



Administrative Entlastung

Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen Bilanz 2012–2015 und Perspektiven 2016–2019

Bern, September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung	6
3	Ausgangslage	7
3.1	Regulierungsqualität.....	7
3.2	Ursachen einer wachsenden Regulierungsdichte.....	8
3.3	Legislaturplanung und Wachstumspolitik.....	9
3.4	Ergebnisse des Bürokratiemonitors.....	10
3.5	Internationale Indikatoren.....	11
3.6	Administrative Entlastung in der EU.....	14
3.7	Fazit.....	15
4	Institutionen und Instrumente zur besseren Regulierung und neue Massnahmen	16
4.1	Institutionen auf internationaler Ebene: OECD Peer Review und Empfehlungen zur Regulierungspolitik und Governance.....	16
4.2	Institutionen des Bundes.....	19
4.2.1	Ausserparlamentarische Kommission "KMU-Forum"	20
4.2.2	SECO als federführendes Bundesamt in Sachen administrativer Entlastung	21
4.2.3	Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes (KP-KMU)	22
4.3	<i>Ex ante</i> Instrumente des Bundes.....	23
4.3.1	Vernehmlassungsgesetz	23
4.3.2	Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	24
4.3.3	KMU-Test	26
4.4	<i>Ex post</i> Instrumente des Bundes.....	27
4.4.1	Überprüfung der Wirksamkeit staatlicher Massnahmen (Evaluationen)	27
4.4.2	Regulierungskostenmessung	28
4.4.3	Berichterstattung an das Parlament	29
4.4.4	Bürokratiemonitor des SECO	30
4.5	Allgemeine Ansätze des Bundes einer besseren Regulierung.....	31
4.5.1	E-Government	31
4.5.2	Bewilligungsverfahren und Ordnungsfristen	36
4.5.3	Opting Out	37
4.5.4	Zeitlich befristete Bundesgesetze („Sunset Legislation“)	38
4.5.5	Inkrafttreten neuer Erlasse	39
4.6	Administrative Entlastung bei den Kantonen.....	40
4.6.1	Institutionen und Instrumente auf kantonaler Ebene	40
4.6.2	Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen	41
5	Regulierungsbereiche und neue Massnahmen	42
5.1	Steuern.....	42
5.1.1	Mehrwertsteuer (MWST)	42
5.1.2	Direkte Unternehmenssteuern	45
5.2	Planungs- und Baurecht.....	48
5.3	Rechnungslegung und Revision.....	53
5.4	Lebensmittelhygiene.....	55
5.5	Berufliche Grundbildung.....	57
5.6	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	58
5.7	Arbeitszeitbewilligungen und Arbeitszeitdokumentation.....	61
5.8	Zollverfahren.....	63
5.9	Umweltrecht.....	67
5.10	Erste Säule (AHV / IV / EO).....	69
5.11	Zweite Säule (BVG).....	72

5.12	Familienzulagen	73
5.13	Öffentliches Informations- und Beschaffungswesen	74
5.14	Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen	75
5.15	Statistik.....	77
5.16	Firmengründung (Umsetzung 12.3842 Postulat Schmid).....	80
5.17	Regulierung für Banken und Finanzintermediäre	83
5.18	Schuldbetreibung und Konkurs.....	85
5.19	Ladenöffnungszeiten	86
5.20	Etikettierungsvorschriften	87
6	Bilanz und neue Massnahmen	89
6.1	Bilanz 2012-2015	89
6.1.1	Massnahmenpaket 2011 - Bericht zur administrativen Entlastung	89
6.1.2	Massnahmenpaket 2013 – Regulierungskostenmessung	90
6.2	Massnahmen 2016–2019	91
6.3	Befragung der Wirtschaftsverbände zur administrativen Entlastung	91
6.4	Beschlossene und absehbare Quellen steigender Regulierungskosten.....	92
6.4.1	Zwischen 2012 und 2015 beschlossene zusätzliche Belastungen	92
6.4.2	Absehbare Quellen steigender Regulierungskosten	94
	Anhang	98
I.	Übersicht der realisierten Massnahmen seit 2011	98
II.	Übersicht der nicht realisierten Massnahmen seit 2011	100
III.	Übersicht der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	101
IV.	Berücksichtigung der Empfehlungen des KMU-Forums.....	105
V.	Stand der Anpassung der 19 Bewilligungsverfahren an Art. 2 der Ordnungsfristenverordnung	109
VI.	Politische Vorstösse zur administrativen Entlastung und zu Regulierungskosten ...	112
VII.	Bibliographie.....	116

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Regulierung und administrative Belastung im internationalen Vergleich	12
Tabelle 2:	PMR Indikator für die Schweiz.....	13
Tabelle 3:	Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Bericht 2011	89
Tabelle 4:	Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht 2013	90

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Subjektiv empfundene Belastung (aggregiert)	10
Abbildung 2:	Instrumente für eine effiziente Regulierung im Gesetzgebungsprozess des Bundes	19

1 Zusammenfassung

Regulierungen verursachen bei Unternehmen oft bedeutende Kosten. Übermässige Bürokratie wirkt sich negativ auf die Wirtschaftsentwicklung aus. Der Staat muss deshalb ein vitales Interesse haben, diese Kosten für die Unternehmen zu minimieren, damit diese ihre Ressourcen möglichst gut und zielgerichtet einsetzen können. Bei der administrativen Entlastung geht es in erster Linie darum, Regulierungskosten zu senken bzw. tief zu halten, ohne die Ziele einer Regulierung und damit die politisch festgelegten Schutzbedürfnisse der Bevölkerung und die Verwirklichung anderer öffentlicher Interessen zu beeinträchtigen.

Bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und administrativen Belastungen im Allgemeinen steht die Schweiz im internationalen Vergleich bis jetzt relativ gut da. Allerdings droht die Schweiz ihre gute Position zu verlieren. Obwohl die Schweiz absolut betrachtet stabil bleibt oder sich weiter verbessert, machen andere Länder überdurchschnittliche Fortschritte, was bei gewissen Indikatoren zu einer relativen Verschlechterung der Positionierung der Schweiz im internationalen Vergleich führt. Einzelne Indikatoren zeigen aber auch bessere Rangierungen der Schweiz gegenüber 2011 auf.

Das politische System und der Föderalismus in der Schweiz haben unbestritten grosse Vorteile. Sie führen aber auch dazu, dass Reformen schwieriger und nur mit grösserem Zeitaufwand umsetzbar sind. Kommt hinzu, dass das Thema administrative Entlastung und Senkung der Regulierungskosten in den Kantonen meist keine Priorität genießt.

In den letzten Jahren wird von der Wirtschaft immer wieder auf eine Netto-Zunahme der wahrgenommenen administrativen Belastung hingewiesen. Dies zeigt z.B. die subjektive Wahrnehmung der Unternehmen gemäss Bürokratiemonitor. Der Bundesrat hat zwar zahlreiche Massnahmen beschlossen, die zu einer Reduktion der administrativen Belastung geführt haben oder noch führen werden. Gleichzeitig werden aber regelmässig neue Regulierungen beschlossen, welche diese Massnahmen zur administrativen Entlastung überkompensieren. Auch die Umsetzung von Art. 121a Bundesverfassung über die Steuerung der Zuwanderung wird vermutlich nicht ohne eine massive Erhöhung der administrativen Belastung möglich.

Trotzdem konnten auch in den vergangenen vier Jahren Erfolge bei der Reduktion von Regulierungskosten verzeichnet werden. Von den 125 Massnahmen, die vom Bundesrat 2006 verabschiedet wurden, sind 115 realisiert oder teilweise realisiert. Im letzten Bericht zur administrativen Entlastung 2011 hat der Bundesrat 20 Massnahmen beschlossen, wovon 75 Prozent (d.h. 15 Massnahmen) umgesetzt oder in planmässiger Umsetzung sind. Zwei Massnahmen wurden nicht realisiert und drei Massnahmen weisen gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan Verzögerungen auf.¹

Im Rahmen des Regulierungskostenberichts vom Dezember 2013 hat der Bundesrat weitere 32 Massnahmen beschlossen. Das Massnahmenpaket wird gegenwärtig umgesetzt. Aktuell sind 84 Prozent der Massnahmen (d.h. 27) umgesetzt oder in planmässiger Umsetzung. Zwei Massnahmen wurden nicht umgesetzt und drei Massnahmen werden später umgesetzt als geplant.¹

Die Aufhebung des Mindestkurses im Januar 2015 hat den Kostendruck der Unternehmen weiter erhöht. Die Bestrebungen zur Senkung der Regulierungskosten und zur besseren Regulierung müssen deshalb unvermindert weiter gehen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu erhalten. Mit dem vorliegenden Bericht schlägt der Bundesrat 31 neue Massnahmen vor. Neben der Prüfung von Verbesserungen bezüglich der institutionellen Rahmenbedingungen und Instrumenten zur besseren Regulierung, soll auch das E-Government vorangetrieben werden. Die restlichen Massnahmen betreffen Entlastungen in den verschiedensten Regulierungsbereichen.

¹ Vgl. Anhang I, II und III

Unter den 31 Massnahmen betrachtet der Bundesrat die folgenden als prioritär (mit der jeweiligen Massnahmen-Nummer in Klammern):

1. Mehrwertsteuer
 - Teilrevision des MWST-Gesetzes (2015.09)
 - Medienbruchfreie Zahlung der MWST (2015.10)
2. Zollwesen: Umsetzung Redesign Fracht (2015.20 / 2015.21)
3. Aufbau eines föderalen „One-Stop-Shops“ für Unternehmen (2015.02)
4. Steigerung der Nutzerzahlen auf 35'000 Kunden für die Lohndatenübermittlung via Lohnstandard-CH (ELM) (2015.04)
5. Inkrafttreten der Revision über die gewerbsmässige Gläubigervertretung (2015.29)

Zusätzlich erteilt der Bundesrat den Departementen 8 Prüfaufträge zur Sondierung weiterer Schritte zur administrativen Entlastung.

Das Postulat 12.3842 „Unternehmensgründungen in fünf Arbeitstagen und über ein One-Stop-Shop-Verfahren“ wird im „Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte“ zur Abschreibung beantragt. Durch den Verzicht des Bundesrates auf die Aufhebung der Beurkundungspflicht für einfach strukturierte Unternehmen kann zwar die Zeitvorgabe des Postulats für die Gründung eines Unternehmens nicht erfüllt werden. Seit April 2015 ist die elektronische Gründung aber auch für Kapitalgesellschaften über eine zentrale Anlaufstelle (StartBiz) möglich. Zudem soll StartBiz in den nächsten Jahren schrittweise zu einem „One-Stop-Shop“ ausgebaut werden.

Der Bundesrat führt mit dem vorliegenden Bericht die Strategie der vielen kleinen Schritte fort.

2 Einleitung

Der Bundesrat hat sich in den vergangenen Jahren regelmässig mit der administrativen Belastung von Unternehmen befasst und dazu auch zahlreiche Massnahmen zur Entlastung vorgeschlagen. Die Bemühungen des Bundesrates zur administrativen Entlastung sind ein Bekenntnis zu guten Rahmenbedingungen. Sie sind für Standort- und Investitionsentscheidungen der Unternehmen von grosser Bedeutung.

Die administrative Entlastung ist angesichts der Frankenstärke wieder verstärkt in den Fokus der politischen Forderungen geraten.² Um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu steigern, stehen Anstrengungen, welche die Produktionskosten von Unternehmen reduzieren oder nicht weiter erhöhen im Vordergrund. Dazu gehören auch Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten.

Der vorliegende Bericht ist Bestandteil der Bundesratsziele 2015 (Ziel 2).³ Zweck des Berichtes ist die Bestandsaufnahme der Bemühungen des Bundes zur administrativen Entlastung sowie die Berichterstattung über die Massnahmen, die im letzten Bericht zur administrativen Entlastung von 2011⁴ sowie im Regulierungskostenbericht von 2013⁵ beschlossen wurden. Gleichzeitig zeigt der Bericht auf, wo weitere Massnahmen zur administrativen Entlastung geplant oder bereits eingeleitet sind.

In diesem Bericht werden allgemein gültige Regulierungen für Unternehmen beleuchtet. Nicht Bestandteil des Berichts sind administrative Erfordernisse im Zusammenhang mit Subventionen. Insbesondere im Bereich der Landwirtschaft werden im Rahmen eines separaten Projekts „Administrative Vereinfachungen“ des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) Möglichkeiten gesucht, wie die Agrarbetriebe und Vollzugsstellen in der Administration entlastet werden können.

Der Bericht beginnt in Kapitel 3 „Ausgangslage“ mit einer Einordnung des Themas Regulierung und administrative Entlastung und zeigt die aktuelle Situation der Schweiz aufgrund inländischer und internationaler Indikatoren. Weiter werden in diesem Kapitel die Bemühungen zur administrativen Entlastung in der OECD und der EU beschrieben.

In Kapitel 4 werden die Instrumente und Strukturen des Bundes und der Kantone zur Messung und Verringerung der administrativen Belastung sowie neue Massnahmen hierzu dargestellt. Im Hauptteil des Berichts (Kapitel 5) wird auf verschiedene spezifische Regulierungsbereiche eingegangen, die in den Unternehmen administrative Arbeiten auslösen und deshalb Bestandteil der Entlastungsbemühungen des Bundes sind. Dabei wird ihre Bedeutung – soweit vorhanden – jeweils am Anfang des Kapitels durch Angabe der gemessenen Regulierungskosten, der Ergebnisse aus dem Bürokratiemonitor sowie durch internationale Indikatoren eingeordnet.

Abschliessend wird in Kapitel 6 Bilanz über die Massnahmenpakete von 2011 und 2013 gezogen sowie die neuen Massnahmen zusammengefasst. Im Rahmen eines Ausblicks werden schliesslich bereits beschlossene oder absehbare Quellen steigender Regulierungskosten aufgezeigt.

Die Massnahmen werden jeweils in Unterkapitel in „realisierte“, „geprüfte und abgelehnte“ sowie „eingeleitete und geplante Massnahmen“ unterschieden. Die realisierten, wie auch die eingeleiteten und geplanten Massnahmen werden dabei in grauen Kästchen hervorgehoben. Die Nummerierung der Massnahmen zeigt dabei, in welchem Massnahmenpaket sie ihren Ursprung haben. Massnahmen die mit „2011“ beginnen, waren Bestandteil der Massnahmen aus dem letzten Bericht zur administrativen Entlastung von 2011, jene mit „2013“ entstammen dem Regulierungskostenbericht von 2013. Die neuen Massnahmen aus diesem Bericht beginnen mit „2015“.

² vgl. dazu auch die Übersicht der parlamentarischen Vorstösse im Anhang VI

³ Bundeskanzlei (2014)

⁴ Bundesrat (2011)

⁵ Bundesrat (2013)

3 Ausgangslage

3.1 Regulierungsqualität

Zunehmende Regulierungsdichte und Bürokratie zählen zu den Hauptsorgen der Unternehmen.⁶ Dies zeigt sich in Form von administrativen Kosten und Zeitaufwand für Aufgaben im Zusammenhang mit Regulierungen. KMU verlieren an Wettbewerbsfähigkeit, wenn die administrative Belastung steigt und die Regulierung komplex ist.

Die Zunahme der Regulierungen hat ihrerseits eine Gegenreaktion der Wirtschaftskreise und der Politik hervorgerufen, die sich u. a. in Form zahlreicher parlamentarischer Interventionen manifestiert, welche eine Reduktion der durch die Regulierung verursachten Belastung verlangen. Über 70 Vorstösse wurden in der letzten Legislaturperiode zu dieser Thematik eingereicht.⁷

Den Klagen der Unternehmen über staatliche Eingriffe, einzuhaltende staatliche Normen, Kontrollen, Komplikationen von administrativen Verfahren oder zusätzliche Investitionen stehen allerdings regelmässig berechnete, demokratisch legitimierte öffentliche Interessen und Schutzbedürfnisse gegenüber. Bei der administrativen Entlastung geht es deshalb in erster Linie darum, unnötige administrative Belastung abzubauen, ohne die Ziele einer Regulierung zu beeinträchtigen. Davon zu unterscheiden ist die Deregulierung, welche auf den quantitativen Abbau von Gesetzen, Normen und Vorschriften abzielt.

Aus Sicht der betroffenen Wirtschaftsakteure ist es entscheidend, ob Regulierungskosten und -nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Ein quantitatives Abwägen von Kosten und Nutzen bleibt jedoch auch nach jahrzehntelanger Entwicklung von Kosten-Nutzen-Analysen mit Unsicherheiten behaftet. Während die Schätzung der Kostenseite noch einigermaßen zu bewältigen ist, bleibt die Quantifizierung des Regulierungsnutzens oft schwierig und ressourcenintensiv – insbesondere in Bereichen, in denen man sich bei der Messung von Werten nicht auf Marktpreise abstützen kann.

Neben aufwändigen und methodologisch schwierig handhabbaren Einzelanalysen, sind unter der Ägide der OECD viele Länder dazu übergegangen, konzeptionelle Rahmenbedingungen einer „guten Regulierung“ zu formulieren. Unter dem Stichwort der *Better Regulation* geht es darum, der Regulierungspolitik eine Orientierungshilfe im Spannungsfeld zwischen Markt- und Staatsversagen zu geben, und den grundlegenden „Gewissensfragen“ einer guten Regulierungspolitik nachzugehen.⁸

Die Bemühungen des Bundes für bessere regulatorische Rahmenbedingungen für Unternehmen gehen über die administrative Entlastung hinaus. Die Anstrengungen müssen deshalb auf die grundsätzliche Verbesserung der Regulierung abzielen. Entsprechend wurde der Titel des vorliegenden Berichts weiter gefasst. Der Fokus in früheren Berichten lag stärker auf der administrativen Entlastung⁹, ging aber im Bericht von 2006¹⁰ auch schon darüber hinaus.

Administrative Belastung bemisst sich insbesondere am Zeitaufwand der Unternehmen für vorgeschriebene administrative Arbeiten wie beispielsweise das Erstellen einer Jahresmeldung für die AHV, das Ausfüllen einer Steuererklärung oder das Einholen einer Baubewilligung. Keine administrativen Belastungen sind Zusatzinvestitionen oder erschwerte Betriebsabläufe, die sich aus staatlichen Vorschriften zur zulässigen Produktionsweise ergeben oder Einschränkungen des unternehmerischen Handlungsspielraumes, die daher kommen, dass Dritten gesetzliche Rechte zu Lasten der Unternehmen einräumt werden.¹¹ Der Begriff der Regulierungskosten schliesst die vorher genannten Beispiele ein und geht deshalb wei-

⁶ vgl. SNB (2014), S. 33

⁷ vgl. Anhang VI

⁸ OECD (2012)

⁹ Bundesrat (2003), Bundesrat (2011)

¹⁰ Bundesrat (2006a)

¹¹ Bundesrat (2003), S. 2

ter: "Regulierungskosten sind Kosten, die bei Normadressaten durch die Einhaltung oder Befolgung von rechtlichen Handlungspflichten entstehen."¹² So schätzt zum Beispiel der schwedische Unternehmensausschuss für bessere Rechtssetzung (NNR), dass über alle Unternehmen gesehen die administrative Belastung weniger als 30% der regulatorischen Kosten ausmachen.¹³

Der vorliegende Bericht zielt deshalb ganz grundsätzlich auf die Verbesserung des regulatorischen Umfelds für Unternehmen und damit auf eine Verbesserung der Regulierungsqualität insgesamt ab. Er zeigt einerseits Institutionen und Instrumente des Bundes für eine bessere Regulierungspolitik auf. Andererseits geht er auf die wesentlichen Dossiers und Ämter übergreifenden Themen ein, die in den Unternehmen administrative Belastung oder Regulierungskosten auslösen und deshalb Bestandteil der Entlastungsbemühungen des Bundes sind.

3.2 Ursachen einer wachsenden Regulierungsdichte

Unterschiedliche Gründe zeichnen verantwortlich für eine wachsende Regulierungsdichte:

- Der Föderalismus kann zu verschiedenen regulatorischen Lösungen von ähnlichen Problemen führen, welche durch interkantonal tätige Unternehmen als administrative Belastung wahrgenommen werden.
- Durch eine „Amerikanisierung“ des Schweizer Rechts richtet sich die aktuelle Rechtslage immer mehr nach früheren Gerichtsentscheiden und weniger nach Gesetzen und Normen.
- Die Probleme der Gesellschaft und der Wirtschaft werden komplexer und erfordern entsprechend komplexere Regulierungen.
- Der Rhythmus der Gesetzes- und Verordnungsänderungen beschleunigt sich, nicht zuletzt, um sie regelmässig an die sich immer schneller ändernden Realitäten anzupassen.

Eine weitere Ursache für einen wachsenden Bestand an staatlichen Regelungen liegt im stetigen Aufbau und Ausbau von Aufgabengebieten der öffentlichen Hand. Zu nennen sind etwa der Ausbau des Sozialstaates oder der Aufbau einer Umweltpolitik, die heute weit über das frühere Forstwesen und den Gewässerschutz hinausgehen. Auch wenn die Anzahl parlamentarischer Vorstösse noch keine Schlussfolgerung auf die Regulierungstätigkeit zulässt, so ist deren Verdoppelung im Zeitraum von 1995 bis 2014 von 952 auf 2'175 Vorstösse pro Jahr doch erheblich.¹⁴ Die Anzahl Erlasse der Bundesversammlung ist in den letzten 25 Jahren um 46 Prozent gestiegen. Während in der 42. Legislatur 345 Erlasse von der Bundesversammlung verabschiedet wurden, waren es in der 48. Legislatur 503.

In andern Gebieten bringt das Erfordernis, im Kontext der Globalisierung international harmonisierten Anforderungen zu genügen, zusätzliche Erlasse und rechtliche Anforderungen. Zu denken ist namentlich an die Aufsicht über den Finanzsektor. Es wäre im Rahmen der Bemühungen um möglichst tiefe Regulierungskosten verfehlt, gesellschaftlichen Entwicklungen wie dem Ideal des Sozialstaates, dem gewachsenen Umweltbewusstsein oder dem Zwang zur verstärkten internationalen Zusammenarbeit grundsätzlich entgegenzutreten zu wollen. All diese Interventionen erfolgten mit Blick auf Vorteile, die in der politischen Interessenabwägung beim Erlass der Massnahmen höher gewichtet wurden als erkannte Nachteile. In den genannten Fällen bestehen diese Vorteile in der verminderten Abhängigkeit des Schwachen gegenüber Ermessensentscheiden des Staates, in der Erhaltung einer möglichst intakten Umwelt oder im nicht-diskriminatorischen Zugang zu ausländischen Märkten. Folgt man wegleitenden Prinzipien, wie dem Subsidiaritätsprinzip staatlichen Handelns, dem Prinzip der Selbstverantwortung oder dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, lässt sich allerdings auch in diesen Bereichen staatliche Interventionen und damit Regulierungskosten begrenzen.

¹² KPMG (2009), S. 17

¹³ NNR (2009), S. 25

¹⁴ vgl. Statistik der Parlamentsdienste (www.parlament.ch) / Dokumentation / Fakten und Zahlen)

Eine wichtige Ursache dafür, dass diesen Prinzipien nicht in vollem Mass nachgelebt wird und die Regulierungsdichte unnötig zunimmt, liegt oft auch in Unfällen, „Pech und Pannen“ oder Skandalen. Solche unerfreuliche Ereignisse schaffen meist eine hohe politische Handlungsbereitschaft, die sich in weiteren Vorschriften sowie in einer Vermehrung von Bewilligungsverfahren, Meldepflichten und Kontrollen niederschlägt, also in jenen Vorgängen, die im vorliegenden Bericht besonders anvisiert werden. In den administrativen, gegebenenfalls strafrechtlichen Massnahmen, welche gegen die Verantwortlichen eingeleitet werden, werden oft eine ungenügende Sanktion und jedenfalls eine zu geringe präventive Wirkung gesehen.¹⁵ Gleichzeitig führen diese wiederum bei den vollziehenden Behörden zu höheren Kontrollansprüchen, Formalismus und Absicherung der eigenen Entscheide.

3.3 Legislaturplanung und Wachstumspolitik

In seiner Botschaft zur Legislaturplanung 2011–2015¹⁶ hat der Bundesrat einen attraktiven und wettbewerbsfähigen Standort Schweiz als Leitlinie festgelegt. Der Bundesrat will, dass die Schweizer Wirtschaft durch bestmögliche Rahmenbedingungen gefestigt ist und die Produktivität weiter gesteigert werden kann. Er hat dabei u.a. folgendes Ziel definiert: "Durch eine optimale – d. h. in der Regel an Marktprinzipien ausgerichtete und administrative Belastungen vermeidende – Ausgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen soll die Wirtschaftsleistung in der Schweiz erhöht werden, wobei ein höherer Teil des BIP-Wachstums aus Produktivitätsgewinnen resultieren soll."¹⁷

Die unternehmerische Freiheit und die Investitionskraft der Unternehmen als Wachstumsfaktor hängen unter anderem vom regulatorischen Rahmen und der daraus resultierenden administrativen Belastung und den Regulierungskosten ab. Durch die Entlastung von Unternehmen könnten Mittel freigesetzt werden, die als Investitionen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beitragen. Ein wesentlicher Bestandteil der Standortattraktivität und Voraussetzung für Innovation und langfristiges Produktivitätswachstum ist somit eine geringe Belastung der Unternehmen aufgrund von staatlichen Regulierungen. Wo ein Regulierungsabbau möglich ist, können sich unternehmerische Freiräume öffnen.

Gleichzeitig darf nicht verkannt werden, dass regulatorische Hürden auch Nischen für einzelne Wirtschaftsakteure schaffen, welche einem Abbau dieser Hürden klar ablehnend gegenüber stehen. Der Bundesrat lehnt Argumente gegen tiefere Regulierungskosten ab, die auf den Schutz einzelner Wirtschaftsakteure abzielen. Andere Länder sind in der administrativen Entlastung sehr aktiv, was zu einem relativen Attraktivitätsverlust der Schweiz führt. Um dies zu vermeiden, bleibt für den Bundesrat die administrative Entlastung im weiteren Sinne eine Daueraufgabe.

Entsprechend kam dem Abbau der administrativen Belastung der Unternehmen in den vergangenen Wachstumspaketen des Bundesrates jeweils grosse Bedeutung zu. Im Bericht zur Wachstumspolitik 2012-2015¹⁸ wies der Bundesrat darauf hin, dass die Schweiz bei der Schaffung eines rechtlichen Umfeldes, das der unternehmerischen Initiative förderlich ist, einen gewissen Rückstand aufzuholen hat. Als Massnahmen stand neben der Fortsetzung der administrativen Entlastung insbesondere die forcierte Implementierung von E-Government-Lösungen im Mittelpunkt.¹⁹

Im Rahmen des Berichts zur Überprüfung der Wachstumspolitik des Bundes²⁰ wurde bestätigt, dass die regulatorische Belastung im internationalen Vergleich zwar gemäss mehrerer Indikatoren nach wie vor ein Standortvorteil der Schweiz darstellt, die Schweiz jedoch in einzelnen Bereichen zurückfällt und von anderen Ländern eingeholt oder gar distanziert wird.

¹⁵ vgl. Bundesrat (1999b), S. 999 ff.

¹⁶ BBI 2012 481

¹⁷ BBI 2012 481, S. 539

¹⁸ Bundesrat (2012)

¹⁹ Bundesrat (2012), S. 7

²⁰ WBF (2015b)

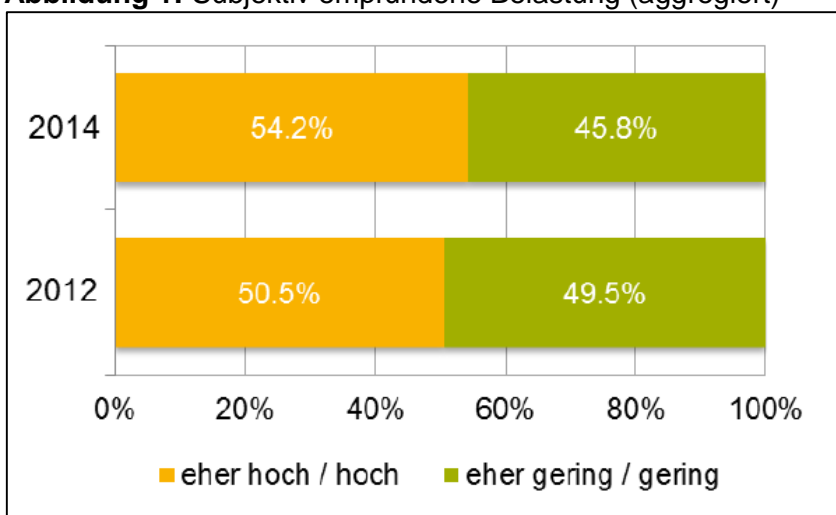
Auf Basis der Überprüfung der Wachstumspolitik hat der Bundesrat das WBF beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Departementen und Ämtern bis Ende 2015 ein umfassendes Massnahmenpaket vorzulegen, welche auf die im Bericht skizzierten Handlungsfelder, „Stärkung des Wachstums der Arbeitsproduktivität“, „Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaft“ und „Wachstum der Ressourcenproduktivität zur Milderung negativer Nebenwirkungen des Wirtschaftswachstums“ abzielen.

Die administrative Entlastung wird dabei als zentraler Pfeiler der Stärkung der Arbeitsproduktivität weiterhin eine wichtige Rolle einnehmen.

3.4 Ergebnisse des Bürokratiemonitors

Im Rahmen des Bürokratiemonitors des SECO²¹ wurden 2012²² und 2014²³ Unternehmen nach ihrer subjektiven Wahrnehmung der administrativen Belastung in verschiedenen Regulierungsbereichen befragt. Über alle Regulierungsbereiche hinweg, beurteilten 2014 54,2 Prozent der befragten Unternehmen die administrative Belastung als hoch oder eher hoch. 2012 waren dies 50,5 Prozent, allerdings ist dieser Unterschied statistisch nicht signifikant und somit kann gegenwärtig nur als Tendenz gewertet werden (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Subjektiv empfundene Belastung (aggregiert)



Quelle: GfK (2014)

Auf Ebene der einzelnen gesetzlichen Vorschriften hat mehr als die Hälfte der betroffenen antwortenden Unternehmen eine hohe oder eher hohe Belastung in den Bereichen Lebensmittelhygiene (63 %), Bauvorhaben (63 %) und Berufsbildung/Lehrlingswesen (59 %), Rechnungslegung/Revision (54 %) und Mehrwertsteuer (52 %) angegeben. Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren (49 %) und im Bereich Vorschriften für Banken und Finanzintermediäre (47%) wird ebenfalls eine eher hohe bis hohe subjektive Belastung beklagt.

In allen Bereichen berichten die befragten Unternehmen im Durchschnitt von einer Zunahme der Belastung durch gesetzliche Vorschriften verglichen mit 2012. Insbesondere bei den Bauvorschriften (52 %) und bei der Berufsbildung (52 %) gibt die Mehrheit an, dass die Belastung zugenommen hat. Ebenfalls eine Zunahme wird bei den Vorschriften für Banken und Finanzintermediäre sowie in den Bereichen Lebensmittelhygiene oder Umweltvorschriften verzeichnet.

35 % der befragten Unternehmen gaben im Rahmen des Bürokratiemonitors konkrete Verbesserungsvorschläge an. Vor allem für die Bearbeitung der Mehrwertsteuer wünschen sich die Befragten eine Vereinheitlichung und eine Vereinfachung durch E-Government-Angebote

²¹ vgl. Kapitel 4.4.4

²² Vgl. GfK (2012)

²³ Vgl. GfK (2014)

sowie mit einem Einheitssatz. Bei den Bauvorschriften wird ebenfalls eine vereinfachte Handhabung gefordert sowie schnelle und klar definierte Fristen für behördliche Entscheide.

3.5 Internationale Indikatoren

a) Erhebungen des WEF und des IMD

Verschiedene regelmässig erhobene Indikatoren messen die administrative Belastung von Unternehmen aufgrund staatlicher Regulierung und bewerten die Standortattraktivität von Ländern im internationalen Vergleich.

Die Schweiz nimmt in der überwiegenden Mehrheit der untersuchten Indikatoren zur Standortattraktivität im Allgemeinen und zur administrativen Belastung im Speziellen eine gute bis sehr gute Position ein. So erreichte die Schweiz etwa im *Global Competitiveness Report 2014–2015*²⁴ des World Economic Forum (WEF) beim Gesamtindikator zur Wettbewerbsfähigkeit Rang 1 von insgesamt 144 einbezogenen Ländern. Im Gesamtindikator des *World Competitiveness Yearbook*²⁵ des International Institute for Management Development (IMD) erreichte die Schweiz im Jahr 2014 Rang 2 von 60 untersuchten Ländern.

In den Gesamtindikatoren des WEF und des IMD sind zudem einzelne Indikatoren zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur administrativen Belastung enthalten. Die Tabelle 1 zeigt, dass die Schweiz auch bei diesen Indikatoren gut bis sehr gut dasteht. Im Vergleich mit 15 der fortgeschrittensten OECD-Länder liegt die Schweiz hier überwiegend auf Positionen im vordersten Drittel.²⁶ In Tabelle 1 sind jeweils die drei bestplatzierten Länder aufgeführt sowie eine für alle Indikatoren gleich bleibende Auswahl relevanter Vergleichsländer.

²⁴ WEF (2014)

²⁵ IMD (2014)

²⁶ Die drei ersten der vier aufgeführten Indikatoren beruhen auf den Antworten von Unternehmensführern im Rahmen einer *Executive Opinion Survey* zu Einzelfragen betreffend die Belastung durch staatliche Regulierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Bürokratie. Der vierte Indikator (Business Legislation) setzt sich aus 21 Teilindikatoren zur Gesetzgebung für Unternehmen zusammen, die teilweise ebenfalls auf einer *Executive Opinion Survey*, teilweise auf empirischen Daten beruhen. Als Vergleichsländer einbezogen wurden alle G7-Länder sowie die EU15- und EFTA-Länder ohne die südeuropäischen Länder Griechenland, Portugal und Spanien und ohne Länder mit weniger als 1 Million Einwohner (Luxembourg, Island, Liechtenstein).

Tabelle 1: Regulierung und administrative Belastung im internationalen Vergleich

Burdens of Government Regulation			Legal and Regulatory Framework			Bureaucracy		Business Legislation		
"How burdensome is it for businesses in your country to comply with governmental administrative requirements (e.g., permits, regulations, reporting)?"			"The legal and regulatory framework encourages the competitiveness of enterprises"			"Bureaucracy does not hinder business activity"		Indikator umfasst 21 Teilindikatoren zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen		
1 = extremely burdensome 7 = not burdensome at all			Index zwischen 1 und 10			Index zwischen 1 und 10		Rang innerhalb der 60 untersuchten Länder		
1	Qatar	5.2	1	Singapore	8.16	1	VAE	6.71	1	Neuseeland
2	Singapore	5.2	2	Hong Kong	8.00	2	Schweiz (6)	6.39	2	Hong Kong
3	VAE	5.2	3	Malaysia	7.39	3	Finnland	6.00	3	Singapore
7	Finnland	4.5	4	Kanada	7.28	3	Singapore	6.00	4	Irland
12	Schweiz (14)	4.2	5	Schweiz (7)	7.20	5	Irland	5.87	5	Finnland
20	Schweden	4.0	6	Irland	6.94	6	Schweden	5.74	6	Schweden
22	Irland	4.0	8	Schweden	6.85	7	Dänemark	5.59	7	Dänemark
30	Niederlanden	3.9	10	Finnland	6.75	11	Norwegen	5.09	8	Niederlanden
37	UK	3.9	11	UK	6.65	13	Kanada	4.72	9	Kanada
38	Norwegen	3.8	14	Norwegen	6.00	15	UK	4.56	11	USA
39	Kanada	3.8	15	USA	5.96	21	Japan	4.15	12	UK
55	Deutschland	3.6	16	Dänemark	5.90	22	USA	4.13	13	Schweiz (11)
64	Japan	3.5	18	Deutschland	5.66	23	Deutschland	4.11	16	Norwegen
80	Dänemark	3.4	20	Niederlanden	5.53	24	Niederlanden	4.07	17	Deutschland
82	USA	3.4	31	Österreich	4.69	30	Österreich	3.04	23	Japan
83	Österreich	3.4	41	Japan	3.96	40	Belgien	2.45	25	Belgien
121	Frankreich	2.8	46	Belgien	3.25	42	Frankreich	2.30	31	Frankreich
130	Belgien	2.6	53	Frankreich	2.74	57	Italien	0.83	34	Österreich
142	Italien	1.9	58	Italien	1.98				39	Italien
Quelle: WEF, The Global Competitiveness Report 2014-2015, S. 414; 144 untersuchte Länder			Quelle: IMD, World Competitiveness Online, Executive Survey, 2014; 60 untersuchte Länder			Quelle: IMD, World Competitiveness Online, Executive Survey, 2014; 60 untersuchte Länder		Quelle: IMD, World Competitiveness Online, 2014; 60 untersuchte Länder		

In Klammern stehen die Rangierungen der Schweiz im Jahr 2011.

Vergleicht man die Ergebnisse aus Tabelle 1 mit früheren Berichten von WEF oder IMD, so zeigt sich eine relativ konstante, in Teilbereichen verbesserte Beurteilung der Schweiz. So konnte sich die Schweiz insbesondere bei den beiden IMD-Indikatoren "Legal and Regulatory Framework" und "Bureaucracy" gegenüber 2011 von Rang 12 auf Rang 5, respektive von Rang 4 auf Rang 2 verbessern. Auf der anderen Seite blieb sie beim WEF-Indikator "Burden of Government Regulation" die letzten Jahre auf konstant gutem Niveau.

Diese Resultate belegen nicht nur die Standortattraktivität der Schweiz, sondern auch, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz insgesamt gesehen zu den besten der Welt zählen, wenn sie auch nicht in allen Kategorien Teil der Spitzengruppe bildet.

b) *Ease of Doing Business Indikatoren der Weltbank*

Eine weniger gute Position nimmt die Schweiz im Ease of Doing Business Indikatorensystem der Weltbank ein. Der Index untersucht 189 Länder in Bezug auf das regulative Umfeld für Unternehmen und die Wirtschaft. Er analysiert den Lebenszyklus eines Unternehmens – von seiner Gründung bis zu seiner Auflösung – anhand von neun Teil- resp. 30 Einzelindikatoren. Bildungsstand der Bevölkerung, Qualität der Infrastruktur, makroökonomische Stabilität oder Korruptionswerte im jeweiligen Land werden nicht berücksichtigt.²⁷ Im Gegensatz zu den Erhebungen des WEF und des IMD, die hauptsächlich auf Umfragewerten beruhen, stützt sich

²⁷ Kägi, W. / Meier, H. (2011)

die Weltbank vor allem auf eine eigene Bewertung der Regulierungsqualität im weiteren Sinne ab.

Die Schweiz hat sich seit 2007 von Rang 15 auf Rang 29 im Jahr 2014 verschlechtert. Grund dafür waren weniger eine Verschlechterung des regulatorischen Umfelds in der Schweiz, als vielmehr Verbesserungen in anderen Ländern. Im Index 2015 verzeichnete die Schweiz jedoch eine Verbesserung auf Rang 20.²⁸ Die positivere Bewertung resultiert einerseits aufgrund effektiver Verbesserungen des regulatorischen Umfelds, insbesondere im Teilindex *Protecting Minority Investors* (Verbesserung von Rang 178 auf Rang 78). Andererseits profitiert die Schweiz von Verbesserungen in der Methodik der Weltbank.

Neben dem Teilindikator *Protecting Minority Investors* ist die Schweiz nach wie vor schlecht klassiert bei den Teilindikatoren *Starting a Business* (Rang 69), *Getting Credit* (Rang 52), *Dealing with Construction Permits* (Rang 45), und *Resolving Insolvency* (Rang 41). Verschiedene Massnahmen im vorliegenden Bericht können dazu beitragen, dass sich die Position der Schweiz in Zukunft zumindest nicht weiter verschlechtert.

c) *Product Market Regulation Indikator (PMR) der OECD*

Die OECD verwendet ein System von 18 Teilindikatoren zur Messung der Product Market Regulation (PMR)²⁹. Diese 18 Teilindikatoren (sog. *low-level indicators*) sind zu sieben Gruppen zusammengefasst, welche wiederum drei Bereichen angehören. Der PMR Indikator wurde für die Jahre 1998, 2003, 2008 und 2013 berechnet.

Seit der ersten Berechnung 1998 ist die Schweiz in zwei von vier betrachteten Teilindikatoren absolut betrachtet stabil geblieben oder hat sich verbessert, sie hat aber gegenüber anderen Ländern in drei von vier Teilindikatoren relativ Positionen eingebüsst (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: PMR Indikator für die Schweiz

Teilindikator	Rang CH		Absoluter Wert CH		2013	
	2008	2013	2008	2013	Min	Max
Complexity of regulatory procedures	12	17	1.85	1.85	0.41	3.75
Communication and simplification of rules and procedures	7	12	0.38	0.38	0.00	1.50
Administrative burdens on startups	3	4	1.32	1.22	0.92	3.08
Administrative burdens for corporations	12	10	1.60	1.40	0.00	2.60

Quelle: OECD (33 Mitgliedländer berücksichtigt)

d) *Indikatoren der UNO, der EU und des WEF im Bereich E-Government*

Die Schweiz positioniert sich 2014 im E-Government-Development-Index der UNO³⁰ mit 0.72 Indexpunkten auf dem 30. Rang und hat damit gegenüber der Befragung von 2012 (15. Rang, 0.81 Indexpunkte) 15 Ränge verloren. Die Studie untersucht 198 Länder und bewertet sie auf einer relativen Skala von 0 bis 1. Die weltweit führenden Nationen sind Südkorea (0.95 Indexpunkte) und Australien (0.91 Indexpunkte). Der Durchschnitt der europäischen Länder liegt bei 0.69 Indexpunkten. Bei dem Angebot und der Nutzung von E-Government-Angeboten, bei welchen die Interaktion zwischen Bürgern und Wirtschaft mit den Behörden im Vordergrund steht, dem E-Participation Index, figuriert die Schweiz mit 0.37 Indexpunkten auf Platz 91. Die Niederlande und Südkorea führen diesen Index mit der höchstmöglichen Punktzahl von 1.0 Punkten an.

Die Ergebnisse der neu konzipierten EU-Benchmarkstudie³¹, welche nicht mehr 20 Dienstleistungen auf deren Ausbaustand prüft, sondern ganze Prozessketten auf ihre durchgängige

²⁸ The World Bank (2014)

²⁹ www.oecd.org/eco/pmr

³⁰ UN (2014)

³¹ European Commission (2013b)

elektronische Verfügbarkeit und Qualität hin untersucht, liegt die Schweiz bei den meisten Indikatoren unter dem Länderdurchschnitt. Erfreulich sind 2013 die überdurchschnittlichen Resultate im Bereich "effective Government", die auf einer Benutzerumfrage basieren und dem Schweizer E-Government-Angebot eine hohe Nutzerzufriedenheit attestiert. Dieser Befund ist auch verschiedentlich im Rahmen von nationalen Studien belegt worden. Im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich bleibt das schweizweite Angebot an durchgängigen Transaktionen. Ein Grund dafür ist die heterogene Verbreitung von E-Government in der Schweiz und auf den verschiedenen föderalen Behördenebenen. Auch die fehlende Verbreitung von Basismodulen, den sogenannten "Key Enablers" wie der elektronische Identitätsnachweis (eID) oder von eSafes³² führen zum unterdurchschnittlichen Abschneiden der Schweiz. Sowohl das Controlling der E-Government-Strategie Schweiz als auch die ersten Erkenntnisse der E-Government-Landkarte zeigen, dass die *Key Enablers* vielerorts zwar eingeführt worden sind, im Vergleich zu den anderen europäischen Ländern aber weniger konsequent und aufeinander aufbauend eingesetzt werden. Im Statusbericht der EU-Kommission³³ verzeichnet die Schweiz eine positive Entwicklung und steigert die Qualität des E-Government-Angebotes gegenüber 2012. Auch im Bereich „Mobilität“ und „Benutzerorientierung“ hat sie sich stark verbessert und nähert sich dem europäischen Durchschnitt an. Entwicklungspotenzial existiert nach wie vor im Bereich Basismodule und Transparenz elektronischer Angebote.

In der Studie "The Global Information Technology Report"³⁴ des WEF liegt die Schweiz in der Bewertung der "Networked Readiness" auf Platz 6 der 144 untersuchten Staaten. Bei diesem aus zehn Teilindizes zusammengesetzten Index erzielt die Schweiz vor allem in den Bereichen Infrastruktur, Nutzung und Kenntnisse von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in Bevölkerung und Wirtschaft hohe Punktzahlen. Die in der Schweiz vergleichsweise eher schwache Förderung und Unterstützung der IKT auf allen föderalen Stufen schlagen negativ zu Buche.

3.6 Administrative Entlastung in der EU

Das internationale wirtschaftspolitische Umfeld ist geprägt von zunehmendem Standortwettbewerb unter den Staaten mit Bezug auf die Rahmenbedingungen. Bestrebungen zur administrativen Entlastung von Unternehmen geniessen deshalb in den meisten Ländern der EU einen hohen Stellenwert.

Gemäss Eurobarometer, einer seit 1973 zwei Mal jährlich durchgeführten Befragung zur öffentlichen Meinung in der Europäischen Union, wird die EU häufig mit Bürokratie verbunden. Fast drei Viertel der Europäer stimmen der Aussage zu, dass „die EU zu viel Bürokratie erzeugt“.³⁵ Entsprechend ist die Verbesserung der Regulierung in der Europäischen Union schon seit Jahren ein Thema.

In der Lissabon-Strategie von 2000 haben die Mitgliedsländer das Ziel formuliert, Unternehmen von unnötigen Verwaltungslasten zu befreien. Das Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten wurde von der Europäischen Kommission 2006 eingeleitet und 2007 vom Rat verabschiedet.³⁶ Ziel des Aktionsprogramms waren die Messung der Kosten³⁷, die durch Informationspflichten verursacht werden und eine administrative Entlastung um 25 Prozent bis 2012. In einem weiteren Bericht hat die Europäische Kommission 2012 festgehalten, dass dieses Reduktionsziel erreicht wurde.³⁸

³² Ein elektronischer Safe (eSafe) ist ein auf modernen Informations- und Kommunikationstechnologien basierendes und über elektronische Medien erreichbares virtuelles Schliessfach zur Ablage, Verwaltung und Freigabe elektronischer Daten und Dokumente.

³³ European Commission (2015)

³⁴ WEF (2015)

³⁵ Europäische Kommission (2013a), S. 86

³⁶ COM(2007) 23 final

³⁷ COM(2006) 691 final

³⁸ SWD(2012) 423 final

Im Rahmen einer Politikinitiative³⁹, um die Verwaltungslasten für KMU zu verringern und die EU-Vorschriften den Bedürfnissen der Kleinstunternehmen anzupassen, hat die Kommission anhand eines Online-Fragebogens die Politikbereiche und Rechtsakte ermittelt, die den grössten Aufwand für KMU verursachen. Als besonders belastend wurden dabei insbesondere die Steuern (Mehrwertsteuer und direkte Steuer), Zoll- und Umweltvorschriften oder Vorgaben zur Produktsicherheit bewertet.⁴⁰

2012 hat die Europäische Kommission ein neues Programm zur Steigerung der Qualität in der Rechtsetzung lanciert, das sogenannte "Regulatory Fitness and Performance Programme" (REFIT)⁴¹. Mit REFIT verpflichtet sich die Kommission kontinuierlich zu einem einfachen, klaren, stabilen und vorhersehbaren Rechtsrahmen für Unternehmen, Arbeitnehmer und Bürger. REFIT ist ein Programm zur Überprüfung des gesamten Bestandes an EU-Rechtsvorschriften, um Verwaltungslasten, Unstimmigkeiten, Lücken oder wirkungslose Massnahmen zu ermitteln und die erforderlichen Vorschläge zur Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfung zu unterbreiten. Im Oktober 2013 wurden die Ergebnisse der Überprüfung zum ersten Mal veröffentlicht.⁴² REFIT ist ein fortlaufendes Programm. Die legislative Bestandsaufnahme wird jährlich aktualisiert, um neue Massnahmen zu ermitteln und um über bereits abgeschlossene Initiativen zu berichten oder deren Umsetzung zu verfolgen.

3.7 Fazit

Im internationalen Vergleich steht die Schweiz bei der Standortattraktivität im Allgemeinen und der administrativen Belastung im Speziellen gut bis sehr gut da und konnte sich bei gewissen Indikatoren weiter verbessern. Allerdings zeigt sich bei einigen Indikatoren, dass die Schweiz trotz Verbesserungen relativ betrachtet Positionen einbüsst, so zum Beispiel bei einzelnen Indikatoren der Weltbank (Ease of Doing Business), der OECD (Product Market Regulation) oder der UNO (E-Government-Development-Index).

Die Unternehmen nehmen eine Zunahme der Regulierungsdichte und Bürokratie wahr. Entsprechend gross sind die Forderungen nach administrativer Entlastung, die von Wirtschaftskreisen gerade im Umfeld des starken Frankens wieder vermehrt geäussert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen zu stärken. Den Klagen der Unternehmen über die administrative Belastung stehen allerdings oft auch berechnete Schutzbedürfnisse gegenüber. Aus Sicht der betroffenen Wirtschaftsakteure ist deshalb entscheidend, ob Regulierungskosten und –nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Eine Ursache für die zunehmende Regulierung liegt im steten Aufbau und Ausbau von Aufgabengebieten der öffentlichen Hand, oft aufgrund von parlamentarischen Vorstössen. Vielfach sind Regulierungen auch das Ergebnis von Ereignissen, Krisen oder Missständen (Enron, Finanzkrise, Fukushima, etc.), nicht selten führen diese zu verschärften Regulierungen.

Die genannten internationalen Vergleiche zeigen, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz über alles gesehen zu den besten der Welt gehören. Auf diesen Lorbeeren darf sich die Schweiz allerdings nicht ausruhen. Einerseits werden der Abbau von Bürokratie und die Verbesserung der Rahmenbedingungen in anderen Ländern weiter vorangetrieben, andererseits zeigt sich in der Schweiz ein Trend zu mehr Regulierung, was beispielsweise der Bürokratiemonitor darlegt. Dies führt dazu, dass die Schweiz ihre gute Position im internationalen Vergleich zu verlieren droht.

³⁹ COM(2011) 803 final

⁴⁰ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/public-consultation-new/index_de.htm

⁴¹ COM(2012) 746 final

⁴² COM (2013) 685 final

4 Institutionen und Instrumente zur besseren Regulierung und neue Massnahmen

4.1 Institutionen auf internationaler Ebene: OECD Peer Review und Empfehlungen zur Regulierungspolitik und Governance

Die Beschäftigung mit regulatorischen Fragen hat in der OECD eine lange Tradition. 1995 hat der Rat der OECD die ersten Empfehlungen abgegeben, wie die Qualität der Regulierung verbessert werden kann.⁴³ Diese Empfehlungen wurden 2012 das letzte Mal überarbeitet.⁴⁴ Die OECD nimmt bei der Förderung der Regulierungsreform und der ressortübergreifenden Umsetzung einer sachgerechten Regulierungspraxis im Rahmen einer Gesamtregulierungspolitik eine Führungsrolle ein. 2009 hat die OECD einen Ausschuss zur Regulierungspolitik eingesetzt, um die Mitgliedsländer und Nichtmitgliedsländer beim Aufbau und bei der Stärkung der für Regulierungsqualität und -reform erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen.

Die OECD bietet einen Rahmen für einen Erfahrungsaustausch und ermöglicht dadurch das Lernen von Erfahrungen anderer Länder. Mit sogenannten Peer Reviews werden die verschiedenen Politikbereiche eines jeden Landes von den anderen Mitgliedern der OECD analysiert. Die Empfehlungen, die sich aus solchen Peer Reviews ergeben, können zudem die Regierung dabei unterstützen, wichtige aber oft unbeliebte Reformen durchzusetzen. Da jedes Land den gleichen Prozess durchläuft, wird zudem keines herausgehoben. Wer heute das Urteil über die Politik eines Landes fällt, durchläuft morgen die gleiche Prozedur. Neben den Mitgliedsländern werden die Zivilgesellschaft sowie Wirtschafts- und Arbeitnehmervertreter in den Prozess eingebunden.

Von 1999 bis 2013 hat die OECD insgesamt 36 Länder Peer Reviews zur Regulierungsreform durchgeführt.⁴⁵ Diese Berichte beurteilen und bewerten die regulatorischen Institutionen und Instrumente eines Landes hinsichtlich Qualität des öffentlichen Sektors, Wachstumspolitik und Offenheit der Märkte. Sie enthalten auch Kapitel über Branchen wie Telekommunikation, Elektrizität, Strassen- und Güterverkehr. Die Politikempfehlungen präsentieren einen ausgewogenen Aktionsplan mit sowohl kurzfristigen wie längerfristigen Elementen, auf der Grundlage von internationalen regulatorischen Empfehlungen. Ein entsprechender Länderbericht über die Schweiz wurde 2006 veröffentlicht.⁴⁶

Die meisten OECD-Länder beschäftigen sich mit administrativer Entlastung und haben entsprechende Programme oder Massnahmen lanciert und umgesetzt. Die Bemühungen zielen dabei darauf ab, unnötige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungen zu vermeiden, um die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern. Für die OECD ist die Verringerung von unnötigen Regulierungskosten eines der wichtigsten Werkzeuge im Bereich der Regulierungsreform.⁴⁷

In den letzten Jahren hat sich der Fokus der OECD hin zur Formulierung von konzeptionellen Rahmenbedingungen einer "guten Regulierung" entwickelt. Unter dem Stichwort *Better Regulation* geht es darum, der Regulierungspolitik eine Orientierungshilfe zu geben. Ziel von *Better Regulation* ist, Regulierung von hoher Qualität bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu erreichen und generell die Effizienz von staatlichen Interventionen zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang hat der Rat der OECD im März 2012 zwölf Empfehlungen zu Regulierungspolitik und Governance formuliert.⁴⁸ Die Empfehlungen beinhalten Massnahmen,

⁴³ OECD (1995)

⁴⁴ OECD (2012)

⁴⁵ ISSN : 1990-0481 (www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-reviews-of-regulatory-reform_19900481)

⁴⁶ OECD (2006)

⁴⁷ OECD (2010)

⁴⁸ OECD (2012)

die Regierungen bei der Umsetzung und der Weiterentwicklung ihrer Regulierungsreform unterstützen und neben der Erfüllung von politischen Zielen auch einen positiven Einfluss auf Wirtschaft und Gesellschaft haben sollen.

Werden die Empfehlungen mit der Situation in der Schweiz abgeglichen, so lässt sich feststellen, dass die Schweiz zwar international gesehen über eine relativ gute Regulierungsqualität, nicht aber über eine eigentliche Gesamtregierungspolitik zur Regulierungsqualität verfügt, wie sie von der OECD gefordert wird. Der vorliegende Bericht zur administrativen Entlastung kommt einer solchen Gesamtregierungspolitik am Nächsten. Im Gegensatz zu anderen Ländern wie Deutschland (Normenkontrollrat) oder den Niederlanden (Actal) kennt die Schweiz auch kein "ständiges Organ" mit regulatorischer Aufsichtsfunktion. Es bestehen aber einzelne Bestandteile, wie zum Beispiel das KMU-Forum, das Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes oder das SECO als federführendes Bundesamt für die administrative Entlastung und Fragen zu Regulierungskosten.

Mit dem Instrument der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) werden im Bund bereits seit 1999 die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von neuen und revidierten rechtsetzenden Erlassen untersucht. Ausserhalb des Bundesrates und des Parlaments gibt es allerdings keine Rückweisungskompetenzen bei ungenügender Qualität der RFA.

Die Motion 15.3445 FDP-Liberale Fraktion fordert die Schaffung einer unabhängigen, verwaltungsexternen Stelle, um die Qualität der Analysen der volkswirtschaftlichen Auswirkungen in den Berichten und Botschaften des Bundesrates zu prüfen. Dieser Vorschlag wirft zahlreiche institutionelle Fragen auf. Der Bundesrat möchte diese Fragen zuerst im Detail prüfen und hat die Motion deshalb abgelehnt. Zudem will er die Ergebnisse einer laufenden Evaluation durch die Eidgenössische Finanzkontrolle abwarten, bei der es um die Abschätzung der Auswirkungen von Gesetzesvorlagen durch die Bundesämter und ihre Darstellung in den Botschaften geht. Die Ergebnisse dieser Evaluation sollten 2016 vorliegen.

Zur Eindämmung der Regulierungsflut führen Länder, mit denen die Schweiz im Wettbewerb steht, laufend Reformen zum Bürokratieabbau durch. So haben beispielsweise Deutschland und Grossbritannien eine „One-in-one-out“-Regel eingeführt und weitere EU-Länder planen die Einführung. Diese Regel besagt, dass in gleichem Masse Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Mit einer solchen „Regulierungsbremse“ soll das Wachstum der Regulierungsmenge über einen institutionellen Automatismus gebremst werden.

Empfehlungen des Rates zu Regulierungspolitik und Governance (OECD)

1. Die Mitgliedsländer sollen sich auf höchster politischer Ebene zu einer klaren Gesamtregierungspolitik für Regulierungsqualität verpflichten. Diese Politik sollte klare Zielvorgaben und Umsetzungsregeln haben, damit bei Anwendung von Regulierung sichergestellt ist, dass ihr wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Nutzen die Kosten rechtfertigt, dass Verteilungseffekte berücksichtigt werden und dass der Nettonutzen maximiert wird.
2. Die Grundsätze der offenen Regierung, einschließlich Transparenz und Teilhabe am Regulierungsprozess, sollen eingehalten werden, um sicherzustellen, dass Regulierung dem öffentlichen Interesse dient und von den legitimen Bedürfnissen der an Regulierung interessierten und davon betroffenen Akteure geleitet wird. Dazu ist es erforderlich, der Öffentlichkeit angemessene Möglichkeiten zu geben (auch online), zur Formulierung von Entwürfen für Regulierungsvorschläge und zur Qualität der zu Grunde liegenden Analyse beizutragen. Die Regierungen sollten dafür Sorge tragen, dass die Regelungen verständlich und klar sind und dass die betroffenen Parteien ihre Rechte und Pflichten problemlos verstehen können.
3. Es sollen Mechanismen und Institutionen eingeführt werden, um die Verfahren und Ziele der Regulierungspolitik aktiv zu überwachen, die Regulierungspolitik zu unterstützen und umzusetzen und dadurch die Regulierungsqualität zu fördern.
4. Folgenabschätzungen sollen in ein frühes Stadium des politischen Verfahrens zur Formulierung neuer Regulierungsvorschläge aufgenommen werden. Sie sollten die politischen Ziele eindeutig benennen und beurteilen, ob Regulierung erforderlich ist und wie sie diese Ziele am effektivsten und effizientesten erreichen kann. Sie sollten Alternativen zu regulatorischen Lösungen in Erwägung ziehen und die mit den verschiedenen analysierten Konzepten verbundenen Kompromisse benennen, um das beste Konzept zu identifizieren.
5. Den Bestand an wichtigen Regelungen unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen systematisch in Bezug auf klar definierte politische Ziele zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Regelungen auf dem neuesten Stand bleiben, dass ihre Kosten gerechtfertigt sind, dass sie kosteneffektiv und konsistent sind und dass sie die beabsichtigten politischen Ziele erreichen.
6. Es sollen regelmässig Berichte über die Ergebnisse der Regulierungspolitik und der Reformprogramme sowie über die Behörden veröffentlicht werden, die die Regelungen anwenden. Diese Berichte sollten auch Informationen darüber enthalten, wie Regulierungsinstrumente, z.B. Folgenabschätzungen, öffentliche Konsultationen und Überprüfungen bestehender Regelungen, in der Praxis funktionieren.
7. Es soll eine konsistente Politik in Bezug auf die Rolle und die Funktionen der Regulierungsbehörden entwickelt werden, um das Vertrauen darin zu stärken, dass Regulierungsentscheidungen auf objektiver, unparteiischer und konsistenter Basis sowie frei von Interessenkonflikten, Befangenheit oder unzulässiger Einflussnahme getroffen werden.
8. Es ist sicherzustellen, dass die Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit und Verfahrensgerechtigkeit von Regelungen und Entscheidungen der zur Verhängung von regulatorischen Sanktionen ermächtigten Behörden effektiv sind. Sie sollten dafür Sorge tragen, dass sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen zu angemessenen Kosten Zugang zu diesen Prüfsystemen erhalten und zeitnah über die Entscheidungen informiert werden.
9. Bei der Konzeption und Umsetzung der Regelungen gegebenenfalls Strategien für Risikoabschätzung, -management und -kommunikation heranzuziehen, um sicherzustellen, dass die Regulierung zielgerichtet und effektiv ist. Die Regulierungsstellen sollten beurteilen, wie die Regelungen in Kraft gesetzt werden, und bedarfsangepasste Umsetzungs- und Vollzugsstrategien entwickeln.
10. Die regulatorische Kohärenz auf supranationaler, nationaler und subnationaler Regierungsebene gegebenenfalls mit Hilfe von Koordinierungsmechanismen zu fördern. Sie sollten auf allen Regierungsebenen übergreifende Regulierungsthemen benennen, um die Kohärenz der verschiedenen Regulierungskonzepte zu fördern und Überschneidungen oder Konflikte bei den Regelungen zu vermeiden.
11. Die Entwicklung von Regulierungsmanagementkapazitäten und die Leistungsfähigkeit des Regulierungsmanagements auf subnationaler Regierungsebene zu fördern.
12. Bei der Entwicklung von Regulierungsmaßnahmen alle einschlägigen internationalen Standards und Regelwerke, die eine Zusammenarbeit auf dem jeweiligen Gebiet ermöglichen, sowie gegebenenfalls ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf Parteien außerhalb ihrer Jurisdiktion zu berücksichtigen.

Quelle: OECD (2012)

Auswirkungen von Gesetzen und Verordnungen in der Botschaft bzw. im Antrag an den Bundesrat gemäss Artikel 141 Absatz 2 Parlamentsgesetz⁵¹.

4.2.1 Ausserparlamentarische Kommission "KMU-Forum"

a) Ausgangslage

Das KMU-Forum ist eine ausserparlamentarische Kommission, die der Bundesrat 1998 ins Leben gerufen hat. Es hat seine rechtliche Grundlage in einer Verordnung, die der Bundesrat gestützt auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)⁵² erlassen hat.⁵³ Seine Mitglieder sind in erster Linie Unternehmerinnen und Unternehmer. Im Rahmen von Vernehmlassungen prüft das KMU-Forum die Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe, welche Auswirkungen auf die administrative Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen haben, und gibt Stellungnahmen ab. Das KMU-Forum befasst sich ausserdem mit einzelnen Bereichen der bestehenden Regulierung und schlägt gegebenenfalls Vereinfachungen oder Alternativen vor. Da die Unternehmen von der Umsetzung eines grossen Teils der Regulierungen betroffen sind, ist es dem Bundesrat wichtig, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die KMU durch administrative Aufgaben nicht überlastet werden, um ihnen zusätzliche Investitionen oder Hindernisse bei der Verwaltung zu ersparen und um ihre Handlungsfreiheit so wenig wie möglich einzuschränken.

Das KMU-Forum setzt sich zurzeit aus zwölf Unternehmerinnen und Unternehmern aus verschiedenen Branchen zusammen. Eine Vertreterin der Gründerzentren für Unternehmen und eine Vertreterin der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren nehmen ebenfalls an den Arbeiten teil, ebenso ein Mitglied der Direktion des SECO. Jährlich finden in der Regel sechs Treffen statt. Je nach behandelten Themen werden Vertreter der Bundesverwaltung eingeladen, ihre Gesetzesvorlagen zu präsentieren. Mitglieder von Wirtschaftsorganisationen und Fachleute der Praxis werden ebenfalls fallweise hinzugezogen. Ihre Beiträge erlauben den Mitgliedern des KMU-Forums, sich ein zuverlässiges Urteil zu den untersuchten Regulierungen zu bilden. Nach der Analyse der Regulierungen gibt die Kommission Empfehlungen ab und lässt den betroffenen Ämtern ihre Stellungnahmen zukommen.

Das SECO stellt das Sekretariat des KMU-Forums, organisiert die Treffen und führt Analysen der verschiedenen untersuchten Regulierungen durch. Jährlich untersucht und analysiert das Sekretariat des KMU-Forums *ex ante* mehrere Dutzend Rechtsetzungsvorlagen.

Die Arbeiten des KMU-Forums hatten in den letzten Jahren einen wesentlichen Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess. In vielen Fällen konnten Vorlagen mit schädlichen Auswirkungen für die KMU rechtzeitig identifiziert werden. Realistische Vereinfachungsvorschläge, die auf der Erfahrung der Unternehmer und Fachleute beruhen, wurden formuliert und den zuständigen Ämtern übermittelt. Die steigende Zahl der Stellungnahmen des KMU-Forums und die häufigen Kontakte mit den Verantwortlichen in den Ämtern führten zudem zu einem wachsenden Bewusstsein für die Anliegen der KMU bei den massgeblichen Bundesstellen.

In der laufenden Amtsperiode 2012–2015 hat das KMU-Forum zu 29 Rechtsetzungsvorlagen insgesamt 210 Empfehlungen zur Verminderung der administrativen Belastungen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU formuliert⁵⁴. Eine detaillierte Wirkungsanalyse (siehe Anhang IV), die in Zusammenhang mit der Erstellung des Berichtes des KMU-Forums über seine Kommissionsarbeit 2012–2015 erarbeitet wurde, zeigt, dass immer zumindest einzelne Empfehlungen aus den Stellungnahmen des KMU-Forums berücksichtigt werden. In der Amtsperiode 2012–2015 lag die Erfolgsquote des KMU-Forums im Durchschnitt bei rund 60 Prozent⁵⁵. Im Vergleich dazu lag die Erfolgsquote in der Periode 2008–

⁵¹ SR 171.10

⁵² SR 172.10

⁵³ Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU; SR 172.091).

⁵⁴ In der Zeitspanne vom 01.01.2012 bis zum 08.06.2015.

⁵⁵ Stand der Analysen am 30 Juni 2015.

2011 bei 68 Prozent. Dieser Rückgang ist mit Massnahme 2011.02 verbunden. Seit 2012 nimmt das KMU-Forum systematisch zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)⁵⁶ Stellung. Die Wirkungsanalyse hat gezeigt, dass die entsprechenden Empfehlungen der Kommission zur RFA in vielen Fällen nicht berücksichtigt werden. Ohne diesen Effekt wäre die Erfolgsquote in der Periode 2012–2015 sogar leicht auf 69 Prozent gestiegen. Die Arbeiten der Kommission haben somit erneut dazu beigetragen, die administrative Belastung der Schweizer Unternehmen zu reduzieren, bzw. weniger ansteigen zu lassen.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
Das KMU-Forum konzentriert und beschäftigt sich vermehrt mit den Fragen der Regulierungskosten.			
2011.01	Es übernimmt eine aktive Rolle im Rahmen der Regulierungskostenmessung in 15 Bereichen	KMU-Forum	2011–2013
2011.02	Bei Regulierungsprojekten überprüft das Forum, ob Analysen und Kostenmessungen zur KMU-Verträglichkeit bzw. zu den Regulierungskosten durch die Ämter durchgeführt worden sind und beurteilt deren Resultate.	KMU-Forum	ab 2012

Das KMU-Forum hat sich entsprechend der Vorgabe von *Massnahme 2011.01* an den Arbeiten zur Umsetzung der Postulate Fournier (10.3429 „Erhebung der Regulierungskosten“) und Zuppiger (10.3592 „Messung der Regulierungskosten“)⁵⁷ stark beteiligt. In einer ersten Phase hat sich die Kommission zur Wahl und Prioritätensetzung der zu untersuchenden Regulierungsbereiche geäussert und bei der Erarbeitung der harmonisierten Erhebungsmethode mitgewirkt. Da die Kommissionsmitglieder als Unternehmer über eine grosse praktische Erfahrung verfügen, haben sie an verschiedenen Workshops teilgenommen. Dabei ging es um die Kostenerhebung, aber auch um das Eruiieren von Einsparpotenzialen und das Formulieren von Verbesserungsvorschlägen. Das KMU-Forum konnte somit sicherstellen, dass die legitimen Anliegen und Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen während der gesamten Arbeiten mitberücksichtigt wurden.

Der Bundesrat hat mit *Massnahme 2011.02* das Mandat des KMU-Forums mit einer Kontrollfunktion ergänzt. Seither muss die Kommission in Vernehmlassungsverfahren ebenfalls beurteilen, ob die Verwaltungsstellen die Regulierungskosten abgeschätzt und die KMU-Verträglichkeit der neuen Regulierungen analysiert haben. Die Verwaltungsstellen sind dazu angehalten, diese Aspekte im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)⁵⁸ zu evaluieren und die entsprechenden Resultate im erläuternden Bericht oder in der Botschaft zu präsentieren. Falls das KMU-Forum diesbezüglich Lücken feststellt, muss es dies in seiner Stellungnahme erwähnen.

4.2.2 SECO als federführendes Bundesamt in Sachen administrativer Entlastung

Das SECO ist das Kompetenzzentrum des Bundes für alle Fragen der administrativen Entlastung, wobei zwei Direktionen des SECO involviert sind.

Die Direktion für Wirtschaftspolitik analysiert bestehende Regulierungen bezüglich ihrer Kosten und Auswirkungen auf die Wirtschaft, leitet bereichsübergreifende Projekte zur Verbesserung der regulatorischen Massnahmen, überwacht die Gesamtheit aller geltenden Regulierungen und versteht sich somit auch als Kompetenzzentrum für Regulierungsfragen.

Zusätzlich unterstützt und berät die Direktion für Wirtschaftspolitik die Bundesämter bei der Durchführung von Regulierungskostenabschätzungen (RFA). Mit dem Handbuch und der

⁵⁶ vgl. Kapitel 4.3.2

⁵⁷ vgl. Kapitel 4.4.2

⁵⁸ vgl. Kapitel 4.3.2

Checkliste stellt sie auch die beiden wichtigsten Hilfsmittel für die Durchführung einer RFA zur Verfügung. Da die Arbeiten zur Erstellung der RFAs zum grossen Teil in den federführenden Bundesämtern erfolgt, ist für das gute Funktionieren und die Weiterentwicklung des Instruments der Austausch zwischen dem SECO und den Ämtern bedeutend. Das SECO ist bestrebt, diesen Austausch zu pflegen; nur so können die Herausforderungen in der Anwendung des Instruments mithilfe der Kompetenzen von allen Parteien gemeistert werden

Die Direktion für Standortförderung setzt sich bei den Bundesämtern für eine tiefe administrative Belastung aufgrund von Regulierungen ein. Sie unterstützt die Kantone und erleichtert den Austausch über erfolgreiche Wege zur Vermeidung hoher Regulierungskosten. Sie misst die subjektiv wahrgenommene Belastung und veröffentlicht sie im Bürokratiemonitor. Sie versteht sich als Kompetenzzentrum für die administrative Entlastung und erarbeitet für den Bundesrat konkrete Entlastungsmassnahmen, zum Beispiel den Bericht zur administrativen Entlastung von Unternehmen.

Zusätzlich führt die Direktion für Standortförderung des SECO das Sekretariat des KMU-Forums. Der Leiter der Direktion ist auch Co-Präsident des KMU-Forums. Hauptaufgabe dieser ausserparlamentarischen Kommission ist es, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Bundesgesetzen und Verordnungen Stellungnahmen aus Sicht der KMU abzugeben.⁵⁹

Das E-Government⁶⁰ ist ein wirksames Mittel, um die administrative Belastung der Unternehmen zu reduzieren und die Produktivität der öffentlichen Verwaltungen zu steigern. Die Direktion für Standortförderung ist dabei verantwortlich für übergreifende Fragen betreffend den elektronischen Verkehr zwischen Behörden und KMU. Sie ist eine der federführenden Organisationen, die im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz sogenannte priorisierte Vorhaben umsetzen.

Um die Tätigkeiten der beiden Direktionen im Rahmen der administrativen Entlastung möglichst optimal aufeinander abzustimmen, pflegen die Direktion für Wirtschaftspolitik und die Direktion für Standortförderung einen regelmässigen Austausch und eine enge Zusammenarbeit.

4.2.3 Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes (KP-KMU)

a) Ausgangslage

Bei verschiedenen Regulierungsprojekten, welche die KMU betrafen, hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine gute Koordination zwischen den Bundesämtern und den Departementen die Durchführung dieser Projekte vereinfacht. Oft verfolgen die verschiedenen Partner unterschiedliche Ziele; dabei können berechnete KMU-Anliegen zu kurz kommen.

Das Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes (KP-KMU) wurde mit der Verordnung vom 8. Dezember 2006⁶¹ über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU) eingesetzt. In diesem Organ sind die Direktoren oder deren Stellvertreter von zehn Bundesämtern versammelt (BFS, BSV, BJ, IGE, ESTV, EZV, BLW, SBFI, BAFU, DEA). Das SECO führt den Vorsitz.

Unterschiedliche Interessengruppen mit unterschiedlichen Sichtweisen können die Umsetzung eines Projektes behindern oder blockieren. Ziel des Koordinationsorgans ist es, ein gemeinsames Verständnis auf höchster Ebene der Bundesverwaltung bei komplexen, strittigen und blockierten Projekten zu erreichen.

⁵⁹ vgl. Kapitel 4.2.1

⁶⁰ vgl. Kapitel 4.5.1

⁶¹ SR 172.091

b) *Realisierte Massnahmen*

Das Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes hat sich 2013 und 2014 zu je einer Sitzung getroffen. Dabei wurden insbesondere die geplanten Massnahmen aus der Regulierungskostenmessung und die Umsetzung der Ordnungsfristenverordnung (OrFV)⁶² sowie neue Massnahmen im Hinblick auf den vorliegenden Bericht zur administrativen Entlastung diskutiert. Diese Austausche haben zu einer Sensibilisierung der Bundesämter für die administrative Entlastung und die Anliegen der KMU geführt. Das Koordinationsorgan soll seine Rolle auch in Zukunft wahrnehmen.

4.3 **Ex ante Instrumente des Bundes**

Wenn immer möglich, sollten administrative Belastungen und unnötige Regulierungskosten vermieden werden, bevor sie überhaupt entstehen. Deshalb kommt den Instrumenten, welche die Regulierung vor (*ex ante*) dem Inkrafttreten zu optimieren versuchen, eine besondere Bedeutung zu.

4.3.1 **Vernehmlassungsgesetz**

a) *Ausgangslage*

Das Vernehmlassungsverfahren hat in der Schweiz eine hohe Bedeutung und eine lange Tradition. Auf Gesetzesstufe geregelt wurde es aber erst 2005.⁶³ Mit dem Vernehmlassungsverfahren sollten Kantone, politische Parteien und interessierte Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes beteiligt werden. Dies soll Aufschluss über die sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes geben.⁶⁴ Das Vernehmlassungsverfahren trägt somit als *ex ante* orientiertes Instrument ebenfalls dazu bei, dass unnötige administrative Belastungen rechtzeitig erkannt werden und rechtliche Vorgaben noch vor Inkrafttreten optimiert werden können.

b) *Realisierte Massnahmen*

Auf Bundesebene wurden wiederholt Diskussionen über Reformen des Vernehmlassungsverfahrens geführt. In den letzten Jahren haben sich die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte mit dem Vernehmlassungsverfahren befasst und die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) mit einer Evaluation beauftragt. Gestützt auf den PVK-Bericht vom 9. Juni 2011⁶⁵ verabschiedete die GPK-N ihren Bericht vom 7. September 2011⁶⁶ mit verschiedenen Empfehlungen für eine Überprüfung der Vernehmlassungsgesetzgebung.

Auf Grundlage dieser Empfehlungen hat der Bundesrat am 6. November 2013 die Botschaft zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes⁶⁷ verabschiedet. Darin schlägt er vor, auf die Unterscheidung zwischen "Anhörung" und "Vernehmlassung" zu verzichten, wobei eine Vernehmlassung von untergeordneter Tragweite auch von einem Departement oder der Bundeskanzlei eröffnet werden kann. Die beiden Verfahren sollen weitgehend vereinheitlicht und im Gesetz präziser geregelt werden. Unklarheiten, die heute zum Verfahren bei Anhörungen bestehen, werden damit beseitigt. In Zukunft soll das Ergebnis jeder neu eröffneten Vernehmlassung zwingend in einem Ergebnisbericht festgehalten werden. Zusätzlich werden im Gesetz verlängerte Mindestfristen während Ferien- und Feiertagen festgelegt, um einen einheitlichen Bezugsrahmen für alle Vernehmlassungen zu haben. Bei einer Fristverkürzung

⁶² SR 172.010.14

⁶³ SR 172.061

⁶⁴ SR 172.061, Art. 2

⁶⁵ BBI 2012 2361

⁶⁶ BBI 2012 2351

⁶⁷ BBI 2013 8875

soll die Dringlichkeit im Begleitschreiben an die Vernehmlassungsadressaten sachlich begründet werden. Die eidgenössischen Räte haben der Änderung des Vernehmlassungsgesetzes am 26. September 2014 zugestimmt.⁶⁸

c) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Der Bundesrat hat aufgrund des Berichts "E-Demokratie und E-Partizipation" im Juni 2011⁶⁹ die Bundeskanzlei beauftragt, die Möglichkeit zur umfassenden elektronischen Durchführung von Vernehmlassung und Anhörungen zu prüfen. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe kam zum Ergebnis, dass die E-Vernehmlassung ein Potenzial zur administrativen Entlastung aller an einer Vernehmlassung beteiligten Stellen hat. Die Bundeskanzlei klärt gegenwärtig in einem Pilotprojekt ab, ob die E-Vernehmlassung machbar ist, akzeptiert wird und im Betrieb wirtschaftlich ist.

4.3.2 Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

a) *Ausgangslage*

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)⁷⁰ ist ein Instrument zur Untersuchung und Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen. Die RFA prüft bei einer Vorlage, ob es grundsätzlich notwendig ist, dass der Staat eingreift (Prüfpunkt 1). Sie untersucht die Auswirkungen auf die einzelnen Gruppen der Gesellschaft (Prüfpunkt 2) und auf die Gesamtwirtschaft (Prüfpunkt 3). In der ersten Phase der RFA (vor der Vernehmlassung) ist die Überprüfung der Alternativen (Prüfpunkt 4) im Fokus und in der zweiten Phase die Analyse des Vollzugs (Prüfpunkt 5). Ziel der RFA ist es, Transparenz hinsichtlich der angestrebten Ziele sowie der vorgeschlagenen Massnahmen herzustellen. Sie strebt die Verbesserung der Vorlage und die Erhöhung der Effizienz der Gesetzgebung an. Das Instrument soll zudem einen Beitrag zur Reduktion der Bürokratie und der Regulierungskosten leisten.

Gemäss den Richtlinien des Bundesrates für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes vom 15. September 1999 ist es bei Vorlagen des Bundes obligatorisch, die oben erwähnten fünf Prüfpunkte der RFA in der Botschaft darzustellen. Ein Handbuch des WBF konkretisiert den Inhalt der RFA und stellt den Prozess dar. Grundsätzlich sollen Umfang und Ausrichtung der RFA (Tiefe, Breite, Schwerpunkte) in einem angemessenen Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Vorlage stehen, daher wird zwischen der einfachen und der vertieften RFA unterschieden.

Sobald mehr als 10'000 Unternehmen von einem Regulierungsprojekt betroffen sind und eine Zunahme ihrer administrativen Belastung erwartet wird, soll gemäss Handbuch im Rahmen der RFA eine quantitative Schätzung der Regulierungskosten sowie eine qualitative Beurteilung mittels KMU-Test durchgeführt werden.

Die oben erwähnten OECD-Empfehlungen betreffen auch die RFA und behandeln die institutionelle Verankerung und den Inhalt der RFA. Ein Vergleich zeigt, dass die Anforderungen an die RFA und das Handbuch weitgehend den OECD-Empfehlungen entsprechen. Die verbesserte Transparenz liefert dem Gesetzgeber eine bessere Entscheidungsgrundlage.

Eine Evaluation der einfachen RFA im Jahr 2014⁷¹ zeigte allerdings, dass bei der Umsetzung der RFA Diskrepanzen bestehen. Die qualitative Analyse wird meist gut dargestellt, es fehlen aber häufig quantitative Angaben zu Kosten und Nutzen. Die RFA ist zudem nicht immer erfolgreich, um die Erhöhung der Regulierungskosten für Unternehmen effektiv zu bremsen. Beispielsweise wurden die Kostenfolgen für Unternehmen in 15 von 34 untersuchten Botschaften im Jahr 2013 erwähnt. Davon war in 10 Fällen eine Nettobelastung und nur in zwei

⁶⁸ BBI 2014 7267

⁶⁹ www.bk.admin.ch > Themen > E-Demokratie und E-Partizipation

⁷⁰ Unter www.seco.admin.ch/rfa befinden sich Informationen und weiterführende Dokumente zur RFA, Beispiele von RFA und Evaluationen sowie Handbuch und Checkliste.

⁷¹ Schlegel (2015)

Fällen mit einer Nettoentlastung zu rechnen (in drei Botschaften war es unklar, ob im Endeffekt eine Be- oder Entlastung resultiert).

Im Unterschied zur einfachen RFA ist die Qualität der vertieften RFA sehr viel besser⁷². Letztere wird vor allem bei volkswirtschaftlich relevanten Regulierungen vom federführenden Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem SECO durchgeführt. In der Regel ist dies bei zwei bis drei Projekten im Jahr der Fall. Die RFA liefert für die wichtigsten ökonomischen Vorlagen eine gute Entscheidungsgrundlage. Die Synchronisierung und die Interaktion der RFA mit dem Entscheidungsprozess ist schlecht sichtbar und der Beitrag zur Optimierung der Vorlage variiert stark, d.h es ist oft schwierig, mit einer vertieften RFA den Inhalt des geplanten Gesetzes grundlegend zu verbessern. Der eigentliche Mehrwert der vertieften RFA liegt aber darin, dass ein standardisierter Prozess für die Durchführung solcher Analysen stattfindet und eine bessere „Governance“ durch die doppelte Federführung von Bundesamt und SECO erreicht wird. Ausserdem werden durch externe Studien die Verfügbarkeit von Ressourcen und die Transparenz verbessert. Die Resultate der vertieften RFA sind also sehr positiv zu bewerten, der Aufwand ist aber auch gross und die Wirkung noch zu gering.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.03	Die methodischen Grundlagen (neues RFA-Handbuch) sind verbessert.	SECO	2013

Im Jahr 2013 wurde ein neues Handbuch für die Regulierungsfolgenabschätzung des WBF eingeführt, welches gemäss den Richtlinien des Bundesrates von 1999 für eine RFA beachtet werden soll. Neben der Einführung der vertieften RFA werden im neuen Handbuch die quantitative Schätzung der Regulierungskosten und die qualitative Beurteilung der KMU-Verträglichkeit miteinbezogen. Die administrative Belastung (z.B. durch das Ausfüllen von Formularen) und die Regulierungskosten für Unternehmungen erhalten zunehmende Aufmerksamkeit. Ausserdem beschreibt das neue Handbuch auch ausführlich den Prozess einer RFA und den Einbezug in den Rechtsetzungsprozess.

c) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Die ungenügende Wirkung der RFA ist gemäss den Empfehlungen der OECD vor allem auf die schwache institutionelle Verankerung und die fehlende Standardisierung zurückzuführen. Es gibt kein formelles Schulungsprogramm und keine unabhängige Regulierungsaufsichtsbehörde, um die Beurteilung der Qualität der RFA vorzunehmen. Die Weiterentwicklung der RFA bleibt deshalb weiterhin eine Daueraufgabe.

Damit eine Verbesserung der RFA möglich ist, müssen zuerst zwei Grundsatzfragen geklärt werden: Wie weit soll die RFA institutionell verankert werden und welche inhaltliche Stossrichtung soll sie einschlagen? Mit punktuellen Verbesserungen können keine quantitativen Sprünge erwartet werden. Eine Weiterentwicklung des Instrumentes soll zusammen mit einer Klarstellung der Rolle des Instruments kombiniert werden. Obwohl die Regulierungsdichte und die administrative Entlastung der Unternehmen der Ursprung der RFA war, ist sie heute nicht das Hauptziel des Instruments. Heute sind die Erhöhung der Transparenz und Optimierung der Vorlage erklärtes Ziel und inhaltlich wurden viele neue Kriterien neben den allgemeinen wirtschafts- und wachstumspolitischen Kriterien in die RFA aufgenommen: Nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Gleichstellung, Auswirkungen auf die Umwelt, auf Ressourcen und zukünftige Generationen, usw. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Zielkonflikte nicht selten. Da der Handlungsspielraum gross ist, ist die Umsetzung der RFA in der Praxis sehr unterschiedlich. Die heutige RFA entspricht den unterschiedlichen Zielen, bleibt aber für das spezifische Ziel der administrativen Entlastung der KMU unbefriedigend (Zielkonflikte). Eine

⁷² Allio (2011)

Präzisierung der Stossrichtung der RFA könnte unter Einbezug der betroffenen Bundesämter diese Lage verbessern.

4.3.3 KMU-Test

a) Ausgangslage

Das Parlament nahm 1997 die Motion Forster 96.3618 an, die zusammen mit der Motion Durrer 99.3284 den Anstoss für die Einführung eines KMU-Verträglichkeitstests (kurz "KMU-Test") gab. Die Motion Forster verlangte, dass im Gesetzgebungsverfahren die wirtschaftlichen und administrativen Auswirkungen neuer Gesetze auf die KMU zu berücksichtigen und analog den finanziellen Konsequenzen für den Bund in der Botschaft darzustellen seien. Vor der Verfassung der Botschaft muss eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorgenommen werden.

Der KMU-Test ist durch die Bundesverfassung (BV)⁷³ legitimiert, indem Bund und Kantone für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft sorgen⁷⁴ und die Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes überprüft werden sollen⁷⁵. In der Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU)⁷⁶ ist geregelt, dass KMU-Tests auch durch das SECO durchgeführt und vom KMU-Forum überprüft werden können.⁷⁷ Der KMU-Test muss dem Staat Informationen für die weitere Vorgehensweise liefern. Da die Unternehmen durch den Vollzug der meisten Regulierungen mit volkswirtschaftlichen Auswirkungen betroffen sind, muss der Bundesrat unbedingt mögliche Massnahmen treffen können, die die Unternehmen vor einer Überlastung durch übermässigen Verwaltungsaufwand schützen, zusätzliche Investitionen oder administrative Hürden vermeiden und ihren Handlungsspielraum möglichst wenig beeinträchtigen. Um die Auswirkungen eines Gesetzesentwurfs zu ermitteln, muss die Verwaltung gut ein Dutzend sorgfältig ausgewählter KMU befragen. Die Ergebnisse dieser Konsultation sind nicht unbedingt statistisch repräsentativ, müssen aber als Fallstudien angelegt sein, damit sie mögliche Vollzugsprobleme sichtbar machen.

b) Realisierte Massnahmen

Bis 2012 wurden die meisten KMU-Verträglichkeitstests vom SECO im Auftrag der ausserparlamentarischen Expertenkommission KMU-Forum und im Wesentlichen während der Vernehmlassung durchgeführt.

Seit 2013 zeichnen die Bundesämter im Rahmen der RFA für die KMU-Tests verantwortlich. Es hat sich herausgestellt, dass mit der Durchführung der KMU-Tests in einer frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens und direkt unter Federführung des für den Entwurf zuständigen Bundesamtes die Umfrageergebnisse noch an Bedeutung und Gewicht gewinnen. In vielen OECD-Ländern sind KMU-Tests bereits vollständig in die RFA integriert.

Der KMU-Verträglichkeitstest steht der ausserparlamentarischen Expertenkommission KMU-Forum jedoch weiterhin als Arbeitsinstrument zur Verfügung. So hat das KMU-Forum zum Beispiel 2013 einen KMU-Verträglichkeitstest zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) durchgeführt.

⁷³ SR 101

⁷⁴ Art. 94 Abs. 3 BV

⁷⁵ Art. 170 BV

⁷⁶ SR 172.091

⁷⁷ Art. 12 Abs. 2 VKP-KMU

c) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.01	Überprüfung der Methodik des KMU-Tests und Publikation zuhanden der Bundesämter.	SECO	31.12.2016

Nachdem die Verantwortung für die Durchführung von KMU-Verträglichkeitstests an die Bundesämter abgegeben wurde, soll die Methodik einer grundlegenden Überprüfung unterzogen werden. Als Hilfestellung für die Bundesämter und um unabhängig von der durchführenden Stelle ein möglichst konsistentes Vorgehen sicherzustellen, soll die Methodik zuhanden der Bundesämter publiziert werden.

4.4 **Ex post Instrumente des Bundes**

Gewisse administrative Belastungen und Regulierungskosten sind nicht bereits im Voraus absehbar oder zeigen ihre Wirkung erst nachdem eine Regulierung in Kraft ist oder im Rahmen ihres Vollzugs. Instrumente, die Regulierungen nach deren Inkrafttreten (*ex post*) kritisch hinterfragen und allfällige Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen, sind deshalb ebenfalls von grosser Bedeutung.

4.4.1 **Überprüfung der Wirksamkeit staatlicher Massnahmen (Evaluationen)**

a) *Ausgangslage*

Staatliches Handeln legitimiert sich heute nicht allein durch die rechtmässige Erfüllung verfassungsmässiger und gesetzlicher Aufgaben, sondern vor allem auch durch eine wirksame, effiziente und nachhaltige Lösung öffentlicher Herausforderungen und Probleme. Mit der zunehmenden Komplexität der Bundesaufgaben genügen die herkömmlichen Rückmeldungen wie Berichterstattung über Einzelfälle, Antworten auf politische Vorstösse oder Gerichtsentseide als Entscheidungshilfen oft nicht mehr. Diesem Bedürfnis kommen Wirksamkeitsüberprüfungen entgegen. Sie liefern Informationen darüber, wie Massnahmen des Bundes umgesetzt werden, wie ihre Adressaten darauf reagieren, ob und welche Nebenwirkungen resultieren und ob die Politik ihre Ziele erreicht oder nicht.

Wirksamkeitsüberprüfungen sind ein wichtiges Steuerungsinstrument. Sie helfen, Bundesbeiträge oder gesetzliche Regelungen besser auf ihr Ziel auszurichten. Sie haben eine Hebelwirkung im Hinblick auf einen gezielteren Einsatz von Finanzmitteln, rechtlichen Mitteln und personellen Ressourcen. Wirksamkeitsüberprüfungen machen die Folgen staatlichen Handelns transparent und helfen bei der Rechenschaftslegung. Sie tragen zum Vertrauen in die staatlichen Institutionen bei.

Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung⁷⁸ wurde 1999 Artikel 170 eingeführt, der das Parlament beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Evaluationen und Wirksamkeitsüberprüfungen wurden damit zum Verfassungsprinzip erhoben.

Das Parlament hat im Parlamentsgesetz (ParlG)⁷⁹ und in der Parlamentsverwaltungsordnung (ParlVV)⁸⁰ zusätzliche Eckpunkte für die Umsetzung von Artikel 170 BV gesetzt. So zum Beispiel in der Definition von Kriterien für die Ausübung der Oberaufsicht des Parlaments (Art. 26 ParlG), der Überprüfung der Wirksamkeit (Art. 27 ParlG), der Aufgaben der Kommissionen (Art. 44 Abs. 1 Bst. e ParlG) sowie den Erfordernissen an den Inhalt von Botschaften zu Erlassentwürfen (Art. 141 ParlG) und dem Einholen von Berichten des Bundesrates (Art. 150 Abs. 1 Bst. a ParlG).

⁷⁸ SR 101

⁷⁹ SR 171.10

⁸⁰ SR 171.115

b) *Realisierte Massnahmen*

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Bundeserlasse mit Evaluationsklauseln versehen.⁸¹ Diese verpflichten den Bundesrat, dem Parlament nach gegebener Zeit über die Umsetzung und die Wirkungen der beschlossenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Weiterbildung und Informationsaustausch sind in diesem Bereich zentral. So dient das „Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung“ als Forum für den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter Evaluatorinnen und Evaluatoren, Auftraggebenden und Nutzenden. Es trägt dazu bei, die vorhandene Vielfalt an Erfahrungen und Kenntnissen im Evaluationsbereich optimal zu nutzen und die Evaluationskultur im Bund zu erhalten und zu fördern. Die Schweizerische Evaluationsgesellschaft SEVAL fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Politik, Verwaltung, Universität und Beratung im Bereich Evaluation.

4.4.2 Regulierungskostenmessung

a) *Ausgangslage*

In Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429 „Erhebung der Regulierungskosten“) und Zuppiger (10.3592 „Messung der Regulierungskosten“) wurde eine Messung der Regulierungskosten in 13 Bereichen, die für die Unternehmen besonders kostenintensiv sind, durchgeführt.

b) *Realisierte Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.04	Analyse der 15 Bereiche im Rahmen der Postulate Fournier und Zuppiger sowie Identifikation von Vereinfachungsmöglichkeiten.	Ämter (Koordination SECO)	2013

Unter der Leitung des SECO wurde von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe ein Handbuch („Regulierungs-Checkup“) erarbeitet, das eine kohärente und vergleichbare Schätzung der Regulierungskosten in den einzelnen Regulierungsbereichen ermöglichen sowie Kostenreduktionsmöglichkeiten ausarbeiten soll.

Die im Handbuch „Regulierungs-Checkup“ beschriebene Methode zur Messung der Regulierungskosten ist eine Weiterentwicklung des relativ neuen (von KPMG für die Bertelsmann-Stiftung entwickelten) „Regulierungskostenmodells“ (RKM), welches im Gegensatz zum in Europa weit verbreiteten „Standardkostenmodell“ (SKM) nicht nur die administrativen Kosten im engeren Sinne erfasst, sondern auch andere Kosten, die den Unternehmen aufgrund von rechtlichen Handlungspflichten entstehen (Kosten von inhaltlichen Pflichten wie z.B. baulichen Massnahmen).

Der Bericht des Bundesrates über die Regulierungskosten vom 13. Dezember 2013 präsentierte eine Schätzung der Regulierungskosten für die 13 ausgewählten Bereiche und erfüllte damit die Postulate Fournier und Zuppiger.

Zusätzlich wurde im Bericht für jeden Bereich das Potential für Vereinfachungen und Kostenreduktionen identifiziert. Insgesamt belaufen sich die geschätzten Kosten in den ausgewählten Bereichen auf rund 10 Milliarden Franken pro Jahr, was 1.7% des Bruttoinlandproduktes entspricht. Die Zahlen lassen jedoch keine Rückschlüsse auf das optimale Ausmass der Regulierung zu, da der Nutzen im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht gemessen wurde. Die Resultate der Regulierungskostenmessungen in den einzelnen Bereichen und die daraus entwickelten 32 Verbesserungsvorschläge werden im jeweiligen Bereich in Kapitel 5 präsentiert.

⁸¹ Das Bundesamt für Justiz listet im Internet 115 Evaluationsklauseln in der Bundesgesetzgebung auf (www.bj.admin.ch → Themen → Staat & Bürger → Evaluation → Materialien)

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen auch zur Umsetzung der Motionen Stähelin 07.3615 und Hochreutner 07.3681 dienen sollen, d.h. die Ergebnisse des Berichts sollten auch zur Vereinfachung der Regulierungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates genutzt werden. Somit wurden im Rahmen des Berichts acht Massnahmen⁸² beschlossen, um die Regulierungen wie in der Motion Hochreutner gefordert zu vereinfachen.

c) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Mit dem Handbuch „Regulierungs-Checkup“ wurde ein Instrument geschaffen, welches fortan zur Regulierungskostenmessung in diversen weiteren Bereichen angewandt werden kann. Geplant ist zurzeit ein weiteres Regulierungs-Checkup im Bereich „Familienzulagen“. Sobald mehr als 10'000 Unternehmen von einem Regulierungsprojekt betroffen sind und eine Zunahme ihrer administrativen Belastung möglich ist, muss zudem im Rahmen der RFA eine quantitative Schätzung der Regulierungskosten durchgeführt werden.⁸³

4.4.3 Berichterstattung an das Parlament

a) Ausgangslage

Die administrative Entlastung ist ein Dauerthema. Der Bundesrat erstattet deshalb dem Parlament regelmässig Bericht über die Bemühungen des Bundes zur administrativen Entlastung und die Umsetzung der Massnahmen in früheren Berichten. Gleichzeitig liefert der Bericht des Bundesrates jeweils Hinweise, wo weitere Massnahmen zur administrativen Entlastung ergriffen werden sollen.

b) Realisierte Massnahmen

In den vergangenen Jahren hat der Bundesrat Regulierungskosten einschliesslich der administrativen Belastung in folgenden Berichten thematisiert:

- Bundesrat (1997): Administrative Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Zwischenbericht des Bundesrates. Bern, 22. Januar 1997.
- Bundesrat (1999a): Bericht des Bundesrates über ein Inventar und eine Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung. Bern, 17. Februar 1999.
- Bundesrat (1999b): Massnahmen zur Deregulierung und administrativen Entlastung. Bericht des Bundesrates. Bern, 3. November 1999.
- Bundesrat (2003): Massnahmen des Bundes zur administrativen Entlastung von Unternehmen. Bericht des Bundesrates. Bern, 16. Juni 2003.
- Bundesrat (2005): Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen: Heutiger Stand und Entwicklungen 1998–2004. Bericht des Bundesrates. Bern, 2. Februar 2005.
- Bundesrat (2006a): Vereinfachung des unternehmerischen Alltags – Massnahmen zur administrativen Entlastung und Erleichterung der Regulierung. Bericht des Bundesrates. Bern, 18. Januar 2006.
- Bundesrat (2006b): Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren („Vereinfachung des unternehmerischen Alltags“). Bern, 8. Dezember 2006.
- Bundesrat (2011): Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012 – 2015. Bericht des Bundesrates. Bern, 24. August 2011.

⁸² Massnahmen 2013.02, 2013.04, 2013.06, 2013.19, 2013.23, 2013.24, 2013.25 und 2013.30 aus dem Regulierungskostenbericht, SECO (2013).

⁸³ WBF (2013)

- Bundesrat (2013): Bericht über die Regulierungskosten: Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592). Bern, Dezember 2013.
- SECO (2013): Zwischenbericht über die administrative Entlastung 2012–2015 vom Dezember 2013.

Im Rahmen dieser Berichte wurden jeweils konkrete Massnahmen beschlossen. Die Liste von Berichten zeigt einerseits das nachhaltige Bemühen des Bundesrates und andererseits die hohe Herausforderung der administrativen Entlastung, die „Knochenarbeit“ über viele Jahre verlangt.

c) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

2019 wird der Bundesrat erneut Bilanz über die Massnahmen des vorliegenden Berichts ziehen und voraussichtlich neue Massnahmen zur Verbesserung der Regulierung und administrativen Entlastung vorschlagen.

4.4.4 Bürokratiemonitor des SECO

a) *Ausgangslage*

Im letzten Bericht zur administrativen Entlastung von 2011 wurde die Prüfung der Einführung eines Bürokratiemonitors angekündigt.⁸⁴ Ziel des Bürokratiemonitors ist es, mit einer regelmässig wiederholten Umfrage, basierend auf einem weitgehend gleichbleibenden Fragebogen, ein Instrument zur Verfügung zu stellen, das insbesondere dem subjektiven Aspekt der Belastung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften auf allen Stufen (Bund, Kantone, aber auch Gemeinden oder internationale Vorschriften) Rechnung trägt. Dadurch sollen Aussagen über die Wahrnehmung der Belastung und deren Entwicklung gemacht werden können.

b) *Realisierte Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.05	Prüfung der Einführung eines Bürokratiemonitors, der regelmässig die Wahrnehmung der administrativen Belastung durch die Unternehmen über die Zeit hinweg misst und Bereiche mit stark wahrgenommener administrativer Belastung ausweist.	SECO	2012

Im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO führte GfK AG im November 2012 eine erste repräsentative Befragung bei 1'340 Unternehmen durch.⁸⁵ Im Herbst 2014 folgte eine zweite Befragung mit praktisch identischem Fragebogen.⁸⁶

Diese beiden Ausgaben⁸⁷ bildeten die Grundlage für eine Evaluation des Instruments.⁸⁸ Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass die Wahl und die Anwendung der Methoden grundsätzlich als sinnvoll beurteilt werden. Allerdings wird das Erhebungsintervall von zwei Jahren als zu hoch eingeschätzt.

Da sich der Bürokratiemonitor auf die subjektive Belastung durch staatliche Regulierung in verschiedenen Bereichen fokussiert, ist von besonderer Bedeutung, dass die subjektiven Daten aus der Befragung detailliert analysiert und objektiviert werden. Diesbezüglich gibt es Verbesserungspotenzial. Positiv beurteilt werden kann, dass der Bürokratiemonitor keine

⁸⁴ Bundesrat (2011)

⁸⁵ GfK (2012)

⁸⁶ GfK (2014)

⁸⁷ Kurzzusammenfassung der Ergebnisse in Kapitel 3.4

⁸⁸ Interface (2015)

Doppelspurigkeiten mit anderen Erhebungen aufweist. Dadurch, dass der Bürokratiemonitor eine eigene Untersuchungseinheit ist, können Erhebungszeitpunkt und Stichprobendesign auf die Bedürfnisse des Bürokratiemonitors zugeschnitten werden. Zudem wird eine zeitnahe Auswertung der Daten ermöglicht.

Der Nutzen des Bürokratiemonitors besteht insbesondere darin, die Politik und Öffentlichkeit für die Problematik der administrativen Belastung zu sensibilisieren. Die Einschätzung der subjektiven Belastung durch staatliche Regulierung und insbesondere die von den Unternehmen vorgeschlagenen Lösungen, können zur Entwicklung konkreter politischer Massnahmen beitragen, müssen aber jeweils mit Einzelfallstudien ergänzt werden. Verwaltungintern liegt der Nutzen des Bürokratiemonitors zudem bei der Priorisierung von Themengebieten und Regulierungsbereichen, die eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordern.

Die Evaluatoren empfehlen zudem, dass der Bürokratiemonitor in Zukunft den Fokus vermehrt auf vergleichende Auswertungen legen soll. Es sollen nicht nur Veränderungen über die Zeit aufgezeigt werden, es soll auch weiterhin untersucht werden, ob unterschiedliche Regulierungen und Kantone unterschiedliche Belastungswerte aufweisen. Ebenfalls soll der Bürokratiemonitor weiterhin untersuchen, ob die Unternehmensgrösse einen Einfluss auf die subjektiven Belastungswerte hat. Entsprechende Erkenntnisse können Ausgangspunkt für weiterführende Analysen sein.

Zusätzlich empfehlen die Evaluatoren punktuelle vertiefende Analysen, ausgehend von den Resultaten des Bürokratiemonitors. Ziel dieser Analysen soll sein, die Belastungswerte sowie deren Unterschiede und Veränderungen besser erklären zu können und wo möglich, mit objektiveren Werten zu vergleichen. Die vertiefenden Analysen (z.B. in Form von qualitativen Fallstudien) sollen separat zum Bürokratiemonitor durchgeführt werden.

c) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Aufgrund der Evaluationsergebnisse soll der Bürokratiemonitor wie bisher als Monitoring-Instrument weitergeführt werden. Die Erhebung der subjektiven Belastung ist erstens von Nutzen und zweitens handelt es sich beim Bürokratiemonitor um ein zweckmässiges Instrument mit einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis. Im Rahmen der Weiterführung sind geringfügige Anpassungen vorzunehmen.

In Zukunft soll die Erhebung statt im Zweijahresrhythmus nur noch alle vier Jahre durchgeführt werden. Die beiden ersten Ausgaben haben gezeigt, dass innerhalb von zwei Jahren nur wenige Veränderungen zu erwarten sind. Zudem kann dadurch in jeder Legislaturperiode ein Bürokratiemonitor veröffentlicht werden und die Ergebnisse können in den Bericht des Bundesrates zur administrativen Entlastung von Unternehmen einfließen. Die nächste Erhebung soll voraussichtlich 2018 vorgenommen werden, damit die Ergebnisse in den Bericht über die administrative Entlastung 2019 einfließen können.

4.5 Allgemeine Ansätze des Bundes einer besseren Regulierung

Der Bund verfügt über weitere Ansätze, welche ebenfalls zu einer besseren Regulierung und zur Entlastung der Unternehmen beitragen. Sie helfen mit, den Gesetzgebungsprozess oder den Vollzug zu optimieren.

4.5.1 E-Government

a) Ausgangslage

Das E-Government ist ein wirksames Mittel, um die administrative Belastung der Unternehmen zu reduzieren und die Produktivität der öffentlichen Verwaltungen zu steigern. Das 2001 lancierte KMU-Portal (www.kmu.admin.ch) war eines der ersten E-Government-Produkte, das in erster Linie der Information der Unternehmen dient. Die verfügbaren Informationen wurden schrittweise ausgebaut. Zudem wurde ein elektronischer Schalter (www.startbiz.ch) geschaffen, mit dem es möglich ist, ein Unternehmen online zur Gründung anzumelden.

Diese Massnahmen wurden in die umfassende E-Government-Strategie Schweiz integriert und sind Bestandteil der Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz⁸⁹. Die vom Bundesrat am 24. Januar 2007 verabschiedete E-Government-Strategie Schweiz verfolgt die nachstehenden Ziele: (1) Die Wirtschaft wickelt den Verkehr mit den Behörden elektronisch ab; (2) die Behörden haben ihre Geschäftsprozesse modernisiert und verkehren untereinander elektronisch; (3) die Bevölkerung kann die wichtigen – häufigen oder mit grossem Aufwand verbundenen – Geschäfte mit den Behörden elektronisch abwickeln. Die E-Government Strategie 2016-2019, welche gegenwärtig in Ausarbeitung ist, soll diese Stossrichtung weiterführen. Zudem sieht die neue Rahmenvereinbarung über die E-Government Zusammenarbeit in der Schweiz eine E-Government Koordinatorin oder einen E-Government Koordinator vor, der den fachlichen Austausch im Bereich E-Government unter den Verwaltungseinheiten des Bundes sicherstellt und als primäre Ansprechstelle des Bundes insbesondere auch für die Kantone und Gemeinden dient.

b) Realisierte Massnahmen

In der laufenden Legislatur wurden durch den Bereich E-Government für KMU, der Direktion für Standortförderung, SECO, folgende Projekte umgesetzt:

i. KMU-Portal

Das KMU-Portal (www.kmu.admin.ch) ist als „central point of contact“ für die KMU konzipiert. Es beinhaltet sämtliche staatlichen und darüber hinaus weitere relevante Informationen für Unternehmen. 2014 verzeichnete das Portal über 1.4 Mio. Besucher. Die Benutzerfreundlichkeit und Ergonomie der Webseite wird jährlich überprüft und verbessert.

ii. StartBiz

StartBiz (www.startbiz.ch) ist eine transaktionsorientierte und medienbruchfreie Plattform für Unternehmensneugründungen.⁹⁰ Dank dieser Lösung können Firmengründer für die Anmeldung bei Handelsregister, AHV, Mehrwertsteuer und Unfallversicherung auf denselben Datenbestand zurückgreifen. Aktuell zählt StartBiz über 37'000 registrierte Benutzer. Die Geschwindigkeit von Unternehmensgründungen ist insbesondere bei internationalen Rankings für die Standortattraktivität zentral. Im Rahmen des laufenden Ausbaus des Gründerportals StartBiz wurden beispielsweise die vollelektronische Handelsregisteranmeldung für Einzelfirmen mittels SuisselD oder die vollelektronische Datenübermittlung in strukturierter Form an die SUVA umgesetzt. Seit April 2015 ist die elektronische Handelsregisteranmeldung über StartBiz auch für Kapitalgesellschaften möglich. Weitere Implementierungen sind vorgesehen bzw. werden auf ihr Umsetzungspotential hin abgeklärt. Diese sind u. a. die Mehrwertsteuer-Online-Anmeldung, die medienbruchfreie Anmeldung bei der AHV oder die Digitalisierung aller Formulare, die heute teilweise noch ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet werden müssen.

iii. Bewilligungsdatenbank

Die Bewilligungsdatenbank (www.bewilligungen.ch) bietet eine zentrale Übersicht über alle Bewilligungen, welche für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz notwendig sind. Der Datenbestand wurde grundlegend überarbeitet, aktualisiert und ergänzt.

iv. B2.13 Dienste zum Einsatz von Referenzdaten in den öffentlichen Verwaltungen

Das Projekt B2.13 (www.refegov.ch) wurde 2012 in den Katalog priorisierter Vorhaben der E-Government-Strategie Schweiz aufgenommen. Das Vorhaben B2.13 stellt den Linked Data Service LINDAS zur Verfügung. Dieser Service schafft ein Netz aus strukturierten Daten, die aus verschiedenen Quellen stammen und zusammen automatisch weiterverwendet werden können. Ziel des Vorhabens ist das einfache Recherchieren von Behördeninformationen auf

⁸⁹ BBI 2012 3765

⁹⁰ Vgl. auch Kapitel 5.16

Stufe Bund, Kantone und Gemeinden. Damit erhalten Verwaltung, Wirtschaft sowie Einwohnerinnen und Einwohner einfach und rasch eine Übersicht über Behörden, deren Leistungen und Lösungen. Schnittstellen sollen das Abrufen standardisierter Informationen und das automatisierte Bereitstellen von Daten ermöglichen.

Der Linked Data Service LINDAS unterstützt die Behörden bei der Harmonisierung elektronischer Inhalte. Er stellt eine Grundlage für die behördenübergreifende, elektronische Zusammenarbeit dar, fördert die Transparenz über die verfügbaren, elektronischen Dienstleistungen der Behörden und soll so indirekt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft steigern. Das Projekt wird 2015 abgeschlossen und in den Normalbetrieb überführt werden.

v. SuisseID

Im Rahmen der dritten Stufe konjunktureller Stabilisierungsmassnahmen 2009 hat der Bundesrat die beschleunigte Einführung der SuisseID beschlossen. Die SuisseID ist in der Schweiz das erste standardisierte Produkt für einen sicheren elektronischen Identitätsnachweis. Das WBF beauftragte das SECO mit der Umsetzung des SuisseID-Projekts.

Der Verein Trägerschaft SuisseID übernahm die Verantwortung für die Pflege und Weiterentwicklung der SuisseID. Gründungs- und gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind die vier zertifizierten Anbieter der SuisseID (BIT, Schweizerische Post/SwissSign AG, QuoVadis Trustlink Schweiz AG, Swisscom Schweiz AG) sowie das SECO als Vertreterin der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. Inhaberin der Marke SuisseID. Das SECO beabsichtigt im Jahr 2018 aus dem Trägerverein SuisseID auszutreten. Auch die Inhaberschaft und Vertretung der Markenrechte SuisseID wird das SECO auf diesen Zeitpunkt hin erneut überprüfen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das SECO als stimmberechtigtes Mitglied im Trägerverein SuisseID und es vertritt die Schweizerische Eidgenossenschaft als Inhaberin der Marke SuisseID.

Die Erfahrungen aus dem Projekt SuisseID finden zurzeit Eingang in das Projekt "Einführung einer staatlichen elektronischen Identität (eID) zusammen mit der neuen Identitätskarte (IDK)" des fedpol. Aktuell ist geplant, dass 2017 eine neue eID angeboten wird. Das noch zu erarbeitende eID-Gesetz soll dafür den notwendigen rechtlichen Rahmen schaffen. Damit soll auch die durchgängige elektronische Wirtschaft und Verwaltung gefördert werden.

vi. eEconomy

Seit 2012 lässt das SECO einen jährlichen Report zur eEconomy (www.eeconomy.ch) in der Schweiz erstellen. Zu den volkswirtschaftlich relevanten Auswirkungen der digitalen Wirtschaft (E-Economy) werden statistische, international vergleichbare Erhebungen durchgeführt. Dabei werden auch Empfehlungen abgegeben und Zukunftsperspektiven ausgeleuchtet. Das Reporting wird gegenwärtig überprüft hinsichtlich dessen Anpassung bzw. Weiterführung.

vii. Einheitliches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.20	Erweiterung der elektronischen Übermittlung der Lohndaten auf BVG, Abrechnung Quellensteuer, AHV/FAK, Leistungsberechnung und Mehrwertsteuer.	swissdec	2015

Die Umsetzung der im letzten Bericht zur administrativen Entlastung angekündigten Erweiterung der elektronischen Lohndatenübermittlung hat sich verzögert. Während die Erweiterung mit dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)⁹¹ und der Quellensteuer realisiert ist, ist jene für den Leistungsanspruch Unfall und Krankheit in der Umsetzung oder wie bei der Mehrwertsteuer in Abklärung. Die Bereiche EO und Mutterschaft fehlen noch, da bisher der Nutzen für die Ausgleichskassen noch nicht

⁹¹ SR 831.40

nachgewiesen werden konnte. Eine geplante Marketingkampagne zur Erhöhung der Bekanntheit von ELM konnte aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel nicht realisiert werden.

c) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Die Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V)⁹² hat zum Zweck, die Sicherheit (Authentizität und Unversehrtheit), Vertraulichkeit und Kontrolle elektronisch erzeugter, übermittelter und aufbewahrter Daten und Informationen zu gewährleisten. Unternehmen würden eine elektronische Fakturierung mittels PDF-Rechnungen ohne Einschränkungen, insbesondere ohne elektronische Signatur wünschen. PDF-Dateien ohne Einschränkungen lassen sich jedoch beliebig manipulieren. Inlandrechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer und Veranlagungsverfügungen MWST (Einfuhrsteuer) sind Dokumente mit dem Charakter eines Rechtstitels. Damit kann bei der Eidg. Steuerverwaltung die Vorsteuer geltend gemacht werden. Wenn also die elektronische Signatur abgeschafft würde, müsste die Integrität (Korrektheit, Unversehrtheit) des Dokuments trotzdem sichergestellt sein. Am Einfachsten lässt sich die Integrität über eine elektronische Signatur schützen. Die Abschaffung der elektronischen Signatur bringt deshalb keine Erleichterung.

d) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.02	Aufbau eines föderalen "One-Stop-Shops" für Unternehmen.	SECO	30.06.2019

Unternehmen müssen heute in aufwändiger Weise mit zahlreichen Behörden über traditionelle, papierbasierte Formular oder verschiedene elektronische Portale korrespondieren. Zwischen den Behörden werden die Daten nicht systematisch elektronisch ausgetauscht und die Unternehmen müssen dieselben Informationen deshalb mehrfach (elektronisch oder auf Papier) eingeben. Dies ist komplex, unnötig und kostet Zeit und Geld.

Abhilfe schaffen E-Government-Lösungen wie StartBiz, bei dem die Unternehmen heute für die Anmeldung bei Handelsregister, Mehrwertsteuer, AHV und Unfallversicherung auf denselben Datenbestand zurückgreifen. Ziel ist deshalb ein schrittweiser Ausbau von StartBiz hin zu einem "One-Stop-Shop", der unterschiedliche Behördengänge medienbruchfrei auf bundes-, kantonaler und kommunaler Stufe beinhalten kann.⁹³ Nach Abschluss des Projekts soll der One-Stop-Shop laufend ausgebaut werden. Ein solcher "One-Stop-Shop" soll für die Unternehmen 24 Stunden, 365 Tage im Jahr verfügbar sein und mit einer elektronischen Identität bzw. entsprechenden Zugangsberechtigungen ausgestattet sein.

Zentral ist bei diesem Ansatz, dass er auf den von einzelnen Behörden elektronisch angebotenen Dienstleistungen aufbaut und diese über einen virtuellen One-Stop-Shop verbindet. Die Kompetenzen zwischen Behörden wie auch zwischen den föderalen Stufen bleiben damit unberührt.

E-Government und der Aufbau eines One-Stop-Shops ist einer der Schwerpunkte der Botschaft über die Standortförderung 2016-2019⁹⁴, die der Bundesrat am 18. Februar 2015 verabschiedet hat. Im Rahmen der neuen E-Government Strategie Schweiz soll der Aufbau des OneStop Shops zudem mit anderen nationalen E-Government Portalen koordiniert werden.

⁹² SR 641.201.511

⁹³ vgl. Postulat Schmid vom 27. September 2012, 12.3842 „Unternehmensgründungen in fünf Arbeitstagen und über ein One-Stop-Shop-Verfahren“

⁹⁴ BBl 2015 2381

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.03	Analyse der Möglichkeiten von E-Government in der Arbeitslosenversicherung (ALV) mit Massnahmen zur Umsetzung.	SECO	31.12.2015

Gewisse Formulare, wie z.B. der Antrag für Kurzarbeitsentschädigung, können bereits heute auf der Webseite www.treffpunkt-arbeit.ch herunter geladen und online ausgefüllt werden. Grundsätzlich ist auch die elektronische Einreichung des Formulars möglich, wenn dies von der Vollzugstelle akzeptiert wird, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und die Übertragung über eine gesicherte Übertragungsplattform erfolgt.

Das SECO prüft aktuell verschiedene Möglichkeiten von E-Government in der Arbeitslosenversicherung (ALV), mit folgenden Zielen:

- Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie mit Umsetzungsvorschlägen,
- Klärung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen,
- Auslegeordnung der Prozesse der Arbeitslosenversicherung unter Einbezug der entsprechenden Anspruchsgruppen und Entscheidungsträgern,
- Priorisierung der Prozesse für den Umsetzungsvorschlag,
- Aufzeigen des Nutzens und des Sparpotenzials.

Aus der Vorstudie soll ein Umsetzungsplan für die nächsten fünf bis sieben Jahre resultieren. Dabei wird unter anderem auch die Möglichkeit eines Portals mit direktem Zugang für Unternehmen zu den Stellensuchenden-Profilen, den Formularen, etc. geprüft.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.04	Steigerung der Nutzerzahlen auf 35'000 Kunden für die Lohndatenübermittlung via Lohnstandard-CH (ELM).	swissdec	31.12.2015

Ende 2014 wurde die Lohndatenübermittlung via Lohnstandard-CH (ELM) von 25'000 KMU genutzt. Mit einer Werbekampagne sollen die Nutzerzahlen bis Ende 2015 auf 35'000 KMU erhöht werden. Weiteres Potential besteht für rund 60'000 kleinere Unternehmen, die schon heute elektronisch mit der SUVA korrespondieren. Längerfristig geht es darum, die Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiter zu erreichen, einschliesslich der Treuhänder.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.05	Die erforderlichen Daten für BESTA und Profiling des Bundesamtes für Statistik werden in den ELM-Standard aufgenommen, sodass sie in die Software integriert werden können und die elektronische Übermittlung möglich wird.	swissdec	31.12.2016

Heute können via ELM Lohnstrukturdaten an das Bundesamt für Statistik (BFS) übermittelt werden. Noch nicht übermittelt werden können die Angaben für die Beschäftigungsstatistik (BESTA) und die vereinfachte Datenerhebung (Profiling) zur Aktualisierung des Betriebs- und Unternehmensregister (BUR). BESTA und Profiling sollen in den ELM-Standard aufgenommen werden, damit diese Daten elektronisch an das Bundesamt für Statistik übermittelt werden können.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.06	Einführung eines Systems zur elektronischen Patentanmeldung.	IGE	31.12.2017

Die Anmeldung eines Patents oder einer Marke ist für beide Seiten, den Anmelder und das Institut für Geistiges Eigentum (IGE), mit viel Aufwand insbesondere einem intensiven Dokumentenaustausch verbunden. Je reibungsloser die Schnittstellen zwischen beiden Seiten und je integrierter die Hilfsmittel sind, desto geringer wird die zeitliche und somit auch finanzielle Belastung für alle Beteiligten.

Im Bereich der Patentanmeldungen ist eine Vereinheitlichung der Schnittstelle von Bearbeitungssystemen insbesondere von Patentanwaltsbüros mit den Informatiksystemen des IGE geplant. Davon werden insbesondere kleine Unternehmen profitieren, die für ihre Anmeldungen auf die Dienste von Patentanwaltsbüros angewiesen sind.

Konkret soll ein möglichst offenes System zur elektronischen Patentanmeldung eingeführt werden. Es ist eine gemeinsame elektronische Plattform zum Bearbeiten und Austauschen von Dokumenten geplant, wobei ein elektronisches Patentdossier mit selektivem Zugriff für die beteiligten Parteien und die Öffentlichkeit geplant ist. Die Vereinfachung der Kommunikation zwischen IGE und den Patentanmeldern führt auf beiden Seiten zu verbesserten Abläufen, Zeitgewinn und somit Einsparungen. Die Anfangsinvestitionen werden durch Effizienzsteigerungen wettgemacht und können einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil darstellen. Diese Erweiterungen des eGovernment-Angebots werden schrittweise erfolgen. Die Rahmenbedingungen für die Einführung erster konkreter Massnahmen wie die vollständige elektronische Patentanmeldung und der Zugang zum elektronischen Aktenheft sollen bis Ende 2017 geschaffen sein.

4.5.2 Bewilligungsverfahren und Ordnungsfristen

a) Ausgangslage

Bewilligungsverfahren sind ein wichtiges staatliches Regulierungsinstrument. Sie sollen den Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere den Schutz von Umwelt, Sicherheit und Gesundheit gewährleisten. Sie stellen aber eine grosse Einschränkung der Handlungsfreiheit von Unternehmen im wirtschaftlichen Umfeld dar, verursachen damit Kosten und Verzögerungen und können dadurch die Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen im internationalen Wettbewerb beeinflussen. Zudem können Bewilligungen auch den Marktzutritt behindern.

Deshalb sind Bewilligungsverfahren schon seit Langem ein wichtiges Thema in den Arbeiten des Bundes zur besseren Regulierung.⁹⁵

Die allgemeinen Behandlungsfristen für Bewilligungsverfahren sind in der Ordnungsfristenverordnung (OrFV)⁹⁶ festgelegt. Ordnungsfristen sind Fristen, welche sich an die Verwaltung richten und haben den Charakter von Absichtserklärungen, die den Gesuchstellern eine Orientierung über die voraussichtliche Behandlungsdauer erlauben. Die Nichteinhaltung von Ordnungsfristen ist grundsätzlich nicht sanktioniert, doch wird die Behörde bei Verspätungen gegenüber dem Gesuchsteller rechtfertigungspflichtig. Und schliesslich können immer dann, wenn Ordnungsfristen nicht eingehalten worden sind, einfacher Rechtsverzögerungsrügen erhoben werden.

⁹⁵ Bericht des Bundesrates über ein Inventar und eine Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung, 1999; Bericht des Bundesrates über Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen 2005; Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren 2006; Bericht „Widerspruchsverfahren oder kürzere Fristen, 16. Dezember 2009

⁹⁶ SR 172.010.14

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.18	Überprüfung und Anpassung von 19 wichtigen Bewilligungsverfahren mit den neuen Grundsätzen von „schlanken“ Bewilligungsverfahren.	Ämter	2014

Im Zusammenhang mit den Bemühungen zur administrativen Entlastung hat der Bundesrat am 25. Mai 2011 die totalrevidierte Verordnung über Grundsätze und Ordnungsfristen für Bewilligungsverfahren gutgeheissen. Artikel 2 der (revidierten) Verordnung legt vier Grundsätze fest, die die Bewilligungsverfahren vereinfachen sollen:

- Die Verfahren sollen einfach und straff ausgestaltet sein,
- die Dauer des Verfahrens soll voraussehbar werden (Ordnungsfrist),
- der Gesuchsteller soll im Voraus wissen können, welche Unterlagen und Nachweise er seinem Gesuch begeben muss
- und die Dokumente für die Gesuchsteller sollen einfach gestaltet und zugänglich sein.

Alle neu einzuführenden oder revidierten Bewilligungsverfahren müssen zwangsläufig diesen Kriterien entsprechen.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Neuerungen wurde im Bericht zur administrativen Entlastung 2011 eine Liste mit 19 bestehenden Bewilligungsverfahren erstellt, die die für die Wirtschaft besonders wichtig und langwierig waren und innerhalb einer Frist von 3 Jahren auf die Kompatibilität mit den neuen Grundsätzen überprüft und wenn nötig angepasst werden sollen.

Bei den 19 zu überprüfenden Bewilligungsverfahren präsentiert sich die Situation wie folgt: Die drei Kriterien „Unterlagen im Voraus kommuniziert“, „klare und zugängliche Formulare“ sowie „einfaches Verfahren/E-Government-Lösung“ sind grösstenteils erfüllt. Bezüglich des vierten Kriteriums „Nennung von Ordnungsfristen in Tagen“ besteht jedoch noch Verbesserungspotential. Bei fünf Verfahren sind die Arbeiten zur Anpassung an die Verordnung noch im Gange. Eine detaillierte Aufstellung der Anpassungen der 19 Verfahren an die revidierte OrFV findet sich in im Anhang IV.

Der Vollständigkeit halber muss darauf hingewiesen werden, dass gewisse Aufsichtsbehörden wie beispielsweise die FINMA oder das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) nicht der Ordnungsfristenverordnung unterstellt sind. Die FINMA übt ihre Aufsicht nach Art. 21 FINMAG unabhängig aus und fällt daher nicht in den Geltungsbereich der OrFV.

4.5.3 Opting Out

a) Ausgangslage

Als Opting Out wird eine Ausnahmeregelung verstanden, bei der ein Unternehmen die Wahl hat, unter gewissen Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt von einer regulatorischen Vorschrift betroffen zu sein. So gewährt z. B. das Schweizerische Obligationenrecht (OR)⁹⁷ kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit, auf eine ordentliche Revision zu verzichten, sofern die Gesellschaft zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet: Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, Umsatzerlös von 40 Millionen Franken und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.⁹⁸

Mit Opting Out Regelungen sollen insbesondere kleine Unternehmen von unnötiger administrativer Arbeit entlastet werden, indem auf gewisse Erfordernisse verzichtet wird. Sinnvoll kann beispielsweise die Befreiung nicht exportierender Unternehmen von strengeren interna-

⁹⁷ SR 220

⁹⁸ OR Art 727 Abs. 1 Ziff. 2

tionalen Anforderungen mittels Opting Out, die nur für den entsprechenden Marktzugang nötig sind. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass Opting Out Regeln zur parallelen Existenz verschiedener Systeme führen und deshalb ebenfalls nicht notwendigerweise einfache Lösungen darstellen.

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.07	Studie zu den Auswirkungen von Opting Out Klauseln auf die Unternehmen.	SECO	31.12.2017

Ein breiterer Einsatz von Opting Out Klauseln ist prüfenswert. Zu diesem Zweck soll eine Studie untersuchen, bei welchen gesetzlichen Vorschriften schärfere Regeln eingeführt wurden, um z.B. exportierenden Unternehmen den Marktzugang zu sichern, wobei ein Grossteil der Unternehmen, die keine Ausfuhren vornehmen, ebenfalls an diese schärferen Regeln gebunden ist. Dabei soll aufgezeigt werden, mit welchen zusätzlichen Regulierungskosten einschliesslich administrativem Aufwand diese Unternehmen konfrontiert sind, ohne dass sie von diesen schärferen Regeln zum Beispiel in Form eines verbesserten Marktzuganges profitieren.

4.5.4 Zeitlich befristete Bundesgesetze („Sunset Legislation“)

a) Ausgangslage

Grundidee der "Sunset Legislation" ist, dass Massnahmen vorerst nur auf Probe hin erlassen werden. Nach wenigen Jahren muss dann eine Evaluation stattfinden, deren Ergebnisse massgebend sind, ob der Erlass ersatzlos ausläuft oder ob er ins Dauerrecht übergeführt wird. Grundsätzlich soll der mit "Sunset Legislation" einhergehende automatische Wegfall von überholten Gesetzen zu einer Entschlackung der Gesetzgebung führen und staatliche Interventionen auf das Notwendigste beschränken. Zudem stellt die befristete Gesetzgebung sicher, dass Erlasse periodisch überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.⁹⁹

b) Realisierte Massnahmen

Auf Bundesebene ist "Sunset Legislation" unter anderem als Instrument der experimentellen Gesetzgebung oder im Bereich der Konjunkturpolitik eingesetzt worden. Ein Beispiel ist das Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften¹⁰⁰, das im Mai 2010 ohne Folgeerlass ausgelaufen ist.

c) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Die Vorteile von "Sunset Legislation" lassen sich im politischen Alltag nicht immer realisieren.¹⁰¹ Insbesondere besteht neben dem administrativen Aufwand auch die Gefahr, dass die periodische Auseinandersetzung mit konkreten Massnahmen und deren gesetzlichen Grundlagen in der Tendenz zu einem Staatsausbau führen. Zusätzlich kann eine "Sunset Legislation" zu Rechtsunsicherheiten führen, die sich vor dem Entscheid über die Überführung des Erlasses ins Dauerrecht unvermeidlich einstellen. Aus diesen Gründen ist eine flächendeckende Anwendung der "Sunset Legislation" nicht angezeigt. Der Bundesrat begrüsst aber

⁹⁹ Subventionsbericht 2008 des Bundesrates (BBI 2008 6229)

¹⁰⁰ AS 2000 1019

¹⁰¹ Vgl. Agenda Moderner Regulierung (2005)

eine fallweise Anwendung, wie sie bereits heute praktiziert wird. Zudem wird der Überprüfung der Wirksamkeit staatlicher Massnahmen seit ein paar Jahren verstärkt Beachtung geschenkt.¹⁰²

4.5.5 Inkrafttreten neuer Erlasse

a) Ausgangslage

Neue Rechtsvorschriften können an einem beliebigen Datum in Kraft treten. Es gibt dazu keine gesetzliche Regelung. Der Gesetzgebungsleitfaden¹⁰³ verlangt nur, dass „sachliche Gründe“ bei der Wahl des Datums berücksichtigt werden sollen.

Die Minimalfrist zwischen Publikation und Inkrafttreten ist mit fünf Tagen (Art. 7 Abs. 1 des Publikationsgesetzes¹⁰⁴) sehr kurz. Dies macht es nahezu unmöglich, dass KMU rechtzeitig informiert sind, falls aus „sachlichen Gründen“ auf eine längere Frist verzichtet wird.

Wird ein Erlass gestaffelt in Kraft gesetzt, kann die effektive Anwendung der einzelnen Bestimmungen auf einen beliebigen Tag gesetzt werden. Die Frist wird je nach Bedürfnissen und Umständen festgelegt. Es gibt dazu jedoch keine gesetzliche Regelung.

Die Beschaffung der Informationen über neue Erlasse stellt eine gewisse administrative Belastung für KMU dar. Es gibt z. B. keine zentrale Informationsquelle, bei der alle neuen Erlasse, die spezifisch Unternehmen betreffen, aufgelistet sind. Das KAV unterhält lediglich eine Webseite mit Informationen über alle neuen Erlasse.¹⁰⁵ Es muss während des gesamten Jahres mit dem Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften gerechnet und nach eventuellen Neuerungen gesucht werden.

In Frankreich treten neue Erlasse, welche Unternehmen betreffen, ausschliesslich am 1. Januar und 1. Juli oder subsidiär am 1. April und 1. Oktober in Kraft. Zusätzlich muss zwischen Publikation und Inkrafttreten eine zweckmässige Frist vergehen. Diese sollte nicht weniger als zwei Monate betragen. Auch in Grossbritannien existieren mit dem 6. April und dem 1. Oktober fixe Daten für das Inkrafttreten von neuen, Unternehmen betreffenden Erlassen. Die Behörden veröffentlichen eine Liste aller Änderungen vor diesen Daten.

b) Realisierte Massnahmen

Das KMU-Portal listet die wichtigsten Änderungen von allen neuen Rechtsvorschriften, welche Unternehmen betreffen, auf.¹⁰⁶ Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit.

c) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Die Botschaft übernimmt eine wichtige Rolle in der Auslegung und Interpretation von Gesetzestexten. Die Botschaft enthält wichtige Erläuterungen über ein neues Gesetz oder eine Gesetzesänderung, wird jedoch vor den Beratungen im Parlament geschrieben. Das Parlament kann die Gesetzesvorlage ändern und ergänzen. Das Resultat ist eine möglicherweise unvollständige oder gar fehlerhafte Botschaft, da sie den vom Parlament vorgenommenen Änderungen nicht Rechnung trägt. Dies ist besonders problematisch bei Gesetzen, bei denen keine Verordnung erlassen wird und die einzigen Ausführungsbestimmungen in der Botschaft vorhanden sind. Es kann deshalb sein, dass in der Botschaft Erläuterungen zu neuen Bestimmungen fehlen, Ausführungsbestimmungen nicht mehr aktuell sind, weil der Gesetzestext verändert wurde oder anlässlich der Beratung eine der Botschaft widersprechende Auslegung vorgenommen wurde. Dies kann zu Rechtsunsicherheit führen. Unternehmen

¹⁰² Vgl. Kapitel 4.4.1

¹⁰³ Bundesamt für Justiz (2007)

¹⁰⁴ SR 170.512

¹⁰⁵ <http://www.admin.ch/opc/de/stats/in-force/index.html>

¹⁰⁶ <http://www.kmu.admin.ch/aktuell/03397/index.html?lang=de>

müssen viel Geld aufwenden für Berater (Firmen, Verbände, etc.), welche die Rechtslage für sie soweit möglich klären.

Es wurden zwei Varianten zur Verbesserung dieser Problematik geprüft:

- 1) Die Erläuterungen der Botschaft sollen zusätzlich zum Gesetzesentwurf im Parlament beraten und bei Bedarf abgeändert werden. Zur Abstimmung gebracht werden müssen anschliessend Gesetz und Botschaft.
- 2) Der Bundesrat soll seine ursprüngliche Botschaft überarbeiten und ergänzen, nachdem das Parlament den Entwurf beraten und Änderungen vorgenommen hat.

Beide Varianten würden aber zu einem unverhältnismässig grossen Aufwand für Parlament oder Bundesverwaltung führen, weshalb sie verworfen wurden.

d) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.08	Erweiterung des Internetauftritts des Bundesrechts im Rahmen des Projekts für die Modernisierung der IT-Systeme des Kompetenzzentrums Amtliche Veröffentlichungen (KAV).	BK	31.12.2018

Im Rahmen des Projekts „KAV-Modernisierung“ der Bundeskanzlei wird auch eine „News“-Funktion eingeführt. Diese sollen themenspezifisch (auch für konkrete SR-Teile) abonnierbar sein. Dadurch können sich Unternehmen einfacher über Gesetzes- und Verordnungsänderungen informieren. Im Rahmen der KAV-Modernisierung soll auch der Internetauftritt des Bundesrechts (www.bundesrecht.admin.ch) dahingehend ausgebaut werden, dass beim Gesetzestext auch die Departementserläuterung und weitere relevante Dokumente direkt verlinkt werden.

4.6 Administrative Entlastung bei den Kantonen

Der Föderalismus spielt eine doppelte Rolle in der Diskussion um die administrative Entlastung: Einerseits wird durch die Kombination der Regulierungen von 26 Kantonen das System komplizierter und die Regulierungsdichte sowie die administrativen Kosten erhöht, andererseits bringen die Nähe der Bürger und der lokalen Unternehmen sowie der Wettbewerb zwischen den Kantonen auch Vorteile, was zu tieferen Regulierungskosten führen kann.

Die Ergebnisse des Bürokratiemonitors haben gezeigt, dass von den Unternehmen insbesondere auch Regulierungen, für welche die Kantone verantwortlich zeichnen (z.B. Baugesetz teilweise, Lehrlingswesen) oder zumindest der Vollzug in der kantonalen Kompetenz liegt (z.B. Lebensmittelhygiene), als administrativ belastend wahrgenommen werden. Bemühungen um administrative Entlastung von KMU dürfen sich deshalb nicht auf die Bundesebene beschränken, sondern müssen auch auf Kantons- und Gemeindeebene erfolgen. Massnahmen zur administrativen Entlastung können häufig nicht isoliert vom Bund, sondern nur in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen umgesetzt werden. Entsprechend ist eine gute Koordination zwischen den föderalen Stufen von Bedeutung.

4.6.1 Institutionen und Instrumente auf kantonaler Ebene

Im September 2014 hat das SECO eine Befragung bei den Kantonen durchgeführt. Die Kantone wurden dabei zur allgemeinen Situation der administrativen Entlastung sowie zu den vorhandenen Institutionen und Instrumente auf kantonaler Ebene befragt. Der Fragebogen wurde an die jeweiligen Spezialistinnen und Spezialisten der administrativen Entlastung in

der Verwaltung adressiert. 23 Kantone sind der Aufforderung nachgekommen und haben den Fragebogen beantwortet.¹⁰⁷

Die politische Relevanz der administrativen Entlastung wird in den Kantonen sehr unterschiedlich beurteilt. Während sie einzelne Kantone als hoch einschätzen (JU, SH, VD, AR, GE, GL), ist sie in anderen kaum bedeutsam (SG, FR, LU). In fünf Kantonen existiert eine gesetzliche Grundlage für die administrative Entlastung (AG, BL, BS, SO und ZH).

Konkrete Instrumente zur administrativen Entlastung sind in den Kantonen nicht sehr verbreitet. Nur vier Kantone (AI, BL, GR, NE) verfügen über ein KMU-Forum, das KMU-relevante Themen diskutiert und entsprechende Stellungnahmen abgibt. Im Kanton St. Gallen wurde das KMU-Forum 2013 aufgrund mangelndem Interesse und ungenügender Wirkung aufgelöst.

Auch das Instrument der Regulierungsfolgenabschätzung ist auf kantonaler Ebene nicht sehr verbreitet. Eine Regulierungsfolgenabschätzung im umfassenden Sinne, das heisst bezogen auf die gesamten volkswirtschaftlichen Auswirkungen wird nur in den Kantonen Bern, Basel-Stadt und Waadt praktiziert. Die Kantone Basel-Landschaft, Graubünden und Zürich kennen eine Regulierungsfolgenabschätzung, die sich auf die Auswirkungen auf Unternehmen fokussiert. Das Instrument des KMU-Verträglichkeitstests, bei dem sorgfältig ausgewählte KMU befragt werden zur Ermittlung der Auswirkungen eines Gesetzesentwurfes, kennen nur die Kantone Graubünden, Neuenburg und St. Gallen. Allerdings wurde dieses Instrument in den letzten drei Jahren nie eingesetzt.

4.6.2 Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

2008 wurden die Kantone eingeladen, in einer Arbeitsgruppe mit dem SECO zum Austausch über Themen der administrativen Entlastung mitzuwirken. Seither trifft sich die Arbeitsgruppe regelmässig etwa zwei Mal pro Jahr. In der Arbeitsgruppe vertreten sind die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Genf, Graubünden, St. Gallen, Solothurn, Waadt und Zürich.

¹⁰⁷ Die Kantone Nidwalden, Schwyz und Wallis haben den Fragebogen nicht beantwortet und sind in der Auswertung nicht berücksichtigt.

5 Regulierungsbereiche und neue Massnahmen

In den folgenden Kapiteln werden Regulierungsbereiche von Bedeutung für die Unternehmen behandelt. Diese wurden aufgrund ihrer Relevanz ausgewählt, sei es, weil sie eine relativ starke administrative Belastung oder hohe Regulierungskosten verursachen, sie gemäss Bürokratiemonitor als besonders belastend empfunden werden oder sehr viele Unternehmen betroffen sind. Als zusätzliches Kriterium für die spezifische Behandlung ist, ob in einem Bereich Massnahmen zur administrativen Entlastung realisiert wurden oder neue Massnahmen geplant sind.

5.1 Steuern

Im Zusammenhang mit der administrativen Entlastung für Unternehmen sind vor allem zwei Steuerthemen zu erwähnen: die Mehrwertsteuer und die Unternehmenssteuer. Auf Vereinfachungen für natürliche Personen wird nicht eingegangen, da dieser Bericht auf die administrative Belastungen von Unternehmen fokussiert.

5.1.1 Mehrwertsteuer (MWST)

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 1'759,4 Mio.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 52% empfinden Belastung als (eher) hoch - 30% finden, Belastung hat zugenommen

Die Notwendigkeit, die Mehrwertsteuer zu vereinfachen, ist seit langem anerkannt, so dass der Bundesrat eine ganze Reihe von Massnahmen zur Vereinfachung getroffen hat. Gemäss einer Studie hat beispielsweise das auf den 1. Januar 2010 in Kraft getretene neue Mehrwertsteuergesetz (Teil A der Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer¹⁰⁸) zu einer Senkung der Regulierungskosten um 24 Prozent geführt.¹⁰⁹

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2013.15	Verbesserung der Kommunikation im Bereich der Mehrwertsteuer (inkl. Ausbildung von Personal).	ESTV	31.12.2014

Für die Unternehmen ist die zeitnahe Bearbeitung von Anfragen durch die Hauptabteilung MWST sowie Verbesserungen von Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Mitarbeitenden ein grosses Bedürfnis. Zu diesem Zweck wurden Branchenspezialistinnen und -spezialisten ausgebildet oder für alle mehrwertsteuerlichen Belange der steuerpflichtigen Person eine zuständige Mitarbeiterin oder einen zuständigen Mitarbeiter bestimmt. Die Kommunikation im Bereich der Mehrwertsteuer konnte mit diesen Massnahmen verbessert werden.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2013.16	Verbesserung der Dokumentation im Bereich Mehrwertsteuer (inkl. Online-Informationssystem).	ESTV	30.06.2015

Zusätzlich hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ihr Online-Dienstleistungsangebot hinsichtlich der aufgeführten Beispiele, der Verständlichkeit und Struktur sowie der zielgruppengerechten Kommunikation der Änderungen der Verwaltungspraxis verbessert. Zu

¹⁰⁸ BBI 2008 6885

¹⁰⁹ PricewaterhouseCoopers (2013)

diesem Zweck hat die ESTV ein Online-Informationssystem für die steuerpflichtigen Personen aufgebaut, das die Papierdokumentation ablösen wird. Dadurch wird die Suche nach den gewünschten Informationen stark vereinfacht, wodurch viele mündliche oder schriftliche Anfragen an die ESTV vermieden werden können. Die Informationen sind besser strukturiert und deshalb auch verständlicher.

c) *Nicht realisierte Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der nicht realisierten Massnahmen	Verantwortung
2011.06 2013.14	Einführung des Einheitssatzes und Abschaffung der meisten Ausnahmen (Teil B der Mehrwertsteuerrevision).	Parlament

Mit der Einführung des Einheitssatzes und der Abschaffung der meisten Ausnahmen hat der Bundesrat im Rahmen des Teils B der Mehrwertsteuerrevision weitere Vereinfachungen vorgeschlagen. Der Bundesrat ist nach wie vor überzeugt, dass diese Massnahme eine wirkungsvolle Entlastung für die Unternehmen bringen würde. Die Botschaft wurde im Dezember 2010 vom Nationalrat an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, dem Parlament eine Vorlage für eine Mehrwertsteuerrevision nach dem 2-Satz-Modell mit diversen Ausnahmen zu unterbreiten. Mit einer Zusatzbotschaft hat der Bundesrat diesen Auftrag erfüllt (vgl. auch Massnahme 2015.09).

d) *Geprüfte und abgelehnte Massnahmen*

Erhöhung der Schwellenwerte bei der Saldosteuersatzmethode

Die Abrechnung nach Saldosteuersätzen ist nur für Unternehmen möglich, deren Jahresumsatz nicht mehr als 5,02 Millionen Franken und deren Mehrwertsteuer nicht mehr als 109'000 Franken betragen.¹¹⁰ Es stellt sich deshalb die Frage, ob mit einer Erhöhung der Schwellenwerte nicht noch weitere Unternehmen von tieferen administrativen Kosten profitieren könnten. Die Erfahrungen aus der Erhöhung der Limiten bezüglich Umsatz und Steuerzahllast per 1. Januar 2010 zeigen jedoch, dass der Bedarf an einer weiteren Erhöhung der Limiten minimal ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung würde zudem mit Steuerausfällen rechnen, was ein Indiz dafür ist, dass die Saldosteuersatzmethode vor allem bei kleinen Unternehmen zur Senkung der administrativen Belastung verwendet wird. Bei den zusätzlichen Unternehmen im Falle einer Limitenerhöhung würde eher die Steueroptimierung im Vordergrund stehen, was die Eidgenössische Finanzkontrolle bereits bei der letzten Erhöhung kritisiert hat.¹¹¹

Verkürzung der Frist für Wechsel zwischen Saldosteuersatzmethode und effektiver Abrechnung

Aus dem gleichen Grund wird auch eine Verkürzung der Frist zum Wechsel zwischen Saldosteuersatzmethode und effektiver Abrechnung abgelehnt. Eine Umstellung kann heute erst nach einer Frist von drei Jahren erfolgen.¹¹² Eine kürzere Frist wäre in erster Linie ein Instrument zur Steueroptimierung und nicht zur Senkung der administrativen Belastung.

MWST-Benachteiligung wegen Aufhebung der kantonalen Berufsausübungsbewilligung

Gewisse Leistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Zu diesen Leistungen gehören Heilbehandlungen, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen (z.B. Naturärzte, Heilpraktiker, Naturheilpraktiker, medizinische Masseur, etc.). Wenn nun die Kantone die administrative Belastung für gewisse Berufe, welche Heilbehandlungen durchführen, verringern wollen und die Berufsausübungsbewilligung aufheben, werden diese nicht mehr anerkannt und sind entsprechend nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

¹¹⁰ Art. 37 Abs. 1 MWSTG (SR 641.20)

¹¹¹ EFK (2011)

¹¹² Art. 37 Abs. 4 MWSTG

Um diese Benachteiligung zu vermeiden, wäre eine nationale Anerkennung der Berufe, die Heilbehandlungen durchführen, durch die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) denkbar. Dies würde allerdings nicht zu einer administrativen Entlastung führen, weil nach wie vor eine Bewilligung notwendig wäre. Im Gegenteil würde dies in Kantonen, welche die Bewilligungspflicht aufgehoben haben, zu einer zusätzlichen Belastung führen.

Auf der anderen Seite ist auch eine Abschaffung der Ausnahme für diese Berufsgruppen in Art. 21 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)¹¹³ nicht gewünscht, weil dadurch zahlreiche Unternehmen, die heute von der Mehrwertsteuer befreit sind, künftig steuerpflichtig würden. Aus diesen Gründen ist eine Beseitigung dieser Benachteiligung nicht vorgesehen.

e) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2011.07	Vollelektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer: Sukzessive Verbesserung der Funktionalität und stufenweise Erhöhung der Benutzerzahl des Portals. Erstellen einer Online-Schnittstellenlösung zu den ERP-Systemen der Unternehmen	ESTV	31.03.2016

Aufgrund des Abbruchs des Projekts INSIEME der Eidg. Steuerverwaltung wurde auch die Umsetzung der vollelektronischen Mehrwertsteuerabrechnung abgebrochen. Der ursprünglich geplante Termin von 2012 konnte somit nicht eingehalten werden. Im Rahmen des Programmes FISCAL-IT wurde im Herbst 2013 ein Projekt initiiert mit dem Ziel die Anwendung allen Steuerzahlern zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls wurde ein weiteres Projekt initiiert mit dem Ziel eine Schnittstelle für die MWST-Abrechnung in den ERP-Systemen¹¹⁴ der Unternehmungen zu schaffen. Bis im März 2016 soll die Verbesserung der Funktionalität und eine stufenweise Erhöhung der Benutzerzahl des Portals erreicht werden. Die Erstellung einer Online-Schnittstellenlösung zu den ERP-Systemen der Unternehmen benötigt wegen der hohen Komplexität noch mehr Zeit.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.09	Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362).	Parlament	31.12.2018

Mit einer Zusatzbotschaft¹¹⁵ hat der Bundesrat den Auftrag des Nationalrats, eine Mehrwertsteuerreform mit zwei Steuersätzen anstatt der heutigen drei und der Abschaffung einiger Steuerausnahmen auszuarbeiten am 30. Januar 2013 erfüllt. Der Bundesrat beantragte zudem auch einige weitere Änderungen zur besseren Verständlichkeit und Rechtssicherheit im Mehrwertsteuergesetz und erfüllte damit parlamentarische Vorstösse (05.3578; 11.3185). Das Parlament hat inzwischen das Zwei-Satz-Modell abgelehnt. Jedoch überwies der Ständerat die Motion der WAK-N "Anpassungen des Mehrwertsteuergesetzes" (13.3362), die eine kleine Revision des Mehrwertsteuergesetzes verlangt. Darin sollen auch Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums berücksichtigt werden wie etwa die Neuregelung der Steuerpflicht. Nicht Gegenstand der Teilrevision sind hingegen die Vereinheitlichung von Steuersätzen und die Abschaffung der Steuerausnahmen. Die Vernehmlassung über die Revision fand im Sommer 2014 statt. Der Bundesrat hat die Botschaft

¹¹³ SR 641.20

¹¹⁴ ERP = Enterprise-Resource-Planning: bezeichnet die unternehmerische Aufgabe, die für den Unternehmenszweck benötigten und vorhandenen Ressourcen, wie (Kapital, Personal, Betriebsmittel, Material, Informations- und Kommunikationstechnik, IT-Systeme usw.) rechtzeitig und möglichst bedarfsgerecht zu planen und zu steuern, um dadurch einen effizienten betrieblichen Wertschöpfungsprozess zu gewährleisten und die Steuerung der unternehmerischen und betrieblichen Abläufe zu optimieren.

¹¹⁵ BBI 2013 1481

am 25. Februar 2015 zuhanden des Parlaments verabschiedet.¹¹⁶ Die WAK-N hat die Vorlage in den Sitzungen vom 13. April und 12. Mai 2015 beraten. Die Beratung im Nationalrat ist für die Herbstsession 2015 vorgesehen. Das teilrevidierte Gesetz wird frühestens 2017 in Kraft treten.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.10	Einführung der medienbruchfreien Zahlung der Mehrwertsteuer.	ESTV	31.12.2018

Bis Ende 2018 soll die medienbruchfreie Zahlung der Mehrwertsteuer ermöglicht werden. Dabei handelt es sich nicht um ein E-Billing, da die ESTV keine Rechnungen ausstellt. Mit der Massnahme sollen aber elektronische Zahlungen ermöglicht werden.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.11	Festlegung der Periodizität zur Überprüfung der Saldosteuersätze in der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten (SR 641.202.62).	ESTV	31.12.2017

Es muss sichergestellt werden, dass die festgelegten Saldosteuersätze zur Berechnung der geschuldeten MWST regelmässig genau überprüft und bestimmt werden. Entsprechend soll eine minimale Periodizität der Überprüfung der Saldosteuersätze von 7 Jahren festgelegt werden.

5.1.2 Direkte Unternehmenssteuern

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 738,6 Mio.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 35% empfinden Belastung als (eher) hoch - 26% finden, Belastung hat zugenommen
iii)	Internationale Indikatoren	Ease of Doing Business 2014 (189 Länder): „Paying Taxes“, Rang 16 WIPO Global Innovation Index 2014 (143 Länder): "Ease of paying taxes", Rang 16

Neben der Mehrwertsteuer stellt auch die Unternehmenssteuer (Bund und Kantone) ein administrativer Aufwand für Unternehmen dar.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.08	Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital.	ESTV	2012

Die seit Anfang 2009 schrittweise in Kraft getretene Unternehmenssteuerreform II hat zu einer steuerlichen Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen geführt. Gleichzeitig bringt die beschlossene steuerliche Entlastung auch eine gewisse administrative Erleichterung mit sich. Weitere Entlastungen sind im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III geplant, wobei gewisse Elemente bereits im Projekt "Too Big To Fail" (TBTF) vorgezogen wurden.¹¹⁷ So wurde die Emissionsabgabe auf Fremdkapital per 1. März 2012 abgeschafft, was auch zu tieferen Regulierungskosten führte.

¹¹⁶ BBI 2015 2615

¹¹⁷ BBI 2011 4717

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2013.13	Verabschiedung der Botschaft zur USTR III mit der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.	Bundesrat	05.06.2015

Die parl. Iv. 09.503 „Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen“ verlangt neben der Eliminierung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital zusätzlich die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Der Bundesrat hat die Massnahme in seiner Stellungnahme¹¹⁸ befürwortet und vorgeschlagen, sie im Rahmen der USR III umzusetzen. Die Botschaft zum Unternehmenssteuerreformgesetz III¹¹⁹ wurde am 5. Juni 2015 dem Parlament unterbreitet.

c) Nicht realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der nicht realisierten Massnahmen	Verantwortung
2011.09	Vollelektronische Gewinnsteuerabwicklung im Bereich der Unternehmensbesteuerung.	SSK

Die Erhebung der Gewinnsteuer für juristische Personen fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Im Katalog priorisierter Vorhaben von E-Government Schweiz vom 15. Juni 2012 wird die elektronische Abwicklung der Gewinn- und Kapitalsteuer als priorisiertes Vorhaben aufgeführt (A2.02). Das Vorhaben beinhaltet somit nicht nur die Abwicklung der Gewinnsteuer, sondern auch der Kapitalsteuer. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) wurde als federführende Organisation für das Vorhaben bezeichnet.

Im Jahr 2012 entwickelte die Arbeitsgruppe Vereinheitlichung der Steuerformulare der SSK harmonisierte Musterformulare für juristische Personen. Die harmonisierten Formulare für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie für Vereine und Stiftungen sind Grundlage für die Entwicklung eines einheitlichen Datenstrukturmodells und Austauschformats von Steuerdaten der juristischen Personen und eines Standards für die elektronische Steuererklärung. Im Weiteren wurden Vorarbeiten für die Konkretisierung einer entsprechenden Projektidee aufgenommen und es wurde eine domänenübergreifende eCH-Fachgruppe XBRL (eXtensible Business Reporting Language) gebildet.

Am 29. November 2012 entschied der Vorstand der SSK, die Projektidee betreffend Entwicklung eines Standards für die elektronische Steuererklärung für juristische Personen auf der Basis von XBRL vorerst nicht weiter zu verfolgen und auch nicht zu finanzieren. Der Entscheid basiert unter anderem auf den Überlegungen, dass die Umsetzung des ab dem Jahr 2013 geltenden neuen Rechnungslegungsrechts zuerst abgewartet werden müsste. Es soll insbesondere vermieden werden, dass die Informatik eine standardisierte Steuerbilanz neben der eigentlichen Unternehmensbilanz entwickelt.

d) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Unternehmen, die in mehreren Gemeinden im selben Kanton Niederlassungen haben, müssen, je nach kantonaler Regelung, je eine Steuererklärung für die verschiedenen Gemeinden ausstellen. Zudem müssen Unternehmen, die in mehreren Kantonen tätig sind, die Steuererklärung im Original am Hauptsteuerdomizil und in Kopie an alle Spezial- (Ort der Liegenschaft) und Nebensteuerdomizile (Ort der Betriebsstätte) einreichen. Der Kontakt mit mehreren Steuerämtern führt für das steuerpflichtige Unternehmen zu einem grossen Zusatzaufwand. Zusätzlich stellen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kantonen bezüglich der interkantonalen Ausscheidung für die betroffenen Unternehmen eine Belastung dar.

¹¹⁸ BBI 2013 1107, 1111

¹¹⁹ BBI 2015 5069

Um diesen Zusatzaufwand für das Unternehmen zu reduzieren wären verschiedene Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG)¹²⁰ denkbar:

- i) Der Bezug der obligatorischen Gemeindesteuer für Unternehmen könnte ausschliesslich über die Kantone ausgeführt werden, wobei das Unternehmen nur noch eine kantonale Steuererklärung ausfüllen müsste, anhand welcher die Gemeindesteuern berechnet werden. Die Steuerschuld würde dann dem Kanton gezahlt und dieser könnte anschliessend die Ausschüttung gegenüber den Gemeinden vornehmen.
- ii) Die Unternehmenssteuern (kommunal und kanton) könnten nur gegenüber dem Hauptsitzkanton erklärt werden. Dieser wäre für das Inkasso der Gemeinde- und Kantonssteuer besorgt und würde die eingegangenen Steuererträge an die anderen Kantone verteilen. Wenn die Steuererklärung nur am Hauptsteuerdomizil eingereicht, gescannt und kontrolliert würde, könnte der Kanton eine Kopie der Steuererklärung anschliessend elektronisch an die anderen beteiligten Kantone weiterleiten. Die anderen Kantone müssten die Daten der Steuererklärung des Hauptsitzkantons akzeptieren und nicht eine zusätzliche kantonseigene Steuererklärung verlangen.
- iii) Wenn unterschiedliche Auslegungen auftreten bezüglich des harmonisierten Steuerrechts, könnten die Kantone dies untereinander regeln, ohne die Unternehmen unnötig zu belasten.

Auch wenn der Bundesrat Interesse an einer Vereinfachung des heutigen Steuersystems hat, anerkennt er die Steuerhoheit der Kantone und die Gemeindeautonomie. Deshalb beschränkt er sich auf die Formulierung von Empfehlungen (vgl. Massnahme 2015.12). Bezüglich iii) würden die Parteirechte des Steuersubjekts beschnitten, wenn die Konflikte zwischen den Kantonen bereinigt würden. Der Einbezug des betroffenen Unternehmens ist deshalb immer zu gewährleisten.

e) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.12	Verstärkung der formellen Steuerharmonisierung im Bereich Fristen und Zahlungsintervalle.	ESTV / Kantone	31.12.2016

Eine Harmonisierung von Fristen und Zahlungsintervallen bei der Gewinn-, Grundstücksgewinn- und Lohnquellensteuer kann die Regulierungskosten bei den Steuerpflichtigen reduzieren, ohne dass den Kantonen (oder Dritten) dauerhaft hohe Kosten entstehen. Eine solche von den Experten vorgeschlagene Harmonisierung kann nur in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet werden. Die Massnahme 2013.12 wird zusammen mit der Massnahme 2015.12 umgesetzt, da es sich bei beiden um Veranlagungs- und Bezugsverfahren handelt.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.12	Erarbeitung einer Best Practice bezüglich des Steuerbezugs mit möglichst geringem administrativem Aufwand für die Unternehmen unter Mitarbeit der ESTV, der SSK und des SECO.	ESTV / Kantone	31.12.2017

Eine Arbeitsgruppe soll untersuchen, wie administrative Erleichterungen bezüglich der Deklaration und Bezahlung der kantonalen Gewinn-, Kapital- sowie der Grundstücksgewinnsteuern erreicht werden können. Die direkte Bundessteuer wird auch in Fällen einer interkantonalen Steuerausscheidung am Hauptsteuerdomizil erhoben. Die materielle Kompetenz kommt dabei den Kantonen zu. Die Kantone sollen durch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren oder die SSK in der Arbeitsgruppe vertreten sein. Die formelle Leitung und somit auch die Kontaktaufnahme mit den Kantonen erfolgt durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). In der Arbeitsgruppe sollen neben den Kantonen und der ESTV auch das SECO,

¹²⁰ SR 642.14

Vertreter der Wirtschaft und Steuerexperten Einsitz nehmen. Im Rahmen der Ausarbeitung eines Berichtes sollen insbesondere die verschiedenen Regulierungen und Praktiken der Kantone analysiert und verglichen werden, um eine kantonale „Best Practice“ bestimmen zu können. Aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe soll eine Empfehlung an die kantonalen Steuerbehörden formuliert werden, in der verschiedene Vorschläge als Verbesserungsmassnahmen zur administrativen Entlastung erläutert werden. Die Arbeiten zu dieser Massnahme schliessen auch jene zu 2013.12 mit ein.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.13	Verabschiedung der USTR III mit der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.	Parlament	31.12.2018

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2015 die Botschaft zum Unternehmenssteuerreformgesetz III verabschiedet und dem Parlament unterbreitet (vgl. auch Massnahme 2013.13). Die Verantwortung zur Umsetzung der Reform liegt nun beim Parlament.

5.2 Planungs- und Baurecht

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 1'608 Mio.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 63% empfinden Belastung als (eher) hoch - 52% finden, Belastung hat zugenommen
iii)	Internationale Indikatoren	Ease of Doing Business 2014 (189 Länder): „Dealing with construction permits“, Rang 58
iv)	Ordnungsfristen	Kantonal geregelt. Bsp. Kt. St. Gallen: sGS 731.21 - Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen (VKoV)

Das Baurecht ist ein Bereich, der zu vielen Klagen von Privatpersonen und Unternehmen Anlass gibt. Diese betreffen insbesondere die Regulierungsdichte, die administrative Belastung, aber auch die Beschwerde- und Einspracheverfahren und die damit verbundenen Fristen. Die hohe Regulierungsdichte und die administrative Belastung sind einerseits auf die zahlreichen und teilweise widersprüchlichen Ziele der Regulierung sowie auf einen ausgeprägten Föderalismus zurückzuführen, andererseits auf zunehmende räumliche Konflikte in einem vergleichsweise engen, und enger werdenden, Raum, verbunden mit dem Schutz des Privateigentums.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.16	Den Kantonen wird eine Empfehlung übermittelt. Diese enthält (a) eine weitere Harmonisierung der kantonalen Bau- und Planungsgesetze, (b) eine Harmonisierung der Verfahren und Prozesse, (c) die Straffung der Verfahren durch Minimierung und/oder Zusammenführung der in einem Baubewilligungsverfahren notwendigen Dokumente, (d) die Förderung von E-Government Lösungen.	ARE	2013

Die Kantone haben inner- als auch interkantonal in den letzten Jahren einige Anstrengungen zur Vereinfachung und Harmonisierung des Baurechts und zur Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren unternommen. So trat beispielsweise am 26. November 2010 die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) in Kraft. Das Konkordat harmonisiert 30 formelle Baubegriffe (Definitionen) wie Höhen, Abstände, Geschossigkeit, damit in allen Kantonen die entsprechenden Begriffe gleich verstanden werden.

Diejenigen Kantone, die der IVHB beitreten, verpflichten sich, die Baubegriffe und Messweisen der IVHB in ihr Planungs- und Baurecht zu übernehmen.¹²¹

Dennoch ist festzustellen, dass die Arbeiten langsamer als erwartet vorankommen und sich die Umsetzung schwieriger gestaltet. In einem Schreiben vom Januar 2013 haben die Departementsvorsteherin des UVEK und der Departementsvorsteher des WBF deshalb folgende Empfehlungen an die Kantone gerichtet:

- Die Kantone sollen dem Beitritt zum Konkordat über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)¹²² und der Umsetzung prioritäre Bedeutung zukommen lassen.
- Lösungen zur elektronischen Abwicklung von Baubewilligungen sollen forciert werden.
- Die interkantonale Vereinbarung über die Baubegriffe soll auf weitere Gebiete erweitert werden.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.17	Studie über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Beschwerde- und Einspracherechte.	SECO	25.06.2015

Das SECO hat 2014 eine Studie über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Beschwerde- und Einspracherechte in Auftrag gegeben. In der Begleitgruppe waren neben dem Bund die BPUK, Bauenschweiz, der Baumeisterverband, der Schweizer Heimatschutz, das VCS und das WWF vertreten¹²³.

In der Studie wurden die Baubewilligungs-, Planungs- und Rechtsmittelverfahren in 20 Gemeinden in 10 Kantonen analysiert und daraus Eigenschaften von guten Verfahren („Good Practice“- Verfahren) entwickelt.

Bei den *Baubewilligungsverfahren* wurden zwei grosse Baustellen identifiziert: Die Harmonisierung der Verfahren und die dafür benötigten Grundlagen sowie die Modernisierung der Verfahren durch Nutzung von elektronischen Plattformen. Allerdings ist es gemäss den Autoren der Studie fraglich, wieviel Verbesserungspotential auf der formellen Seite (noch) besteht. Aufgrund der steigenden Regulierungsdichte und –komplexität muss in Zukunft wohl vermehrt auch die materielle Qualität der Rechtsgrundlagen angegangen werden.

Bei den *Planungsverfahren* besteht eine (Vereinfachungs-)Möglichkeit darin, die Erteilung der Baubewilligung direkt in das Planungsverfahren einzubetten, wobei dies möglicherweise zu weiteren/neuen Verzugsrisiken führen kann. Da Planungsverfahren in erster Linie dem Ziel des Interessenausgleichs dienen, sind vor allem eine aktivere und kooperative Zusammenarbeit sowie die gegenseitige Information von Bauenden, Behörden und Betroffenen zielführend.

Die *Rechtsmittelverfahren* sind im Vergleich zur Anzahl Bewilligungsverfahren relativ selten, führen aber zu teils massiven Verzögerungen der Verfahren, die Einsprachen werden aber nur zu einem sehr kleinen Teil gutgeheissen.

Nebst den in den untenstehenden Handlungsempfehlungen genannten Vorschlägen können klar formulierte Bauvorschriften und –reglemente, eine bessere Beratung der Bauenden und Betroffenen sowie verstärkte Mediationsbemühungen im Vorfeld die Anzahl der erfolglosen Einsprachen vermindern.

Aus den Kriterien eines effizienten Verfahrens („Good Practice“-Verfahren) sowie der weiteren Analysen und Gesprächen wurden 13 Handlungsempfehlungen für effiziente Verfahren

¹²¹ Mittlerweile liegen in 14 Kantonen Beitrittsbeschlüsse vor: AG, BE, BL, FR, GR, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG.

¹²² www.bpuk.ch/konkordate/ivhb.aspx

¹²³ Econcept (2015)

im Baubereich abgeleitet. Die Handlungsempfehlungen richten sich mehrheitlich an die Kantone, betreffen aber zum Beispiel durch die „E-Government Strategie Schweiz“ auch den Bund:

1. Klare Kriterien und Beispiele für vereinfachte Verfahren definieren
2. Überprüfung der Ordnungsfristen und Stärkung des Controllings
3. Ordnungsfristen im Bereich der Planungsverfahren prüfen
4. Harmonisierungsanstrengungen verstärken
5. Dauer der Gültigkeit von Baubewilligungen auf 3 Jahre erhöhen
6. Begrenzung auf maximal zwei kantonale Rekursinstanzen
7. Voraussetzungen für mehr Mündlichkeit in Rechtsmittelverfahren schaffen
8. Strategien für kleine und sehr kleine Verwaltungseinheiten entwickeln
9. E-Government Plattformen einführen
10. Datengrundlagen und Transparenz verbessern
11. Beratungsleistungen verstärken
12. Planungsverfahren aktiver und kooperativer gestalten
13. Mediations- und Einigungsverfahren besser verankern

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.28	Einfrieren des Brandschutzkonzepts bei Baubewilligung.	Kantone / VKF	2015

Im Bereich des Brandschutzes konnte mit den neuen Brandschutzrichtlinien und der Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)¹²⁴ eine weitreichende Entlastung erreicht werden. Dass Brandschutzmassnahmen an die Baubewilligung geknüpft werden, hat sich bewährt. Das genehmigte Brandschutzkonzept hat dabei jeweils unverändert bis zur Bauabnahme Geltung. Allfällige grössere Bauprojektänderungen insbesondere bei der künftigen Nutzung bedürfen in der Regel einer Neuauflage des Bauprojektes und würden damit auch eine Neuüberprüfung des Brandschutzkonzeptes bewirken. Die neuen Brandschutzvorschriften gewähren explizit die Möglichkeit, anstelle der präskriptiven Vorgaben die Schutzziele mit alternativen Massnahmen zu erreichen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Methode primär für grosse und spezielle Bauprojekte geeignet ist, weil für Standardbauten die Massnahmenvorgaben der wirtschaftlichere Weg ist.

c) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Damit die Auswirkungen und Kosten der neuen Regelungen über die Zweitwohnungen beziffert werden können, wurde die Durchführung einer vertieften Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Verordnung zum Zweitwohnungsgesetz¹²⁵ geprüft. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Gesetzesvorlage für das Zweitwohnungsgesetz wurde der bundesrätliche Entwurf einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen.¹²⁶ Es erscheint jedoch wenig zweckmässig, den entsprechenden Verordnungsentwurf einer vertieften Regulierungsfolgenabschätzung zu unterziehen, da mit der Verordnung keine grundlegenden Weichenstellungen gegenüber dem Gesetz mehr vorgenommen werden können. Unter dem Gesichtspunkt der Regulierungsfolgen ist es wesentlich wichtiger, dass dereinst die im Gesetz vorgesehene Wirkungsanalyse (Art. 19 ZWG) durchgeführt wird.

¹²⁴ SR 822.114

¹²⁵ SR 702

¹²⁶ BBl 2014 2287 ff.

d) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.26	Standardisierung der Baugesetzgebung: Entwurf "Musterstruktur für ein Baugesetz".	ARE	31.12.2015

Baugesetze (kommunal und kantonal) sollen in ihrer Struktur sowie bezüglich des Vollzugs harmonisiert werden. Unter der Federführung des Bundes und in Abstimmung mit dem interkantonalen Konkordat soll eine „Musterstruktur“ für ein Baugesetz entworfen und den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Damit soll die Transparenz verbessert und die Handhabung mit verschiedenen Gesetzen vereinfacht werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Massnahme den Vollzug der Regulierung vereinfacht und damit die Regulierungskosten (indirekt) durch sinkende Baupreise reduziert werden. Auch die Studie Effi-Bau¹²⁷ bezifferte die Kosten fehlender Standardisierung auf mehrere 100 Mio. pro Jahr.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.27	Energie: Einbezug der Betriebsphase (Messen statt Verordnen).	Kantone	31.12.2016

Mit zunehmenden Möglichkeiten an alternativen Energien und effizienzfördernden Massnahmen steigt die Komplexität von Projekten, v.a. bei grossen Gebäudekomplexen. Hier geraten die aktuellen Vorschriften, welche energetische Massnahmen stets einzeln betrachten, an ihre Grenzen. Deshalb hat der Bundesrat im Regulierungskostenbericht vorgeschlagen, die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudekomplexes in den Mittelpunkt zu stellen, wobei es dem Bauherrn selbst überlassen ist, wie er diese Effizienz zu erreichen gedenkt. Damit hätten nicht mehr Massnahmen, sondern vermehrt Zielwerte im Vordergrund gestanden.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass mit diesem Ansatz die Mittel einerseits in Bereiche/Massnahmen fliessen würden, die aus Sicht des Eigentümers zur Zielerreichung am effizientesten sind. Zudem könnte der zunehmend grosse Aufwand für die Erstellung und die Kontrolle von Energienachweisen während der Planungsphase reduziert werden.

Die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat festgehalten, dass diese Massnahme aus heutiger Sicht nicht sinnvoll sei. In Bezug auf die Planungsphase könne zwar eine gewisse administrative Entlastung erreicht werden. Im Vollzug sei damit aber ein komplexer – da periodisch immer wieder anfallend – enormer administrativer Aufwand verbunden. Mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) haben die Kantone einen gemeinsamen Weg eingeschlagen, den sie weiterverfolgen wollen.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.29	Automatisierung des Baubewilligungsverfahrens (eGovernment).	Kantone / Gemeinden	31.12.2016

Im Rahmen der E-Government-Aktionspläne 2012, 2013 und 2014 wurden die elektronischen Baubewilligungs-Plattformen mit Fördermittel des Bundes unterstützt. Insgesamt wurden 1,56 Millionen Franken bewilligt. Die geförderten Kantone verwenden zwei Informatiklösungen (CAMAC; GemDat/Concessio). Der Vorstand der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) hat am 24. Januar 2014 beschlossen, den Kantonen zu empfehlen, sich einer der beiden Plattformen für elektronische Baubewilligungen anzuschliessen. Nach Aussage der BPUK sind die Kantone auf gutem Weg und die elektronische Baubewilligung wird sich mittelfristig durchsetzen.

¹²⁷ BBT/KTI (1998)

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.14	Anpassung der Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3), dass erst ab 10 Angestellten getrennte Toiletten, Garderoben und Waschanlagen vorgeschrieben sind.	SECO	31.12.2015

Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)¹²⁸ müssen für Frauen und Männer getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten, oder zumindest die Möglichkeit einer getrennten Benutzung derselben, in der Nähe des Arbeitsplatzes vorgesehen sein. Eine getrennte Benutzung der gleichen Einrichtungen ist gemäss Wegleitung¹²⁹ zu Art. 29 Abs. 3 ArGV 3 nur ausnahmsweise zulässig, z.B. in Betrieben mit einer kleinen Anzahl gleichzeitig beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (bis zu 5 Personen) mit wenig verschmutzender Tätigkeit.

Geschlechter getrennte Einrichtungen bedeuten nicht nur höhere Baukosten, sondern auch zusätzlichen Unterhalts- und Reinigungsaufwand, was vor allem bei Mikrounternehmen ins Gewicht fällt. Um diese Unternehmen zu entlasten, wird die Schwelle, ab welcher in der Regel nach Geschlechtern getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten zur Verfügung stehen müssen, von 5 auf 10 Personen angehoben. Entsprechend werden die „Allgemeinen Anforderungen an soziale Räume“ der Wegleitung zu Art. 29 Abs. 3 ArGV 3 folgendermassen geändert:

„Eine getrennte Benutzung der gleichen Einrichtungen (die abgeschlossen werden können) ist nur ausnahmsweise zulässig, z.B. in Betrieben mit einer kleinen Anzahl gleichzeitig beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (bis zu 10 Personen) mit wenig verschmutzender Tätigkeit.“

Zusätzlich wird auch die Wegleitung zu Art. 32 Abs. 2 ArGV 3 folgendermassen geändert:

„Beispielsweise kann in Betrieben mit bis zu 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit wenig verschmutzender Tätigkeit, wie in kleinen Bürobetrieben, eine Toilette genügen (Standard Wohnungsbau).“

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.15	Errichtung eines Dialogforums zur Prüfung von prioritären Massnahmen und entsprechenden Umsetzungsmodalitäten beim Planungs- und Bewilligungsverfahren bei touristischen Infrastrukturvorhaben insb. bei Bergbahnen.	BAV (mit ARE und BAFU)	31.12.2016

Der zunehmende internationale Konkurrenzdruck erfordert vom Schweizer Tourismus eine immer schnellere Anpassungsfähigkeit. Die Frankenaufwertung hat die Situation für den Tourismus zudem nochmals erschwert. Vor diesem Hintergrund sind Rahmenbedingungen anzustreben, die eine rasche Anpassung des Tourismus an das sich wandelnde Wettbewerbsumfeld ermöglichen.

Von besonderer Bedeutung ist diese Thematik für Bergbahnunternehmungen. Die Bergbahnen spielen eine äusserst wichtige Rolle im alpinen Ferientourismus und investieren grosse Beträge in anspruchsvolle Infrastrukturvorhaben. Die Bergbahnen sind zur Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf möglichst schlanke Verfahren angewiesen.

Die heutigen Raumplanungs- und Bewilligungsverfahren sind in ihrer Gesamtheit komplex und vielschichtig. Wenn eine bestehende touristische Infrastruktur modernisiert wird, wie z.B. der Ersatz eines Skilifts durch eine Sesselbahn oder die Umstrukturierung eines Skigebiets, sind die hierfür notwendigen Verfahren aufwändig und können sehr lange dauern. Eine Folge

¹²⁸ SR 822.113

¹²⁹ SECO (1995)

davon ist zum einen ein beträchtlicher administrativer und finanzieller Aufwand für Bergbahnunternehmen, die über Jahre hinweg unzählige Unterlagen ausfüllen und einreichen müssen. Zum andern haben auch die Vollzugsbehörden einen hohen administrativen Aufwand zu leisten.

Bis Ende 2016 sollen die betroffenen Akteure gemeinsam prioritäre Massnahmen prüfen und die entsprechenden Umsetzungsmodalitäten identifizieren. Hierfür soll ein Dialogforum eingerichtet werden. Ab 2017 sollen als prioritär erkannte Massnahmen umgesetzt werden. Nicht in Frage gestellt werden die geltenden materiellen Rechtsgrundlagen.

5.3 Rechnungslegung und Revision

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 1'666 Mio.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 54% empfinden Belastung als (eher) hoch - 43% finden, Belastung hat zugenommen
iii)	Internationale Indikatoren	WEF Global Competitiveness Report 2013/14 (148 Länder): "Strength of auditing and reporting standards", Rang 21 IMD World Competitiveness Yearbook 2013 (60 Länder): "Auditing and accounting practices", Rang 10

Der administrative Aufwand der Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung und Revision kann von der Regulierungstätigkeit des Staates beeinflusst werden. Während die Rechnungslegung und die Revision zu den Grundaufgaben einer Unternehmung gehören und eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit sind, kann der Staat Anforderungen festlegen, die über die Aktivitäten hinausgehen, welche die Unternehmen auf diesem Gebiet ohne rechtliche Verpflichtungen vornehmen würden. Dies kann zu einer administrativen Belastung und externen Kosten für die gesamte Wirtschaft führen, insbesondere, weil bis zu 560'000 Unternehmen von diesen Regeln betroffen sein können.¹³⁰

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.10	Befreiung der zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen vom Erfordernis, Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu liefern im Rahmen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts.	Parlament	2013

In seiner Botschaft vom Dezember 2007 zur Revision des Rechnungslegungsrechts¹³¹ hat der Bundesrat vorgeschlagen, die zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen von der Pflicht, Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu liefern (nach Art. 663b Ziff. 12 OR¹³²), zu befreien. Das Parlament hat dieser Änderung zugestimmt und der Bundesrat hat sie auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

¹³⁰ vgl. Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2011 des Bundesamtes für Statistik BFS

¹³¹ BBI 2008 1589 1717

¹³² SR 220

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.11	Anhebung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur ordentlichen Revision im Rahmen der Beratungen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts auf: - Bilanzsumme 20 Millionen Franken - Umsatzerlös 40 Millionen Franken - 250 Vollzeitstellen.	Bundesrat	01.01.2012

Der Bundesrat hat am 1. Januar 2012 eine Änderung des Revisionsrechts in Kraft gesetzt, die eine Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung des Revisionstyps bewirkt (Art. 727, Abs. 1, Ziff. 2 Obligationenrecht). Die Grenzen liegen nun für die Bilanzsumme bei CHF 20 Millionen (bisher CHF 10 Millionen), für den Umsatz bei CHF 40 Millionen (bisher CHF 20 Millionen) und für die Vollzeitstellen bei 250 (bisher 50).

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.12	Befreiung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften von der Pflicht eine ordentliche Buchhaltung zu führen, wenn sie weniger als 500'000 Franken Umsatz erzielen im Rahmen der Beratungen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts.	Parlament	01.01.2013

Seit dem 1. Januar 2013 können Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Umsatz maximal CHF 500'000 beträgt, eine vereinfachte Buchhaltung führen, die nur die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögenslage umfasst (sogenannte "Milchbuchrechnung").

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2013.08	Überprüfen der Buchwertkonsolidierung für grössere, nicht börsenkotierte Unternehmen im Rahmen der laufenden Aktienrechtsrevision.	EJPD	28.11.2014

Aufgrund der durchgeführten Prüfung wird im Rahmen der laufenden Aktienrechtsrevision eine Erhöhung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur Erstellung einer Konzernrechnung sowie die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung vorgeschlagen (vgl. Massnahme 2015.16). Die Vernehmlassung fand vom 28. November 2014 bis 15. März 2015 statt.

c) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften erbringen, bedürfen einer besonderen Zulassung und stehen unter staatlicher Aufsicht (Art. 7 Abs. 1 RAG¹³³). Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen Gebühren und Abgaben bezahlen für die Zulassung und Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde (RAB). Diese Kosten sollen sie auf die von ihnen geprüften Publikumsgesellschaften abwälzen.¹³⁴ Da staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nicht nur für Publikumsgesellschaften durchführen, sondern auch für nicht kotierte Unternehmen, tragen diese somit indirekt die Kosten für die Aufsicht der RAB mit ohne jedoch Verursacher zu sein. Aus diesem Grund wurden die Abschaffung der Gebühren und Abgaben und gleichzeitig die Erhöhung der Kotierungsgebühren für börsenkotierte Unternehmen geprüft. Eine Änderung des Systems hätte ein Umbau des Inkassos von 23 Revisionsunternehmen auf rund 1'100 Publikumsgesellschaften und Finanzinstitute mit entsprechend höheren Inkassokosten zur Folge. Der

¹³³ SR 221.302

¹³⁴ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, BBl 2004 3969, S. 4078.

grössere Aufwand für die Aufsicht lässt sich deshalb nicht mit der höchstens marginalen administrativen Entlastung der nicht kotierten Unternehmen rechtfertigen. Aufgrund des sehr schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses wird diese Massnahme nicht weiter verfolgt.

5.4 Lebensmittelhygiene

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	Nicht Teil der Regulierungskostenmessung 2013.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 63% empfinden Belastung als (eher) hoch - 47% finden, Belastung hat zugenommen

Der Themenbereich Lebensmittelhygiene wird durch das Lebensmittelgesetz (LMG)¹³⁵ sowie rund 26 Verordnungen geregelt. Eine gesetzliche Regelung, um die Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen, die die Gesundheit gefährden können sowie um den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen (Art. 1 LMG) ist sinnvoll und von unbestrittenem volkswirtschaftlichen Nutzen. Das Lebensmittelrecht bietet aber neben dem Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten auch die Rahmenbedingungen für die Schweizer Lebensmittelwirtschaft.

b) Realisierte Massnahmen

Die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes wurde vom Parlament im Juni 2014 verabschiedet. Sie beinhaltet einen weiteren Abbau der Handelshemmnisse sowie ein Sicherstellen des Schutzes der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten auf dem heutigen Niveau. Die Revision berücksichtigt mit den Anpassungen gleichermaßen die Bedürfnisse von Konsumentenschutz und Lebensmittelbranche. Bevor das Gesetz in Kraft gesetzt werden kann, muss nun das Verordnungsrecht überarbeitet werden. Dazu gehören u. a. die Bestimmungen für eine „Erleichterte Selbstkontrolle für Kleinbetriebe“: Auf Verordnungsstufe wird nun definiert, was das genau heisst - und wie die Sicherheit der Lebensmittel trotzdem gewährleistet bleibt. Zudem will der Bundesrat in einer Verordnung die Deklaration der Herkunft von Lebensmittel-Rohstoffen regeln und damit die nötige Transparenz schaffen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) setzt sich zum Ziel, diese Verordnungsänderungen zusammen mit dem Gesetz in der ersten Jahreshälfte 2016 durch den Bundesrat gleichzeitig in Kraft setzen zu können. Das BLV führte gemeinsam mit dem SECO eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung zur Revision der Lebensmittelverordnungen durch.

c) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Die Vorschriften für die Kennzeichnung von Lebensmitteln in der Schweiz (Art. 20 und 21 LMG; Art. 12 und 13 E-LMG) sind zurzeit strenger als jene der EU. So gehen beispielsweise die in der Schweiz gültigen Regeln im Bereich der Deklaration des Produktionslandes oder bei unbeabsichtigter Vermischung von Zutaten mit allergenem Potential über die Ansprüche der EU hinaus. Mit der derzeitigen Revision des Lebensmittelgesetzes wird generell eine Annäherung an die Vorschriften der EU angestrebt. Diese wird jedoch wie vom Parlament beabsichtigt nicht konsequent vollzogen. So wurde zum Beispiel die obligatorische Angabe des Produktionslandes nicht vereinfacht. Allerdings findet in diesen Bereichen eine Annäherung der EU an die strengeren Vorschriften der Schweiz statt.

¹³⁵ SR 817.0

d) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.32	Schulung der Betriebe.	Branchenverbände, BLV und Kantone	31.12.2016

Die Branchenverbände erarbeiten zusammen und mit Unterstützung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der kantonalen Vollzugsstellen für die Betriebe angepasste und leicht verständliche Schulungsunterlagen. Die Massnahme wird im Rahmen der laufenden Revision des Lebensmittelrechts umgesetzt. Der Lead liegt bei den Branchenverbänden, da sie die Bedürfnisse ihrer Mitglieder am besten kennen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Schulungsunterlagen erstellt werden, die für die Betriebe nützlich sind.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.16	Aufgabe des Positivprinzips im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung.	BLV	01.07.2016

Bisher war für das Lebensmittelgesetz das Positivprinzip konzeptionell wegleitend: Es sind nur diejenigen Lebensmittel und Zusatzstoffe erlaubt, die ausdrücklich zugelassen sind. Was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Nach bisherigem Recht ist ein Lebensmittel nur dann verkehrsfähig, wenn es entweder unter einer Sachbezeichnung umschrieben oder vom BLV mittels Einzelbewilligung zugelassen ist (vgl. Art. 8 LMG). Nach dem EU-Recht sind sämtliche Lebensmittel grundsätzlich verkehrsfähig solange sie sicher sind. Nicht oder nur beschränkt verkehrsfähig ist ein Lebensmittel nur dann, wenn das EU-Recht dies explizit so vorsieht.

Das neue Regelungskonzept sieht nicht mehr vor, dass Lebensmittel nur dann verkehrsfähig sind, wenn sie entweder im Verordnungsrecht unter einer Sachbezeichnung umschrieben oder aber durch das BLV bewilligt worden sind. Lebensmittel sind dann verkehrsfähig, wenn sie sicher sind. Die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit werden in der EU in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und dem darauf abgestützten Ausführungsrecht geregelt. Dieses soll auch ins schweizerische Recht aufgenommen werden.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.17	Erleichterte Selbstkontrolle und erleichterte schriftliche Dokumentation für Kleinstbetriebe in der Lebensmittelgesetzgebung.	BLV	01.07.2016

Zentraler Pfeiler der Lebensmittelgesetzgebung ist die Verpflichtung zur Selbstkontrolle. Wer mit Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen umgeht, ist dafür verantwortlich, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Lebensmittelkontrolle ist, ausser beim Schlachten, eine Stichprobenkontrolle. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dürfen somit nicht im Vertrauen darauf produziert, verkauft, gekauft oder importiert werden, dass die Lebensmittelkontrolle in jedem Fall mangelhafte Produkte aus dem Verkehr ziehen würde. Die Selbstverantwortung steht an erster Stelle.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurden eine erleichterte Selbstkontrolle und eine erleichterte schriftliche Dokumentation für Kleinstbetriebe beschlossen (Art. 26, Abs. 3)¹³⁶. Auf Verordnungsstufe wird nun definiert, was das genau heisst und wie die Sicherheit

¹³⁶ BBI 2014 5079

der Lebensmittel trotzdem gewährleistet bleibt. Gesetz und Verordnungen sollen in der ersten Jahreshälfte 2016 gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.

5.5 Berufliche Grundbildung

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 131,4 bis 473,2 Mio. ¹³⁷
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 59% empfinden Belastung als (eher) hoch - 52% finden, Belastung hat zugenommen

Die Berufsbildung vermittelt zwei Dritteln der Jugendlichen in der Schweiz eine solide berufliche Grundlage. Sie ist Basis für lebenslanges Lernen, öffnet eine Vielzahl von Berufsperspektiven und leistet einen wesentlichen Beitrag für die internationale Konkurrenzfähigkeit und die Deckung des Fachkräftebedarfs des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Die Berufsbildung ist eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Der Bund legt die Rahmenbedingungen fest und setzt sich für die Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Kontext ein.

Im Rahmen des Bürokratiemonitors wurde die berufliche Grundbildung als einer der drei Bereiche bezeichnet, deren subjektiv empfundene administrative Belastung am grössten ist. Die befragten Unternehmen gaben sogar an, dass die administrative Belastung in diesem Bereich in den letzten drei Jahren am stärksten zugenommen hat. Diese Einschätzung muss sehr ernst genommen werden, da die Ausbildung von Lernenden für die Unternehmen fakultativ ist. Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe ist immer noch sehr gross und über die letzten Jahre weiter gestiegen. Sie darf aber nicht mit wachsender Regulierung und steigendem administrativem Aufwand aufs Spiel gesetzt werden.

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.20	Vereinfachung der Qualifikationsverfahren QV (Prüfungsform "Individuelle Praktische Arbeit" IPA)	SBFI, Kantone	31.12.2017

Die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildungen sind zurzeit sehr komplex. Entsprechend ist ihre Durchführung für die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und die Kantone mit grossem Aufwand verbunden. Deshalb hat das SBFI ein Projekt zur Vereinfachung und Verbesserung der Qualifikationsverfahren gestartet. Ziel ist, die Qualifikationsverfahren in einem verbundpartnerschaftlichen Prozess weiterzuentwickeln und zu vereinfachen. Gleichzeitig wird an der Handlungskompetenzorientierung festgehalten und diese entsprechend gefördert. Der Projektstart erfolgte im August 2014. Die Eidgenössische Berufsbildungskommission (EBBK) wird als Steuergruppe zu allen wesentlichen Arbeitspaketen konsultiert. Es ist vorgesehen, die Massnahmen anschliessend im Rahmen der ordentlichen Verordnungsanpassungen umzusetzen.

Das Projekt umfasst zwei Ziele:

1. das Vereinfachen der Qualifikationsverfahren und
2. das Fördern des handlungskompetenzorientierten Prüfens mit gezielt entwickelten Leitsätzen.

¹³⁷ Bandbreite: Es wurde bei jeder Handlungspflicht auf Basis des geringsten sowie des höchsten Werts der ausgewählten Lehrberufe hochgerechnet.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.21	Einsatz von Online-Dienstleistungen bei Berufsbildnerkursen und überbetrieblichen Kursen.	Kantone	31.12.2016

Grundsätzlich tragen Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) gemeinsam die Verantwortung für Kursunterlagen und Online-Dienstleistungen bei Berufsbildnerkursen und überbetrieblichen Kursen und fördern ihre Entwicklung.

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) bezweifelt, ob mit dieser Massnahme der administrative Aufwand verringert werden kann. Die SBBK hat die Massnahme aber angenommen, es sind jedoch noch nicht alle Kurse online.

Die Mobilität von Auszubildenden kann während oder nach der Lehre durch die Online-Bereitstellung von Lernmaterialien gefördert werden. Insbesondere ist das Blended Learning in Berufsschulen ein Ansatz für das Lehren und Lernen, der den klassischen Präsenzunterricht und das E-Learning integriert. Dieser Ansatz ermöglicht eine grössere Flexibilität.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.22	Verbesserung der Koordination zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsfachschulen.	Kantone	31.12.2016

Für die Lernortkooperation ist eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Verbundpartnern unabdingbar, damit der administrative Aufwand verringert werden kann. Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz hat mit verschiedenen Massnahmen die Koordination zwischen Lehrbetrieben und Berufsfachschulen verbessert. So führen Berufsfachschulen zum Beispiel zusätzlich zu den Elternbesuchstagen regelmässige Berufsbildnerbesuchstage durch. Zudem besuchen Lehrpersonen mindestens jährlich einen Ausbildungsbetrieb.

Mit Stützkursen sollen Lehrabbrüche und Lehrvertragsauflösungen reduziert werden. Dadurch können Kosten gespart werden. Zudem fördern die Kantone einen aktiven Austausch von Daten (Noten, Prüfungen und Absenzen), welche die Kommunikation sowie die Qualitätssicherung zwischen den beiden Lernorten vereinfachen und verbessern.

Ferner findet ein systematischer Transfer in beide Richtungen statt: Einerseits werden die Lernenden in ihrer Alltagssituation abgeholt, andererseits forcieren die Schulen im Unterricht systematisch Transfer-Aufgaben von der Schule in die Betriebe und umgekehrt.

5.6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 1'052 Mio.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	<i>Arbeitssicherheit:</i> - 33% empfinden Belastung als (eher) hoch - 35% finden, Belastung hat zugenommen
iii)	Internationale Indikatoren	IMD World Competitiveness Yearbook 2013 (60 Länder): "Health, safety & environmental concerns", Rang 10

Die volkswirtschaftlichen Kosten von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen sind bedeutend: Lediglich ein Bruchteil dieser Kosten wird durch die obligatorische Unfallversicherung und das Sozialversicherungssystem im Allgemeinen abgedeckt. Unfälle, Krankheiten und Abwesenheiten wegen unsicheren oder belastenden Arbeitsbedingungen verursachen nebst jenen in der Sozialversicherung sogenannte sekundäre Mehrkosten in der Wirtschaft, was die Unternehmen teuer zu stehen kommt. Investitionen in attraktive und sichere Arbeitsbedingungen sind im globalen Wettbewerb um gut ausgebildete Fachkräfte ein Standortvorteil. Gesunde Arbeitnehmende sind leistungsfähiger und motivierter als solche

mit gesundheitlichen Einbussen. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Wirtschaft. Die rechtlichen Bestimmungen verhindern menschliches Leid und stärken die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden.

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) diskutiert regelmässig entsprechende Regulierungen und prüft u.a. die administrativen Belastungen. Die EKAS ist Informations- und Koordinationsstelle für die Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, prüft alle Regulierungen vor deren Einführung und schaut, dass Regulierungskosten in einem für alle Parteien vernünftigen Rahmen bleiben.

b) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Ausbildung Staplerfahrer

Das Bedienen von Staplern wird als Arbeit mit besonderen Gefahren nach Art. 8 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)¹³⁸ eingestuft. Aus diesem Grund brauchen Staplerfahrer für ihre Tätigkeit spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie müssen sorgfältig ausgewählt und gezielt ausgebildet werden (Art. 6 VUV). Verantwortlich für Auswahl und Ausbildung der Staplerfahrer ist der Arbeitgeber. Mit dem Urteil U203 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) vom 29. Juni 1994 wurden die Anforderungen an die Staplerfahrerausbildung konkretisiert. Das Niveau der Ausbildung muss mindestens dem Ausbildungsstand der Staplerfahrerkurse der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik (SGL) entsprechen. Am Ende der Ausbildung muss eine Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Diese Ausbildung ist für Unternehmen mit einem grossen Aufwand verbunden.

Als mögliche Entlastungsmassnahmen wurde geprüft, ob zwischen einfachen Arbeiten und Arbeiten mit höheren Anforderungen unterschieden werden und die Ausbildung der Staplerfahrer entsprechend stufenweise erfolgen kann. Dem Anliegen, dass zwischen einzelnen Anforderungsstufen der Arbeit mit Staplern unterschieden werden soll, wird heute allerdings bereits entsprochen. In den Informationen der SUVA zur Ausbildung von Staplerfahrern ist dargelegt, dass die Ausbildung an einer anerkannten Staplerfahrerschule oder betriebsintern durch einen eigenen Instruktor stattfinden kann. Bei der Variante der betriebsinternen Instruktion beurteilt der eigene ausgebildete Fachmann, wie umfangreich die Anleitung jedes einzelnen Staplerfahrers auszufallen hat. Die Anleitung erfolgt gezielt auf die Person, ihre Fähigkeiten, das Gerät und den Einsatz und dauert je nach Vorkenntnissen allenfalls nur wenige Stunden.

Eine Präzisierung der Verordnung könnte die Flexibilität der betrieblichen Ausbildung gefährden und die Situation verschlimmern. Deshalb wird auf eine entsprechende Massnahme verzichtet.

Anforderungen an Arbeitsmittel und Einrichtungen

Die Einrichtungen und Arbeitsmittel eines Betriebs sind so zu gestalten, dass die Gefahren für den Arbeitnehmer minimiert werden (Art. 3 VUV). Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden (Art. 24 VUV).

Das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG¹³⁹) verlangt in Art. 3 Abs. 2, dass nur Produkte in Verkehr gebracht werden, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Art. 4 oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Dies gilt folglich auch für Arbeitsmittel. Wer ein Produkt in Verkehr bringt (nach 1997), muss dessen Konformität durch eine Bewertungsstelle bestätigen lassen. Diese Konformitätserklärung bescheinigt, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt sind.

¹³⁸ SR 832.30

¹³⁹ SR 930.11

Werden bei Umbauten und Erneuerungen von Maschinen Änderungen vorgenommen, die neue Gefährdungen verursachen, muss erneut eine Konformitätsprüfung durchgeführt werden (Art. 3 VUV und 5.4 EKAS Richtlinie 6512). Es wurde geprüft, ob bei Änderungen an zuvor schon geprüften Maschinen eine vereinfachte oder verkürzte Konformitätsprüfung möglich wäre und dies in Punkt 5.4 der EKAS-Richtlinie 6512 entsprechend angepasst werden könnte.

Ebenfalls geprüft wurde, ob das technische Nachrüsten von Maschinen nur noch in wichtigen Fällen erfolgen müssen soll, wenn sie den aktuellen Sicherheitsvorschriften nicht mehr entsprechen.

Da die Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist und nur mit einer marginalen Einsparung zu rechnen ist, wird auf die beiden Massnahmen verzichtet. Zudem entsprechen die aktuellen Regelungen dem EU-Recht und sind Teil des bilateralen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Dieses Abkommen ist für die exportorientierte Schweizer MEM-Industrie zentral, da es erhebliche Einsparungen bei der Konformitätsbewertung ermöglicht. Abweichungen vom EU-Recht würden das Abkommen in Frage stellen.

c) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.23	Revision des Sanitätskonzepts.	SECO	31.12.2015

Die Wegleitung zu Art. 36 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)¹⁴⁰ wurde in dem Sinne angepasst, dass die Regulierung differenzierter ausgelegt wird, ohne den Schutz der Arbeitnehmenden zu mindern. Das Sanitätskonzept kann insbesondere in Betrieben im Dienstleistungssektor ohne besondere Gefährdungen flexibler ausgestaltet werden und die Anforderungen an Ausbildung und Anzahl Rettungssanitäter gelockert werden. Die Revision des Sanitätskonzepts soll bis Ende 2015 realisiert sein.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.25	Beseitigung von Redundanzen zwischen dem eidgenössischen Arbeitsgesetz und den weiteren Brandschutzvorschriften (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF).	SECO, Kantone	01.01.2016

Der Brandschutz wird kantonal geregelt, was zu Konflikten mit dem Arbeitsgesetz und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 6–16 und 19–25 ArGV 4, Art. 20 VUV) führen kann. Beide Quellen enthalten Redundanzen, stellen zum Teil unterschiedliche Anforderungen an den Brandschutz und können sogar zu Widersprüchen führen.

Im Juli 2014 hat das SECO eine erste Anhörung zur Revision der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)¹⁴¹ eröffnet. Mit der Revision der ArGV 4 sollten die Bestimmungen betreffend Fluchtwege so an die VKF-Vorschriften angepasst werden, dass die beiden Regelwerke weiterhin kongruent bleiben. Nach der Anhörung waren noch lediglich drei Differenzen zwischen der ArGV 4 und den VKF-Brandschutznormen übrig geblieben: die Anzahl Treppenhäuser im Obergeschoss, Anzahl Treppen im Untergeschoss und die Türbreiten. Für zwei Differenzen konnte eine Lösung gefunden werden, und zwar für die Anzahl Treppen im Ober- und Untergeschoss. Diese Lösung sieht vor, dass die Bestimmungen für die Treppenhäuser in der ArGV 4 geändert und an die Brandschutznormen angeglichen werden und damit eine Harmonisierung erreicht wird. Bezüglich der dritten Differenz haben Vertreter der VKF in Aussicht gestellt, dass die bestehenden Türbreiten in der ArGV 4 (90 cm) in die VKF-

¹⁴⁰ SR 822.113

¹⁴¹ SR 822.114

Brandschutznormen (gegenwärtig 80 cm) übernommen werden sollen. In diesem Falle bleiben keine Differenzen mehr zwischen der ArGV 4 und den VKF-Brandschutznormen. Die revidierte ArGV 4 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.18	Bericht in Erfüllung des Postulats 15.3463 mit möglichen Massnahmen zur Senkung des Aufwandes im Zusammenhang mit der SOMED-Statistik.	BFS	31.12.2017

Die Datenerhebung der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) verursacht administrativen Aufwand für die Unternehmen.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren wie den Kantonen, dem Bund oder Organisationen im Gesundheitswesen laufend daran, die Befragung an die Bedürfnisse der verschiedenen Partner anzupassen. Trotz der Bemühungen des BFS zur besseren Koordination und Zusammenarbeit existieren nach wie vor parallele SOMED-Datenerhebungen oder wurden von den Kantonen eingeführt. Dies zeigt, dass die Koordination mit den verschiedenen Akteuren auch in Zukunft wichtig bleibt.

Der Bundesrat ist deshalb bereit, mit den verschiedenen Akteuren zu prüfen, wie das Problem der wachsenden Zahl an Befragungen gelöst und wie der administrative Aufwand für die Datenlieferanten gesenkt werden kann. In einem Bericht sollen die Ergebnisse der Prüfung und allfällige Massnahmen zur Verbesserung der Situation festgehalten werden.

5.7 Arbeitszeitbewilligungen und Arbeitszeitdokumentation

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 160 Mio.
----	---------------------------	--------------

Das Arbeitsgesetz (ArG)¹⁴² legt die Mindestruhezeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Gestaltung der Schichtpläne fest. Grundsätzlich sind Nacht- und Sonntagsarbeit verboten, wobei die Feiertage den Sonntagen gleichgestellt sind. Wenn aber für einen Betrieb trotz allem Nacht-, Sonntags-, oder Schichtarbeit notwendig sind, so können diese, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, bewilligt werden. Für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit (für die Nachtarbeit: nicht länger als drei Monate; für Sonntagsarbeit: sechs Sonntage) sind die kantonalen Ausführungsorgane zuständig.

Artikel 46 ArG verpflichtet die Arbeitgeber, alle Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug des Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Namentlich müssen Dauer und Beginn und Ende der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit (inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit) sowie der Pausen von einer halben Stunde und mehr ersichtlich sein (Art. 73 ArGV 1¹⁴³).

b) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Damit die gesetzlichen Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten eingehalten und kontrolliert werden können, müssen diese Daten gemäss Chauffeurverordnung (Art. 14 ARV 1)¹⁴⁴ für jeden Fahrer festgehalten werden. Aus diesem Grund ist in jedem Fahrzeug eines Strassentransportunternehmens ein analoger oder digitaler Fahrtschreiber vorhanden. Dieser zeichnet die ge-

¹⁴² SR 822.11

¹⁴³ SR 822.111

¹⁴⁴ SR 822.221

setzung verlangten Daten auf. Die Daten des digitalen Fahrtschreibers müssen alle drei Monate heruntergeladen und auf einem externen Speichermedium abgelegt werden, jene der Fahrerkarten wöchentlich (Art. 16a ARV 1).

Es wurde geprüft, ob die Pflicht, die Daten der Fahrerkarte herunterzuladen und zu sichern, abgeschafft werden kann und ob es genügt, wenn die Daten des Fahrtschreibers extern gesichert werden. Ein Verzicht auf die Speicherung und das Herunterladen der Daten auf der Fahrerkarte, ist aufgrund der Verpflichtungen, welche die Schweiz im Rahmen von internationalen Abkommen (AETR und Landverkehrsabkommen) eingegangen ist, nicht möglich.

c) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.24	(Teil-) Verzicht auf die Pflicht der Arbeitszeitdokumentation.	SECO	01.01.2016

In den letzten Jahren hat sich die Diskrepanz zwischen Pflicht zur detaillierten Arbeitszeiterfassung und Realität des Arbeitsalltags vergrössert. Immer mehr Mitarbeitende arbeiten zeitlich und örtlich flexibel, was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Mit einer Verwaltungsanpassung wurde dieser Realität Rechnung getragen.

Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes wurde mit zwei Artikeln ergänzt. Erstens soll auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet werden können bei Mitarbeitenden mit einem AHV-pflichtigen Lohn von über 120'000 Franken (inkl. Boni), welche über eine sehr grosse Arbeitszeitsouveränität verfügen. Zudem muss der Verzicht im Rahmen eines Branchen- oder Unternehmens-Gesamtarbeitsvertrags erfolgen. Zweitens kann eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung (notieren der täglichen Arbeitszeit) für Arbeitnehmende mit gewisser Zeitsouveränität durch eine Vereinbarung mit der Arbeitnehmerschaft erfolgen. Die revidierte Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.19	Arbeitszeitbewilligungen werden neu im SHAB anstelle des Bundesblatts veröffentlicht.	SECO	31.12.2015

Nacharbeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr sowie Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung (Art. 16 und 18 ArG¹⁴⁵). Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit wird von der kantonalen Behörde bewilligt, dauernde und regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit vom SECO (Art. 17 und 19 ArG). Die Gewerkschaften haben eine gesetzliche Beschwerdelegitimation. Dies hat zur Folge, dass die eingereichten Gesuche publiziert werden müssen, mit einer Gewährung eines 10-tägigen Einsichtsrecht, um den interessierten Kreisen (Gewerkschaften, aber auch kantonale Arbeitsinspektionen) die Möglichkeit zu geben, das SECO auf allfällige Besonderheiten in diesem Fall aufmerksam zu machen. Diese Publikation erfolgt heute im Bundesblatt. Nach Ablauf der Einsichtsfrist wird die erteilte Bewilligung wiederum im Bundesblatt publiziert. Ab Publikationsdatum läuft die 30-tägige Beschwerdefrist. Die Bewilligungsdauer dauert sechs bis acht Wochen. In der Praxis oft auch länger, weil die Daten der Gesuche unvollständig sind.

Das Bewilligungsverfahren ist auf dem elektronischen Weg mit dem Online-Tool TACHO möglich. Die Software TACHO wird laufend überarbeitet und erweitert. Im Rahmen dieser Überarbeitung werden auch die technischen Grundlagen geschaffen, dass die Arbeitszeitbewilligungen neu im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) anstelle des Bundesblattes veröffentlicht werden. So können bis zu 10 Tage Bearbeitungszeit gespart und die Bewilligungsdauer entsprechend verkürzt werden.

¹⁴⁵ SR 822.11

5.8 Zollverfahren

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 478,8 Mio.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 49% empfinden Belastung als (eher) hoch - 38% finden, Belastung hat zugenommen
iii)	Internationale Indikatoren	WEF Global Competitiveness Report 2013/14 (148 Länder): "Burden of customs procedures", Rang 22 IMD World Competitiveness Yearbook 2013 (60 Länder): "Custom's Authorities", Rang 15 Ease of Doing Business 2014 (189 Länder) "Trading across Borders", Rang 35

Die Schweiz erwirtschaftet jeden zweiten Franken im Ausland. 2012 hat die Schweiz Waren mit einem Wert von 277 Milliarden Franken ein- und mit einem Wert von 293 Milliarden ausgeführt. Deshalb ist es wichtig, dass der grenzüberschreitende Waren- und Personenverkehr reibungslos läuft. Mit der Einführung der E-Government Prinzipien in den Zollverfahren und mit der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den exportierenden und importierenden Firmen konnte der Grenzübertritt der Waren in den letzten Jahren weiter erleichtert werden.

b) Realisierte Massnahmen

Zur administrativen Entlastung und Reduktion der Kosten hat das Parlament 2010 die Motion 10.3949 „Kostengünstige und unbürokratische Abwicklung von Zollverfahren auch für KMU“ verabschiedet. Diese verlangt vom Bundesrat, dass er die Einrichtung eines interaktiven Internetportals zur elektronischen Zollabfertigung veranlassen soll. Dabei sei sicherzustellen, dass der Datenaustausch zwischen den Unternehmen und der EZV direkt über das Internet sowie der ganze Verzollungsprozess elektronisch bzw. medienbruchfrei erfolgt. Die EZV, das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) haben zur Erfüllung der Motion neben ihren laufenden Verbesserungsbestrebungen in einer Machbarkeitsstudie¹⁴⁶ die aktuellen Verzollungsprozesse und Informationssysteme dargestellt. Die Studie zeigt die Möglichkeiten auf, den Unternehmen und speziell den KMU ein webbasiertes Zollportal mit umfassenden Funktionalitäten über den ganzen Verzollungsprozess hinweg anzubieten. Die Studie hat die technische Realisierbarkeit bestätigt und die Kosten sowie die Zeitdauer der Umsetzung erhoben.

Die Machbarkeitsstudie zeigt verschiedene Massnahmen auf, mit denen die Zollverfahren vereinfacht und die Unternehmen entlastet werden können. In den Jahren 2012-2014 wurden folgende Massnahmen realisiert, um die Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten zu senken:

- i. Bei nicht zustellbaren ausländischen Rückwaren kann die Rückerstattung der Zoll- und MWSt-Abgaben in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Hierbei kann ein Sammelantrag gestellt werden, ohne dass die bisherigen umfassenden Unterlagen vorgelegt werden müssen.
- ii. Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Zollstellen wurden im vereinfachten Verfahren für Empfang und Versand den Bedürfnissen der Wirtschaft angepasst. So können über 90 Prozent der Sendungen während 7 Tagen pro Woche und 24 Stunden pro Tag abgeführt werden.
- iii. Die Frist für die Zollanmeldung wurde von 7 Tagen auf 30 Tage ausgedehnt, um der Wirtschaft die erforderliche Flexibilität zu bieten.

¹⁴⁶ Hüsemann (2012)

- iv. Ursprungsnachweise können der Zollstelle auch nur noch als Kopie vorgelegt werden. Dies ermöglicht insbesondere den Paketdienstleistern die Prozesse zu optimieren.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2013.19	Prüfung der Archivierung der Veranlagungsverfügungen einzig bei der EZV.	EZV	2014

Bei der Archivierung und Sicherung der Daten führen Doppelspurigkeiten (z.B. die Speicherung von Daten sowohl bei Zoll als auch bei den Unternehmen sowie die Archivierung von Originalen und elektronischen Kopien) zu administrativen Belastungen. Der Bundesrat erteilte im Rahmen des Regulierungskostenberichts den Auftrag zu prüfen, ob die Veranlagungsverfügung in Zukunft nur noch bei der EZV archiviert werden soll. Weil die Massnahme aus Sicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) wenig Entlastung bringt, wird auf diese Massnahme verzichtet

c) *Geprüfte und abgelehnte Massnahmen*

Verzicht auf die Angabe des Immatikulationslandes

Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels¹⁴⁷ bezieht die Oberzolldirektion basierend auf den Zollanmeldungen von Unternehmen bestimmte Daten über den Aussenhandel. Unter anderem muss der Ländercode des Beförderungsmittels bei der Zollanmeldung für die Erhebung der Statistik angegeben werden (Art. 11 Abs. 2 Verordnung über die Statistik des Aussenhandels). Die Sammlung der Daten zur Erstellung der Aussenhandelsstatistik erfolgt im Rahmen der elektronischen Zollanmeldung. Zu diesem Zeitpunkt stehen jedoch oft die genauen Beförderungsmittel noch nicht fest und es werden häufig irgendwelche Daten betreffend des Immatikulationslandes geliefert, die schlussendlich der Realität widersprechen können. Der Aufwand der Unternehmen erscheint nicht gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, dass an der Korrektheit der Daten und somit an der Zuverlässigkeit der Statistik stark gezweifelt werden muss. Allerdings wird die Angabe zum Immatikulationsland des Beförderungsmittels einerseits von der Zollverwaltung im Rahmen der Risikoanalyse benötigt. Andererseits sind die Angaben auch aufgrund der Transportabkommen notwendig. Ein Verzicht auf die Angabe des Immatikulationslandes ist deshalb nicht opportun. Im Rahmen des Projekts Redesign Fracht soll diese Angabe optimiert werden.

Abbau von handelshemmenden Sprachbarrieren im Motorfahrzeugbereich

Diese Massnahme betrifft nicht das Zollverfahren. Da es sich aber um eine Massnahme betreffend der Zulassung von importierten Motorfahrzeugen handelt, wird sie hier aufgeführt. Übereinstimmungsbescheinigungen (sogenannte Certificate of Conformity CoC) sind in den drei Landessprachen und in Englisch für die Zulassung von Motorfahrzeugen erlaubt. Liegt eine Übereinstimmungsbescheinigung in einer anderen Sprache vor, muss diese übersetzt werden, was für das importierende Unternehmen zu Kosten führt. Wenn alle Sprachen erlaubt wären, würden die Übersetzungskosten beim ASTRA bzw. den kantonalen Zulassungsbehörden anfallen. Die Übersetzung ist notwendig, um das Dokument beurteilen zu können. Allerdings handelt es sich nur um wenige Fälle pro Jahr, bei denen eine Übersetzung notwendig ist. Das Einsparpotential für die Wirtschaft ist entsprechend gering. Zudem könnte der Zulassungsprozess durch die benötigten Übersetzungen verlangsamt werden. Deshalb soll an der heutigen Regelung festgehalten werden.

¹⁴⁷ SR 632.14

d) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.17	Elektronische Zollverfahren, Teilprojekte innerhalb Projekt „Redesign Fracht“; <ul style="list-style-type: none"> elektronische Übermittlung der Begleitdokumente an die EZV (Teil-) Korrektur der Zollanmeldung durch den Warenführer umfassende Informatisierung des nationalen Transitverfahrens. 	EZV	31.12.2018 31.12.2018 31.12.2022

Am 28. September 2011 beauftragte der Oberzolldirektor eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden der EZV und Vertretern der wichtigsten Zollbeteiligten, die bestehenden Zollveranlagungsprozesse (Projekt ZVP) zu überprüfen.

Es wurden 48 Verbesserungsvorschläge eingereicht. Nicht konkrete oder impraktikable Vorschläge oder solche, die eine Zunahme der administrativen Belastung der Unternehmen zur Folge hätten, blieben unberücksichtigt. Aus den übrigen Vorschlägen wurden verschiedene IT-Projekte definiert, die grösstenteils im Rahmen des Projekts „Zollveranlagungsprozesse“ umgesetzt werden sollen: Sie wurden von der EZV als vorrangig anerkannt. Sie werden voraussichtlich bis 2022 implementiert. Die Verbesserungsvorschläge zielen auf eine flüssigere und schnellere Grenzüberschreitung.

Im Vergleich zum Regulierungskostenbericht kam es durch die Priorisierung zur Anpassung der Fristen zur Umsetzung einzelner Teilprojekte. Aufgrund der noch nicht gesicherten Finanzierung und der gegenwärtig laufenden Projektplanung können die genannten Termine noch Anpassungen erfahren.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.18	Information der Unternehmen: Veröffentlichung der Dienstvorschriften der EZV im Bereich des Zollveranlagungsverfahrens, der Tarifeinreihung der Waren, der Ursprungsbestimmungen, sofern sie die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und das Verständnis der EZV-Praxis erleichtern.	EZV	31.12.2015

Im Rahmen des Regulierungskostenberichts von 2013 wurde eine bessere Information der Unternehmen als Massnahme definiert. Durch die Bereitstellung von Informationen soll insbesondere die Zeit für die Informationssuche und der Bedarf an Beratung durch eine externe Firma oder bei der EZV gesenkt werden. Dies soll durch die Veröffentlichung der Dienstvorschriften der EZV im Bereich des Zollveranlagungsverfahrens, der Tarifeinreihung der Waren, der Ursprungsbestimmungen erreicht werden, sofern sie die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und das Verständnis der EZV-Praxis erleichtern. Die potenzielle Kostenreduktion wird als sehr gross eingeschätzt – dies nicht zuletzt aufgrund der Einsparungen in der Verwaltung, weil sie mit weniger Fragen konfrontiert ist.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.20	Umsetzung eines webbasierten Verzollungsportals.	EZV	31.12.2018

Basierend auf einer angenommenen parlamentarischen Motion (10.3949) hat das SECO in Zusammenarbeit mit der EZV und dem BIT 2012 eine Studie¹⁴⁸ in Auftrag gegeben, die sich mit der Beschreibung und Machbarkeit eines webbasierten Verzollungsportals für Unternehmen befasst und insbesondere den KMU die vollelektronische Einfuhr- und Ausfuhrzollabfertigung von Waren sowie zusätzliche Funktionen ermöglichen soll.

Die Studie schlägt informationstechnische Massnahmen vor, die zu einer weiteren Senkung der administrativen Belastung von importierenden und exportierenden Unternehmen führen sollen. Als wichtigste Massnahme wurde die Gestaltung eines Webportals (sogenanntes „e-dec Portal“) vorgeschlagen, welches die aktuelle Webanwendung (namentlich e-dec web) verbessern und erweitern soll, da diese gemäss durchgeführter Gap-Analyse noch keine vollwertige Verzollungslösung bietet. Davon würden insbesondere Unternehmen profitieren, welche regelmässig importieren oder exportieren, für die aber ein eigenes Informationssystem mit Anbindung an die bestehenden e-dec Zoll-Services nicht wirtschaftlich ist, nicht im firmeninternen EDV-System integrieren wollen oder können und so nur die bestehende Online-Version zur Verfügung haben. Im Fokus liegen deshalb KMU, welche als gelegentliche Zollanmelder weniger aufwändige Web-Lösungen benötigen, jedoch einen ähnlichen Funktionsumfang wie e-dec wünschen.

Konkret soll das e-dec Portal bestehende Webanwendungen integrieren und mit neuen Funktionalitäten verbessert werden (z.B. voll elektronischer Verzollungsprozess, elektronische Signatur, elektronische Freigabe der Ware, Posteingang für Zollantworten, Download der elektronischen Veranlagungsverfügungen, z.B. bei der Sendungsfreigabe; Zugriff auf frühere Zollanmeldungen, auch um auf deren Basis neue Zollanmeldungen erstellen zu können; Dokumentation von Zollprozessen).

In seiner Stellungnahme zur Motion 14.3011 hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des webbasierten Verzollungsportals von den neuen Strategien der EZV im Bereich der Software sowie im Bereich der Frachapplikationen abhängt. Die Umsetzung eines webbasierten Verzollungsportals wurde von der Eidgenössischen Zollverwaltung aufgrund anderer Prioritäten verschoben.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.21	Flexibilisierung Ort des Grenzübertritts: Abschaffung des Obligatoriums, den Grenzübertritt vorgängig verbindlich anzugeben.	EZV	31.12.2018

Der Ort des Grenzübergangs muss vorgängig verbindlich der EZV angegeben werden. Somit wird verhindert, dass kurzfristig auf weniger belastete Grenzübergänge ausgewichen werden kann. Die Folgen sind Staus und lange Wartezeiten am Zoll oder zusätzliche Verzollungskosten, wenn eine Änderung des Orts des Grenzübertritts nicht möglich ist.

Das heute bestehende Obligatorium, den Grenzübertritt vorgängig verbindlich anzugeben, soll abgeschafft werden.¹⁴⁹ Somit wird ermöglicht, dass der Ort des Grenzübertritts frei gewählt werden kann. Dies soll die Wartezeiten am Zoll deutlich verringern und Kosten einsparen.

¹⁴⁸ Hüsemann (2012)

¹⁴⁹ vgl. Motion 14.3012

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.22	Bericht über das Vereinfachungspotential bei der Erhebung der MWST beim Import von Waren.	EZV	31.03.2016

Das Postulat 14.3015 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates fordert vom Bundesrat einen Bericht, der Vereinfachungen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import von Waren vorschlägt. Insbesondere sollen die Vereinfachungen aufgezeigt werden, wenn die Mehrwertsteuer beim Import von Waren in Zukunft nicht mehr durch die Zollverwaltung erhoben, sondern direkt im Rahmen der Quartalsabrechnung bei der Steuerverwaltung abgewickelt wird. In Dänemark wird dieser schlanke und direkte Verrechnungsmodus bereits erfolgreich angewendet.

Bereits in der Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 2008 zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer¹⁵⁰ (08.053) wurde die Idee erwähnt, dass die mehrwertsteuerpflichtigen Importeure die Einfuhrsteuer nicht mehr der Zollverwaltung entrichten, sondern im Rahmen der Quartalsabrechnung direkt bei der Steuerverwaltung verrechnen (Erläuterungen zu Art. 62 E-MWSTG). Ein solches Verfahren wurde damals unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dies würde zu erheblichen Steuerrisiken und Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Umsätze im schweizerischen Binnenmarkt führen. Ein aktueller Blick auf die Systeme zur Erhebung der Einfuhrsteuer in der EU zeigt, dass gewisse EU-Staaten dieses Verfahren heute ihren steuerpflichtigen Importeuren anbieten, jedoch unter unterschiedlichen Voraussetzungen. Die Systeme der EU-Staaten, insbesondere das System in Dänemark, sollen daher im Rahmen der Beantwortung des Postulates analysiert und mögliche Verbesserungsmassnahmen für das Schweizer System aufgezeigt werden.

5.9 Umweltrecht

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 579 Mio.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 42% empfinden Belastung als (eher) hoch - 46% finden, Belastung hat zugenommen
iii)	Internationale Indikatoren	IMD World Competitiveness Yearbook 2013 (60 Länder): "Environmental laws", Rang 4

Staatliche Eingriffe im Umweltbereich rechtfertigen sich dadurch, dass die gesellschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeiten ohne diese Regulierungen Menschen und Natur in unerwünschtem Ausmass schädigen würden. Da der Markt diese Schädigungen nicht von selbst zu verhindern vermag – man spricht von Marktversagen – sind staatliche Regulierungen notwendig.

Für die Unternehmen ist insbesondere die Belastung durch die Vielzahl von Regulierungen und den mit ihnen verbundenen Handlungspflichten (Umwelt-, Sozial-, Baurecht etc.) problematisch und weniger die Belastung durch einzelne Umweltregulierungen. Von den Regulierungen im Umweltbereich sind vor allem Klein- und Kleinstunternehmen sowie spezifische Branchen und Betriebe überdurchschnittlich betroffen (z.B. Malereibetriebe, Garagen und metallverarbeitende Betriebe).

¹⁵⁰ BBI 2008 6885

b) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Verlängerung des Eichintervalls für Abgasmessgeräte

2015 wurde im Rahmen der Revision¹⁵¹ der Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren¹⁵² eine Verlängerung des Eichintervalls für Abgasmessgeräte geprüft. Ziel der Revision war es, für den Einsatz dieser Messmittel administrative Vereinfachungen einzuführen. Aus diesem Grund wurden bisher obligatorisch vorgeschriebene Wartungspflichten (Instandhaltung und Justierung) für diese Kategorien von Messmitteln abgeschafft. Beibehalten wurde einzig die Pflicht zur Nacheichung, um sicherstellen zu können, dass die Geräte über die Zeit richtig messen. Die Verlängerung der Eichfrist musste im Interesse der Zuverlässigkeit der Messungen verworfen werden. Auch der Jahresbericht 2014 über den Vollzug des Messgesetzes¹⁵³ hält im Zusammenhang der Beanstandungen fest, dass das grösste Problem bei den Abgasmessgeräten lag.

Abschaffung des Verbrauchskatalogs von Automobilfahrzeugen

Jedes Jahr erstellt der Bund zusammen mit dem TCS einen Katalog, welcher die durchschnittlichen Treibstoffverbrauchsangaben, sowie den CO₂-Ausstoss für sämtliche neu kaufbaren Autos auflistet. Da die Erstellung sowie der Druck und der Versand zu den Generalimporteuren vom Bund bezahlt und organisiert wird, hat der Verbrauchskatalog für die Autokäufer keinen bürokratischen Aufwand zur Folge. Die Importeure haben lediglich die Pflicht, den Katalog aufzulegen. Eine Abschaffung führt deshalb nicht zu einem Bürokratieabbau für Unternehmen, würde aber die Transparenz vermindern. Der Bund ist aber grundsätzlich bestrebt, Informationen vermehrt elektronisch bereitzustellen, was die Kosten für den Bund reduziert.

Verzicht auf die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) oder Reduktion des Abgabesatzes

Die Lenkungsabgabe auf VOC wird seit dem Jahr 2000 erhoben (Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, VOCV)¹⁵⁴. Sie setzt einen wirksamen und kosteneffizienten Anreiz, VOC sparsamer zu verwenden oder zu substituieren sowie die Produktionsprozesse hinsichtlich der VOC-Emissionen zu optimieren. Als marktwirtschaftliches Instrument führt die Lenkungsabgabe dazu, dass Emissionen dort vermieden werden, wo dies am kostengünstigsten möglich ist. Die VOC-Abgabe beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen kaum. Werden VOC-haltige Produkte ins Ausland exportiert, wird die Abgabe zurückerstattet. Zudem können sich Industriebetriebe, die Massnahmen zur Verminderung der VOC-Emissionen gemäss Artikel 9 VOCV ergriffen haben, von der VOC-Abgabe befreien lassen. Diese bis Ende 2012 zeitlich befristete ausgestaltete Befreiungsmöglichkeit wurde in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden und den Kantonen in eine langfristige Lösung für die Befreiung der Unternehmen überführt (Anpassung der VOCV vom 27. Juni 2012¹⁵⁵). Das Nutzen-Kosten-Verhältnis der VOC-Abgabe ist insgesamt als positiv einzustufen. Der hohen Wirksamkeit der Abgabe steht ein verhältnismässiger administrativer Aufwand gegenüber. Der administrative Aufwand für die Unternehmen fällt vor allem dort an, wo zugunsten der Unternehmen Ausnahmeregelungen (Rückerstattungen und Befreiungen) ermöglicht wurden. Um diesen administrativen Aufwand möglichst klein zu halten, sind seit der Einführung der VOC-Abgabe regelmässig Vereinfachungen gesucht und umgesetzt worden. Mit der Einführung der Lenkungsabgabe hat der Bundesrat eine Fachkommission aus Vertretern des Bundes, der Kantone und der betroffenen Branchen eingerichtet, welche den Bund in Fragen der Lenkungsabgabe auf VOC berät und Anliegen für weitere Vereinfachungen und Verbesserungen aufnimmt.

¹⁵¹ AS 2014 4551

¹⁵² SR 941.242

¹⁵³ SR 941.20

¹⁵⁴ SR 814.018

¹⁵⁵ AS 2012 3785

c) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.30	Luftreinhaltung: differenzierte oder bonusorientierte Feuerungskontrollen (Revision der Luftreinhalte-Verordnung)	BAFU, Kantone, Branchenverbände	31.12.2017

Mit differenzierten Kontrollen würden je nach Umweltrelevanz des Anlagentyps im Vergleich zu heute längere oder kürzere Kontrollintervalle festgelegt. Mit bonusorientierten Kontrollen würden Anlagen, die die Grenzwerte um einen bestimmten Wert unterschreiten, verlängerte Kontrollintervalle erhalten. Es soll geprüft werden, ob sich mit solchen Massnahmen Kosten einsparen lassen und welche Auswirkungen auf den Umweltnutzen resultieren würden.

Die Umsetzung der differenzierten und bonusorientierten Feuerungskontrolle ist im Rahmen der Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)¹⁵⁶ geplant. Aufgrund der Priorisierung kann der ursprüngliche Termin aus dem Regulierungskostenbericht nicht eingehalten werden. Die Massnahme wird 2016 geprüft und wird frühestens im Laufe des Jahres 2017 in Kraft treten.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.31	Gewässerschutz: Verbesserung der Information.	Kantone / Branchenverbände	31.12.2016

Behörden und Verbände informieren vermehrt über die verschiedenen Möglichkeiten von Gewässerschutzmassnahmen. Sei es im Rahmen der Beratung von Unternehmen oder bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der betroffenen Branchen. Den Unternehmen wird aufgezeigt, dass sie dank optimierter Gewässerschutzmassnahmen den Ressourcenverbrauch reduzieren und damit, über alles gesehen, Kosten (auch Abwassergebühren) einsparen können.

5.10 Erste Säule (AHV / IV / EO)

a) *Ausgangslage*

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 453,8 Mio.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 26% empfinden Belastung als (eher) hoch - 22% finden, Belastung hat zugenommen

Der Nutzen der Regulierung im Bereich der 1. Säule liegt in der Sicherstellung eines Ersatz-einkommens von Erwerbspersonen und Nicht-Erwerbspersonen bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Arbeitsunfähigkeit infolge Alter (AHV), Invalidität (IV), Militär- und Zivildienst sowie Mutterschaft (EO). Der staatliche Eingriff im Sinne der Regulierung im Bereich der 1. Säule (AHV/IV/EO) ist notwendig, weil die Mehrheit der Betroffenen nicht in der Lage ist, auf rein privater Basis für die genannten Phasen ohne Erwerbseinkommen in genügender Art und Weise vorzusorgen.

¹⁵⁶ SR 814.318.142.1

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2013.03	Zusammenlegung der Arbeitgeberkontrollen ("UVG-Revision" und "AHV-Revision").	BSV mit BAG und SECO	2014

2014 gaben das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Empfehlungen an alle Ausgleichskassen und alle UVG-Versicherer ab. Darin wurden diese aufgefordert, die AHV- und UV-Lohnkontrollen inskünftig abzusprechen und zu koordinieren, um sie gemeinsam durchzuführen. Die Wirtschaftsverbände (economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband) wurden vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) über die Koordination der AHV- und UV-Kontrollen informiert.

Das Kreisschreiben an die Ausgleichskassen über die Kontrolle der Arbeitgeber sieht in Bezug auf die Koordination der Arbeitgeberkontrollen durch andere Sozialversicherungen vor, dass die Ausgleichskassen autorisiert sind, die Ergebnisse der Arbeitgeberkontrollen auf Bestellung an andere Ausgleichskassen oder andere Sozialwerke weiterzuleiten. Dies erspart es den Sozialwerken, eigene Kontrollen durchzuführen. Entsprechend geht die Koordination der Arbeitgeberkontrollen über die erste Säule und die Unfallversicherung hinaus.

Gleichzeitig fanden folgende Koordinationsbemühungen zwischen den AHV-Ausgleichskassen und den UVG-Versicherern statt: Veranstaltung einer gemeinsamen Weiterbildung, bei der die Teilnehmenden den Rechtsvollzug sowohl gemäss AHVG¹⁵⁷ als auch gemäss UVG¹⁵⁸ kontrollieren konnten, Organisation gemeinsamer Seminare für den Erfahrungsaustausch zwischen den mit den Kontrollen betrauten Personen sowie Erstellung eines Rahmenvertrags, der die Ausführung gemeinsamer Mandate regelt.

Durch eine deutliche Erhöhung der Anzahl gemeinsamer Kontrollen dürfte in den kommenden Jahren der Forderung entsprochen werden, diese Dynamik weiter zu fördern.

c) Nicht realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der nicht realisierten Massnahmen	Verantwortung
2013.04	Abschaffung des Obligatoriums der unterjährigen Meldung neuer Mitarbeitenden und Abschaffung des Versicherungsausweises AHV-IV.	BSV

Die Massnahme beabsichtigte, dass die Arbeitgeber neue Mitarbeitende unterjährig nicht mehr bei der Ausgleichskasse melden müssen. An- und Abmeldung sollten im Rahmen der Lohndeklaration erfolgen. Eine unterjährige Meldung inkl. Versicherungsnachweis sollte nur noch auf expliziten Wunsch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin erfolgen. Der Versicherungsausweis AHV-IV sollte auch nicht mehr ausgestellt werden.

Mit Beschluss vom 20. August 2014 wurde das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom Bundesrat beauftragt, bis Ende März 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA)¹⁵⁹ vorzulegen. Dabei wurde u. a. geprüft, ob die Kontrollorgane dazu ermächtigt werden sollen, bei der Verletzung von Meldepflichten in Bagatellfällen selbstständig Sanktionen auszusprechen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat losgelöst von rein AHV-technischen Überlegungen seine ursprüngliche Haltung überdacht.

Entscheidend für das Rückkommen auf den Vorentscheid vom 13. Dezember 2013 und damit für den Verzicht auf die in Aussicht gestellte Aufhebung der Artikel 135^{bis} und 136

¹⁵⁷ SR 831.10

¹⁵⁸ SR 832.20

¹⁵⁹ SR 822.41

AHVV¹⁶⁰ war ausserdem die Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung¹⁶¹ auf den 9. Februar 2014. Die zunehmende Mobilität der Arbeitnehmenden stellt die Behörden vor neue Herausforderungen. Grenzüberschreitende Tätigkeiten mit Bezug zur Schweiz müssen aus verschiedenen Gründen systematisch erfasst werden können. Bei der Umsetzung des BGSA besteht vonseiten der kantonalen Kontrollorgane ein Bedarf nach klaren formellen Vorschriften. Bei der Durchführung der Kontrollen ist nämlich die Einhaltung der spezialgesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Präzise Anmeldevorschriften und -fristen, deren Einhaltung leicht überprüft werden kann, ermöglichen die Durchführung effizienter Kontrollen. Sie schaffen auch Klarheit und leisten damit einen Beitrag zur Schwarzarbeitsbekämpfung. Im Rahmen der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung ist die Anmeldepflicht nach Artikel 136 AHVV hingegen nicht von unmittelbarem Nutzen, da nur beitragspflichtige und damit versicherte Arbeitnehmende zu melden sind.

Aus den erwähnten Gründen hat der Bundesrat ein Rückkommen auf seinen ursprünglichen Vorentscheid als notwendig erachtet und beschlossen, auf die zuvor in Aussicht gestellte Aufhebung von Artikel 135bis und 136 AHVV zu verzichten. Der Bundesrat hat seine Haltung mit der Ablehnung der beiden Motionen 14.3728 und 14.3879 bekräftigt. Der Ständerat hat die Motion 14.3728 entgegen dem Antrag des Bundesrates angenommen. Sie muss nun noch vom Zweitrat behandelt werden.

d) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.05	Machbarkeitsstudie einer Online-Lösung der EO-Anmeldung "Militär/Zivildienst" und "Mutterschaft".	VBS mit EDI/BSV	31.12.2015

Die EO-Anmeldungen sollen von den Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden vollständig elektronisch abgewickelt werden können. Hierfür müssen auf Gesetzesebene mehrere Änderungen vorgenommen werden. Betroffen ist insbesondere das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bzw. das Personalinformationssystem der Armee (PISA), bei dem der Export von Daten gewährleistet werden müsste.

Es werden hohe Investitionskosten und ein erhöhter Ressourcenbedarf für die Entwicklung der E-Solution anfallen, deren Ausmass noch nicht festgestellt werden kann. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist jedoch mittel- bis langfristig als sehr vorteilhaft einzuschätzen. Dieser Verbesserungsvorschlag wurde von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) in ihrem Bericht vom Frühling 2013 über die Prüfung der Aufsicht des BSV in der EO¹⁶² empfohlen und vom BSV zur Prüfung entgegengenommen. Eine externe Studie soll die Machbarkeit einer solchen Online-Lösung aufzeigen. Der Auftrag für eine Machbarkeitsstudie wird frühestens in der zweiten Hälfte 2015 vergeben, deshalb wird die Massnahme erst mit Verzögerung umgesetzt.

¹⁶⁰ SR 831.101

¹⁶¹ SR 101

¹⁶² EFK (2013)

5.11 Zweite Säule (BVG)

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 120 Mio.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 24% empfinden Belastung als (eher) hoch - 22% finden, Belastung hat zugenommen

Der Nutzen der staatlichen Regulierung im Bereich der 2. Säule liegt in der Absicherung der Arbeitnehmenden durch Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG¹⁶³), als Ergänzung zur ersten Säule. Der Gesetzgeber hat das BVG geschaffen, um bestimmte Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge im Todesfall, bei Invalidität und für das Alter zu garantieren. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden ab einem definierten Mindesteinkommen in der beruflichen Vorsorge zu versichern.

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.06	Reduktion der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen im Rahmen der Botschaft zur Altersvorsorge 2020.	BSV	31.12.2020

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers (Art. 10 BVV 2¹⁶⁴), der Vorsorgeeinrichtung Lohnmutationen zu melden, verursacht jährliche Regulierungskosten von 13 Millionen Franken. Bei geschätzten 4,4 Millionen Lohnmutationsmeldungen für 3,6 Millionen aktive Versicherte, kann davon ausgegangen werden, dass jährlich 800'000 unterjährige Lohnmutationsmeldungen erfolgen. Eine administrative Entlastung kann erzielt werden, wenn Arbeitgeber die Jahreslöhne nur einmal jährlich im Voraus melden müssen. Eine Ausnahme davon bilden Ereignisse im Sinne von Art. 10 BVV 2 und Art. 1 Abs. 1 FZV¹⁶⁵, die weiterhin unterjährig zu melden sind. Die Massnahme soll im Rahmen der Änderung der Verordnungsbestimmungen zur Reform der Altersvorsorge 2020 umgesetzt werden.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.07	Reduktion der Bagatellfälle im Rahmen einer Teilliquidation im Rahmen der Botschaft zur Altersvorsorge 2020.	Parlament	31.12.2016

Eine Studie¹⁶⁶ geht von jährlich 3'000 Teilliquidationsfällen aus, die Kosten von rund 26 Millionen Franken verursachen. Die Schätzung resultiert aus der Annahme, dass eine Teilliquidation im Durchschnitt 15 Tage Aufwand verursacht. Eine Reduktion der Bagatellfälle wäre erstrebenswert, da diese unverhältnismässig hohen Aufwand bei den Unternehmen verursachen. Die Schätzung einer präzisen Kosteneinsparung ist jedoch mangels Daten nicht möglich. Die Massnahme zielt jedoch generell darauf ab, die Unternehmen zu entlasten, indem Bagatellfälle nicht mehr zwingend der Teilliquidation zu unterworfen sind.

Im Rahmen der Umsetzung der Reform der Altersvorsorge 2020 soll Artikel 53d Absatz 1 BVG mit einer Delegationskompetenz an den Bundesrat ergänzt werden, die ihm erlaubt, Ausnahmebestimmungen für Fälle zu erlassen, in denen wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden kann. Der Bundesrat hat am 19. November 2014 die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge ans Parlament überwiesen¹⁶⁷.

¹⁶³ SR 831.40

¹⁶⁴ SR 831.441

¹⁶⁵ SR 831.425

¹⁶⁶ Hornung, D. et al (2011)

¹⁶⁷ BBl 2015 1

5.12 Familienzulagen

a) Ausgangslage

Die Familienzulagen sind in zwei Bundesgesetzen geregelt:

- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)¹⁶⁸
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)¹⁶⁹

Ergänzend zu den Bundesregelungen gibt es in jedem Kanton eine Gesetzgebung über die Familienzulagen. Zudem sind die Familienzulagen auch Gegenstand von Staatsverträgen und im Verhältnis zu den Staaten der EU und der EFTA sind die Koordinationsnormen der EU anwendbar.

Eine Besonderheit beim FamZG liegt darin, dass die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen und die Aufsicht zwischen Bund und Kantonen geteilt sind. Der Bund regelt die Einzelheiten betreffend die Anspruchsvoraussetzungen. Er erlässt auch die Ausführungsbestimmungen und die Weisungen dort, wo eine Abgrenzung und Koordination zwischen den einzelnen Kantonen oder einzelnen Anspruchsgruppen nötig ist. Die Kantone können höhere Leistungen einführen, als sie das FamZG vorschreibt. Sie regeln ihrerseits Organisation und Finanzierung der Familienzulagen.

Es gibt in jedem Kanton eine Familienausgleichskasse, die von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse geführt wird. Zusätzlich existieren weitere von Verbands-AHV-Ausgleichskassen geführte sowie von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen. Gesamthaft gibt es 234 Familienausgleichskassen in der Schweiz. Die Aufsicht über die Familienausgleichskassen obliegt den Kantonen.

Die Arbeitgeber müssen sich in jedem Kanton, in dem sie ihren Geschäftssitz haben oder in Zweigniederlassungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, einer dort tätigen Familienausgleichskasse anschliessen. Zweigniederlassungen sind dem Kanton unterstellt, in dem sie sich befinden und nicht dem Kanton des Hauptsitzes des Unternehmens. Unternehmen mit Niederlassungen in verschiedenen Kantonen haben dadurch einen teilweise erheblichen Mehraufwand.

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.23	Regulierungs-Checkup im Bereich der Familienzulagen	BSV	31.12.2016

Das heutige System der Familienzulagen ist sehr kompliziert. Mit einem Regulierungs-Checkup sollen die Kosten der durch Gesetzgebung im Bereich der Familienzulagen geschätzt sowie mögliche Potenziale für die Vereinfachung und Kostenreduktion identifiziert werden. Die Studie wird gemäss dem Handbuch „Regulierungs-Checkup“ des SECO¹⁷⁰ ausgeführt. Die Lösungsoptionen sollen dabei auch allfällige Gesetzesänderungen einschliessen.

¹⁶⁸ SR 836.2

¹⁶⁹ SR 836.1

¹⁷⁰ SECO (2011)

5.13 Öffentliches Informations- und Beschaffungswesen

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	Nicht Teil der Regulierungskostenmessung 2013.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 45% empfinden Belastung als (eher) hoch - 38% finden, Belastung hat zugenommen

Im Rahmen der WTO hat die Schweiz das Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA; Übereinkommen von Marrakesch)¹⁷¹ unterzeichnet. Nach dem GPA werden bestimmte öffentliche Aufträge der Unterzeichnerstaaten den Grundsätzen der Inländerbehandlung (Anbieter der Unterzeichnerstaaten werden ähnlich behandelt wie die nationalen Anbieter) und der Nichtdiskriminierung unterstellt. Dieses Übereinkommen wurde sowohl ins Bundesrecht als auch, für öffentliche Aufträge von Kantonen und Gemeinden, ins interkantonale Recht umgesetzt.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Bund ist im Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB)¹⁷² und in der Bundesverordnung vom 1. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB)¹⁷³ geregelt.

Das GPA wurde 2012 revidiert und am 30. März 2012 von der Schweiz unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Schweiz hat nicht nur ein Vernehmlassungsverfahren zur Übernahme der GPA-Bestimmungen ins nationale Recht eröffnet, sondern entschieden, bei dieser Gelegenheit auch das schweizerische Beschaffungsrecht zu vereinheitlichen. Die Vernehmlassung zur Revision des Beschaffungsrechts fand vom 1. April bis 1. Juli 2015 statt.

Am 1. März 2009 wurde die neue Internetplattform simap.ch, welche vom Bund und sämtlichen Kantonen benutzt wird in Betrieb genommen. Somit können alle Ausschreibungen zentral abgerufen werden. Das schafft mehr Transparenz, senkt die administrativen Kosten und erhöht die Rechtssicherheit.

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.14	Realisierung der elektronischen Angebotseingabe	SECO	31.12.2016

Damit der gesamte Beschaffungsprozess von der Ausschreibung bis zum Zuschlag in elektronischer Form (eProcurement) abgewickelt werden kann, wird die Internetplattform simap.ch mit der elektronischen Angebotseingabe ergänzt. Dies wird nochmals zu einer erheblichen Reduktion des administrativen Aufwandes bei den Anbietern und den Beschaffungsstellen führen. Zudem werden die Plattform und insbesondere die damit verbundenen Datenbanken so ausgebaut, dass auch automatisierte statistische Erhebungen über das Beschaffungswesen in der Schweiz erfolgen können.

Weil sich der Umfang des Gesamtprojekts durch wichtige Hinweise der Privatwirtschaft signifikant erhöht hat, wurde das Projekt in zwei Realisierungsschritte aufgeteilt. Das Anbieterprofil wurde per 1. März 2014 umgesetzt. Die elektronische Angebotseingabe soll bis Ende 2016 realisiert werden. Die Beschaffungsplattform simap.ch wird dadurch künftig die Anforderungen der Anbieterseite, insbesondere der KMU, abdecken.

¹⁷¹ SR 0.632.231.422

¹⁷² SR 172.056.1

¹⁷³ SR 172.056.11

5.14 Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 20 Mio.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 37% empfinden Belastung als (eher) hoch - 35% finden, Belastung hat zugenommen

Der Anteil ausländischer Personen an der ständigen Wohnbevölkerung ist in den letzten Jahren gestiegen, während die Schweizer Bevölkerung aufgrund einer tiefen Geburtenrate stagniert. Rund zwei Drittel des Zuwachses entfällt auf Länder der Europäischen Union (EU) und der EFTA, rund ein Drittel der zugewanderten Menschen stammt aus Drittstaaten. Grund dafür ist nicht zuletzt der grosse Bedarf der Wirtschaft an Spezialistinnen und Spezialisten, da in vielen Branchen ein Mangel an Fachkräften verzeichnet wird. Der Wirtschaft wird durch die Rekrutierung von Ausländerinnen und Ausländern ermöglicht, Wachstumspotenziale zu nutzen. Die Hauptziele der Regulierungen und ihr damit verbundener volkswirtschaftlicher Nutzen liegen somit einer kontrollierten Umsetzung der Zuwanderungspolitik.

Bei der Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung wird auch der Aspekt der administrativen Belastung zu beachten sein.

b) Realisierte Massnahmen

Der Bereich der Bewilligungen für ausländische Erwerbstätige wurde in der Vergangenheit regelmässig revidiert und dabei auch den Bedürfnissen der Wirtschaft angepasst.

Die wesentlichste administrative Entlastung ging einher mit der am 1. Juni 2002 beginnenden Einführung des Freizügigkeitsabkommens und dessen schrittweiser Ausweitung auf die neuen EU Mitgliedsstaaten. Mit dem Freizügigkeitsabkommen wurde EU-Bürgern das Recht eingeräumt, Wohnsitz und Arbeitsplatz (unselbständig oder selbständig) frei zu wählen. Damit wurde das Bewilligungsverfahren für Unionsbürger stark vereinfacht.

Weitere Vereinfachungen wurden mit Änderungen des Ausländergesetzes (AuG)¹⁷⁴ erreicht, darunter u.a. die Aufhebung der Qualifikationsvoraussetzungen für Grenzgänger sowie die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Aufenthalter bei Stellen- und Kantonswechsel, die genehmigungsfreie Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen von Aufenthaltern, die erhöhte Mobilität von Inhabern der Bewilligungen B auf dem Arbeitsmarkt, die erleichterte Zulassung von Absolventen schweizerischer Hochschulen sowie die Zulassung von sog. vorläufig aufgenommenen Personen, unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage.

Im Rahmen der Revision der Ordnungsfristenverordnung¹⁷⁵ ist der Bund zudem ab Herbst 2014 verpflichtet, Gesuche in 10 Tagen abzuwickeln.

Vereinfachungsmassnahmen werden nicht nur auf Bundesebene vollzogen, auch die Kantone wirken mit ihren Massnahmen administrativ entlastend. In mehreren Kantonen wurde in den vergangenen Jahren das Angebot an e-Government Dienstleistungen ausgebaut.

Die Umsetzung eines Grossteils dieser Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit mit der EU und den EFTA-Staaten stehen, ist stark gefährdet, da mit der Annahme von Artikel 121a BV wieder ein Kontingentsystem und Höchstzahlen sowie das Prinzip des Inländervorrangs eingeführt werden müssen.

¹⁷⁴ SR 142.20

¹⁷⁵ SR 172.010.14

c) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.09	Harmonisierung der kantonalen Gesuchsformulare sowie Vereinheitlichung der einzureichenden Unterlagen für die Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen.	SEM / Kantone	31.12.2016

Probleme im Bereich der Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen ergeben sich gemäss Aussagen von Unternehmen aus den Unterschieden im kantonalen Vollzug, was sowohl die Prozesse als auch die Interpretation der gesetzlichen Grundlagen betrifft, und den mangelnden Möglichkeiten der Nutzung von modernen Kommunikationssystemen mit der Verwaltung. Es ist deshalb eine Harmonisierung der kantonalen Gesuchsformulare sowie eine Vereinheitlichung der einzureichenden Unterlagen anzustreben.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.10	Realisierung eines Online Bewilligungsportals (zentral / kantonal) zur elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und kantonalen Behörden für die Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen.	SEM / Kantone	31.12.2018

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) plant die Schaffung eines zentralen Informatikportals, um den Gesuchstellern eine elektronische Übermittlung der Dossierunterlagen zu ermöglichen. Ebenfalls soll die gesamte Korrespondenz während des administrativen Prozesses ausschliesslich elektronisch erfolgen. Das Projekt eGOV/eARB, das sich beim SEM zurzeit in Entwicklung befindet, sieht die elektronische Dossierübermittlung zwischen den kantonalen und den Bundesbehörden vor.

Bis Ende 2016 wird eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die Realisierung des Tools ist für 2018, die Einführung ab 2019 vorgesehen.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2013.11	Wegleitung auf der ersten Seite des Online-Meldesystems für ausländische Erwerbstätige.	SEM	31.12.2015

Die bereits existierende Wegleitung ist zum jetzigen Zeitpunkt nur auf der Webseite des SEM aufgeschaltet. Aufgrund von Rückmeldungen von Unternehmen würde sich insbesondere beim Online-Meldeverfahren zusätzliche eine Wegleitung auf der Startseite des Tools als hilfreich erweisen, um vorgängig über alle benötigten Daten und Dokumente informiert zu sein.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.24	Überprüfung der Notwendigkeit nach einer praxisnäheren Umschreibung des Begriffs "geschäftliche Besprechungen ohne Erwerbstätigkeit".	SEM	31.12.2016

Ausländer benötigen für einen Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten keine Bewilligung (Art. 10 AuG). Die Abgrenzung von erwerbstätigen Ausländern, die eine Bewilligung gemäss Art. 5 ff. VZAE¹⁷⁶ benötigen und Ausländern, die sich auf einer Geschäftsreise befinden und nicht als erwerbstätig gelten, ist somit von grosser Bedeutung.

¹⁷⁶ SR 142.201

Die Weisungen für den Ausländerbereich des Staatssekretariats für Migration (SEM) enthalten Praxisbeispiele und erklären insbesondere, wie Geschäftsaufenthalte geregelt sind¹⁷⁷. Für Unternehmen ist die Abgrenzung aber nicht immer ganz klar.

Das SEM klärt in direktem Kontakt mit Unternehmen die Frage nach einer praxisnäheren Umschreibung des Begriffs «geschäftliche Besprechungen ohne Erwerbstätigkeit» ab. Bei ausgewiesenem Bedarf wird der Anhang zu Ziffer 4.1.1 zur Weisung und Erläuterung Ausländerbereich entsprechend angepasst. Damit sollen die Abgrenzung zwischen erwerbstätig oder nicht erleichtert, die Frage der Erteilung oder Nichterteilung der Aufenthaltsbewilligung geklärt und auch die Rechtssicherheit und Vorsehbarkeit verstärkt werden.

5.15 Statistik

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	CHF 9,3 Mio. (CHF 7,3 Mio. nur obligatorische Erhebungen)
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 39% empfinden Belastung als (eher) hoch - 41% finden, Belastung hat zugenommen

Die Bundesstatistik, im Speziellen die Wirtschafts- und Unternehmensstatistik, erhebt Daten und ermittelt bedürfnisgerechte, konsistente, aussagekräftige und international vergleichbare Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Schweizer Wirtschaft (z.B. Struktur und Demografie der Unternehmen, Buchhaltungsdaten, Wertschöpfung, Niveau und Entwicklung von Preisen und Löhnen, Beschäftigung, Produktion und Umsatz und Energieverbrauch). Sie dienen einerseits im jeweiligen Themenbereich als statistische Basis-Informationen, andererseits werden sie für makroökonomische Synthesen (z.B. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Ermittlung des BIP) und Analysen genutzt.

Die statistischen Ergebnisse dienen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft insbesondere als Grundlage für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in unterschiedlichsten Bereichen wie Wirtschaftspolitik, Finanzausgleich, Geldpolitik, Teuerungsausgleich, Planung, Unternehmenspolitik, internationale Positionierung, Energiepolitik etc.. Zudem bilden sie unentbehrliche Grundlagen für Bildung und Forschung.

¹⁷⁷ www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > Ziffer 4 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, Anhang 4.1.1

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.13	Umsetzung von Vereinfachungen im Rahmen des Programms Gesamtsystem für Unternehmensstatistik (GUS): <ul style="list-style-type: none"> • Registerbasierte Betriebszählung • Weitere Erschliessung von bereits vorhandenen Administrativdaten • Diverse Revisionen bestehender Statistiken • Schaffung eines zentralisierten Stichprobenregisters zur besseren Verteilung der Belastung auf die befragten Unternehmen • Weiterentwicklung Lohnstandard-CH 	BFS	2012
2013.01	Kontinuierliche Verbesserung der Bundesstatistik: <ul style="list-style-type: none"> • die stete Hinterfragung des Zwecks, der Eignung, der Verhältnismässigkeit, der Datenverfügbarkeit sowie der Relevanz und Akzeptanz bei der Einführung oder der Revision von Statistiken • die Verbesserung der Kommunikation und Transparenz • die Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verbänden sowie die Förderung des Einsatzes elektronischer Systeme 	BFS	laufend

Der Ausbau der statistischen Informationen erfordert gezielte Massnahmen, um die Belastung der befragten Unternehmen und Personen nicht im gleichen Verhältnis wachsen zu lassen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) arbeitet daher intensiv an Modernisierungsprojekten, um vorhandene administrative Daten in amtlichen Registern besser zu nutzen. Verschiedene Massnahmen hat das BFS bereits umgesetzt:

- i. Registerbasierte Betriebszählung: Bisher fand eine Direkterhebung bei rund 500'000 Unternehmen und Betrieben statt. Neu werden Struktur- und Beschäftigteninformationen aus den Registern der AHV-Ausgleichskasse gewonnen. Ergänzt werden diese Informationen mit Daten aus anderen Quellen (z.B. Mehrwertsteuer für Umsätze oder Zollverwaltung für Import/Export).
- ii. Erschliessung von bereits vorhandenen Administrativdaten.
- iii. Revision diverser Statistiken zur Optimierung der Datenerhebung und Datennutzung.
- iv. Schaffung eines zentralisierten Stichprobensystems zur besseren Verteilung der Belastung auf die befragten Unternehmen.
- v. Weiterentwicklung und Ausweitung der Nutzung des Lohnstandard-CH.

Zudem ist es das Bestreben des BFS, die Bundesstatistik laufend weiter zu verbessern. Dazu gehört die Hinterfragung des Zwecks, der Eignung, der Verhältnismässigkeit, der Datenverfügbarkeit sowie der Relevanz und Akzeptanz bei der Einführung oder Revision von Statistiken. Mit der Verbesserung der Kommunikation und Transparenz sowie der Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verbänden wird zusätzlich eine bessere Akzeptanz angestrebt.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2013.02	Gezielte Entlastungsmassnahmen auf Stufe der einzelnen Statistiken: <ul style="list-style-type: none">• Beschäftigungsstatistik: Entlastung der Einzelbetriebe• Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregister: Vermehrte Nutzung von Administrativdaten• Detailhandelsumsatzstatistik: Entlastung der kleinen Unternehmen	BFS	30.06.2015

Weitere Entlastungsmassnahmen auf Stufe der einzelnen Statistiken wurden umgesetzt. Bei der Beschäftigungsstatistik wurden beispielsweise Einzelbetriebe entlastet. Zudem sollen bei der Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregisters im Rahmen des laufenden Prozesses vermehrt Administrativdaten genutzt werden. Und schliesslich wurden bei der Detailhandelsumsatzstatistik kleine Unternehmen entlastet.

c) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat, in Koordination mit weiteren Statistik produzierenden Stellen auf Bundesebene, in der Vergangenheit aktiv zahlreiche Verbesserungen zur Entlastung der Unternehmen umgesetzt und verfolgt die Modernisierung der Unternehmensstatistiken im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung weiterhin. Im Vordergrund stehen methodisch saubere Erhebungen ohne jedoch ein Hinterfragen von Sinn und Zweck der jeweiligen Befragungen auszuschliessen.

Ogleich es auf Unternehmensseite häufig Klagen über die Belastung durch Statistiken gibt, fällt es auch den befragten Unternehmen meist schwer, konkrete, realistische Verbesserungsvorschläge zu formulieren, die den Zweck der jeweiligen Statistik nicht in Frage stellen.

Mit folgenden Massnahmen will das BFS die Unternehmensstatistik auch in Zukunft weiter verbessern:

- KMU-Testfragen in der Konzeptionsphase
- Verbesserung der Kommunikation und Transparenz
- Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Setzen von Anreizen für den Einsatz elektronischer Systeme
- Suche nach konkreten Massnahmen auf Stufe der einzelnen statistischen Erhebungen (Verzicht auf Variablen, Anpassung der Erhebungsperiodizität oder Reduktion der Stichprobengrösse).

5.16 Firmengründung (Umsetzung 12.3842 Postulat Schmid)

a) Ausgangslage

i)	Regulierungskostenmessung	Nicht Teil der Regulierungskostenmessung 2013.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 39% empfinden Belastung als (eher) hoch - 27% finden, Belastung hat zugenommen
iii)	Internationale Indikatoren	Ease of Doing Business 2014: „Starting a Business“ Rang 104 WIPO Global Innovation Index 2014 (143 Länder): "Ease of starting a business", Rang 67 WEF Global Competitiveness Report 2013/14 (148 Länder): "No. procedures to start a business", Rang 47 "No. days to start a business", Rang 78 IMD World Competitiveness Yearbook 2013 (60 Länder): "Creation of firms (hindered or supported by legislation)", Rang 13 "Start-up days", Rang 38 "Start-up procedures", Rang 28

Im Jahr 2014 wurden 41'634 Unternehmen neu im Handelsregister eingetragen. Damit ist die Zahl der Neueintragungen im Vergleich zum Jahr 1990 um mehr als 50 Prozent gestiegen. Für die Gründung einer Unternehmung sind verschiedene Behördengänge mit diversen Anmelde- und Bewilligungsverfahren notwendig, was zu entsprechendem administrativem Aufwand führt.

b) Realisierte Massnahmen

Das SECO lancierte 2004 den Online-Schalter für Unternehmensgründungen (StartBiz), mit dem Ziel kleine und mittlere Unternehmen administrativ zu entlasten und deren Produktivität zu steigern. 2011 wurde die Plattform des Bundes vollständig erneuert.

Mit dem Gründerportal des Bundes besteht die Möglichkeit Gründungen bzw. Anmeldungen bei Handelsregister, Mehrwertsteuer, AHV und Unfallversicherung direkt über dasselbe Portal durchzuführen. Die Nutzer werden dabei mit Hilfestellungen durch den Ausfüllprozess geführt. Gemäss einer Studie der Zürcher Hochschule Winterthur von 2005, sparen die Firmengründer dadurch 50 Prozent der üblicherweise dafür benötigten Zeit.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.19	Kantonale Handelsregisterämter müssen Anmeldungen und Belege in elektronischer Form annehmen.	EHRA	2012

Gemäss Art. 175 der Handelsregisterverordnung (HRegV)¹⁷⁸ müssen die Handelsregisterämter seit Ende 2012 Anmeldungen und Belege in elektronischer Form entgegennehmen können. Über das Portal juspace.ch können Notariate, Anwaltsbüros, aber auch Unternehmen und Privatpersonen ihre Eingaben vorbereiten und an die Behörden übermitteln. Einige Kantone haben zudem ihre eigenen Portale entwickelt (z. B. www.services.zh.ch).

¹⁷⁸ SR 221.411

c) Postulat 12.3842 „Unternehmensgründungen in fünf Arbeitstagen und über ein One-Stop-Shop-Verfahren“

Mit dem Postulat Schmid 12.3842 wurde der Bundesrat beauftragt, mit den relevanten Bundesstellen (z. B. Mehrwertsteuer, AHV, Markenschutz, Handelsregister) und in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen zu schaffen, dass die öffentliche Hand für ihre Bürgerinnen und Bürger über zentrale Anlaufstellen in der Praxis Neugründungen im Schnitt innert fünf Arbeitstagen ermöglicht. Das Ziel ist, durch Koordination und Vereinfachung der gesetzlichen Voraussetzungen Unternehmensgründungen zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie unternehmensfreundliche Lösungen zu realisieren.

Seit April 2015 ist die elektronische Handelsregisteranmeldung über StartBiz auch für Kapitalgesellschaften möglich. Damit ist die Gründung einer Unternehmung über eine zentrale Anlaufstelle realisiert und die Bearbeitungszeit konnte reduziert werden. Mit dem im Rahmen der Revision des Obligationenrechts vorgesehenen Verzicht auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung bei einfach strukturierten Gesellschaften, wäre die Grundlage für die Gründung einer solchen Kapitalgesellschaft innerhalb eines Werktags gelegt worden. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde diese Änderung aber wieder aus der Vorlage gestrichen (vgl. d) unten), weshalb diese Vorgabe aus dem Postulat nicht erfüllt werden kann.

Für das „One-Stop-Shop-Verfahren“ über den ganzen Lebenszyklus eines Unternehmens hinweg will der Bundesrat in der nächsten Legislatur die Grundlagen legen. Ziel ist ein schrittweiser Ausbau von StartBiz hin zu einem "One-Stop-Shop", der unterschiedliche Behördengänge medienbruchfrei auf bundes-, kantonaler und kommunaler Stufe beinhalten kann. Ein solcher "One-Stop-Shop" soll für die Unternehmen 24 Stunden, 365 Tage im Jahr verfügbar sein und mit einer elektronischen Identität bzw. entsprechenden Zugangsberechtigungen ausgestattet sein. Zentral ist bei diesem Ansatz, dass er auf den von einzelnen Behörden elektronisch angebotenen Dienstleistungen aufbaut und diese über einen virtuellen One-Stop-Shop verbindet. Die Kompetenzen zwischen Behörden wie auch zwischen den föderalen Stufen bleiben damit unberührt.

Mit Beschluss zu diesem Bericht beantragt der Bundesrat dem Parlament die Abschreibung des Postulats Schmid 12.3842.

d) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Verzicht auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung bei einfach strukturierten Gesellschaften

In der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Obligationenrechts vom 19. Dezember 2012 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD Erleichterungen bei der Gründung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vorgeschlagen. Das Ziel war es, dass einfach strukturierte Kapitalgesellschaften ohne Mitwirkung von Drittpersonen gegründet, aufgelöst und liquidiert werden können. Auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung sollte demnach verzichtet werden können, wenn die Statuten einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH ausschliesslich den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt enthalten und die Einlagen in Geld geleistet werden. In Verbindung mit der Modernisierung des Handelsregisters sollte die Grundlage für die Gründung einer solchen Kapitalgesellschaft innerhalb eines Werktags gelegt werden.

Aufgrund der ablehnenden Haltung in der Vernehmlassung, insbesondere von Seiten einer Mehrheit der Kantone und sämtlicher Notariatsverbände, wurde der Vorschlag zur Aufhebung der Beurkundungspflicht bei einfach strukturierten Gesellschaften nicht weiterverfolgt. Für die Gründung von Kapitalgesellschaften wird daher wie bisher ein Notar notwendig sein. Damit kann den Forderungen von verschiedenen parlamentarischen Vorstössen (Po. Noser 11.3430, Anfrage Noser 12.1092 und Po. Schmid 12.3842) nach Vereinfachungen bei der Firmengründungen und administrativer Entlastungen für Unternehmen nicht weiter nachgekommen werden.

Reduktion des Stammkapitals für GmbHs

Für die Gründung einer GmbH muss das Stammkapital mindestens 20'000 Franken betragen. Diese Einlage muss vollständig geleistet werden (volle Liberierung) und darf diesen Betrag nicht unterschreiten. Die Anforderung von 20'000 Franken kann eine Hürde darstellen und die Gründung neuer Unternehmen verhindern. Andere Länder kennen kein oder ein deutlich tieferes Mindestkapital (z.B. Dänemark, Deutschland, Frankreich, UK, Neuseeland oder USA). Allerdings darf nicht nur die Höhe des Stammkapitals international verglichen werden. So ist im Ausland beispielsweise die Transparenz höher oder die Revision strenger als in der Schweiz. Wenn das Stammkapital reduziert würde, müssten deshalb im Gegenzug zur Sicherung des Gläubigerschutzes die Transparenz oder die Anforderungen an die Revision erhöht werden. Dies ist nicht im Interesse der Wirtschaft, weshalb auf eine Reduktion des Stammkapitals für GmbHs verzichtet wird.

Neue Rechtsform (Mini GmbH)

Als Alternative für die Reduktion des Stammkapitals für GmbHs könnte eine neue Rechtsform die bestehenden Gesellschaftsformen ergänzen. So wäre eine so genannte „Mini GmbH“ nach dem deutschen Vorbild der Unternehmergesellschaft denkbar, um die Gründung von Kleinstunternehmen zu erleichtern. Das Postulat 09.4119 „Förderung von Mikrounternehmen“ forderte ebenfalls eine neue Rechtsform für Kleinstunternehmen nach dem Modell der französischen "Auto-Entreprise". Der Bundesrat hat dieses Postulat abgelehnt, weil diese Rechtsform eine gewichtige Benachteiligung der anderen Rechtsformen herbeiführen würde, indem die Haftung des Gesellschafters beschränkt wird, ohne dass dieser ein Haftungssubstrat aufbringen muss. Die unter dem geltenden Recht bestehenden Rechtsformen decken die unterschiedlichen Bedürfnisse der Unternehmen unter Wahrung der Interessen der Beteiligten ab. Es besteht somit keine Notwendigkeit für eine neue Rechtsform.

Englische Begriffe im Handelsregister

Der Zweck des Handelsregisters ist die Konstituierung und Identifikation von Rechtseinheiten. Es schafft Rechtssicherheit und soll die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen gewährleisten (Art. 1 HRegV¹⁷⁹). Bei einer AG werden folgende Personen ins Handelsregister eingetragen: Verwaltungsräte, Vertretungsbefugte (Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen, etc.) und die Revisionsstelle. Die Personen mit Vertretungsbefugnis können, müssen jedoch nicht, mit ihrer Funktionsbezeichnung (Direktor, Geschäftsführer, etc.) im Handelsregister eingetragen werden. Die Bestimmung der Zeichnungsart reicht aus. Die Anmeldungen sind in einer der Amtssprachen des Kantons abzufassen, in dem die Eintragung erfolgt (Art. 16 Abs. 4 HRegV). Werden Belege in einer Sprache eingereicht, die nicht als Amtssprache des Kantons gilt, so kann das Handelsregisteramt eine Übersetzung verlangen, sofern dies für die Prüfung oder für die Einsichtnahme durch Dritte erforderlich ist. Für einen Eintrag ins Handelsregister müssen entsprechend die englischen Funktionen von Geschäftsleitungsmitgliedern (z. B. CFO, COO, CIO) in eine Landessprache übersetzt werden. Die Übersetzung der englischen Begriffe, je nachdem durch einen amtlich bezeichneten Übersetzer, stellt für Unternehmen eine Belastung dar. Weil die Eintragung der Funktionsbezeichnung aber freiwillig ist, ist dies kein Hindernis für die Unternehmen und es wird deshalb kein Handlungsbedarf ausgemacht.

¹⁷⁹ SR 221.411

e) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.25	Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht).	Parlament	31.12.2015

Der Bundesrat hat am 19. November 2014 die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht)¹⁸⁰ verabschiedet. Die vorgeschlagene Änderung geht auf die Motionen „Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ (12.3727) und „Modernisierung des Firmenrechts“ (12.3769) zurück. Die beiden Motionen bemängeln, dass die geltenden Vorschriften für die Bildung der Firmennamen von Einzelunternehmen, Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften zu restriktiv seien und den Nachfolgeprozess behinderten.

Die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts verfolgt das Ziel, dass der einmal gewählte Firmennamen auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden kann. Insbesondere sollen bei Personengesellschaften Gesellschafterwechsel ohne Änderung des Firmennamens möglich sein, und auch die Umwandlung in eine andere Rechtsform soll den Firmennamen idealerweise nur noch beim Rechtsformzusatz tangieren. Dadurch bleibt der erarbeitete und gepflegte Wert eines Firmennamens erhalten. Zudem soll künftig aus dem Firmennamen die jeweilige Rechtsform direkt erkennbar sein. Damit lassen sich Unklarheiten bezüglich der Erkennbarkeit als Firmennamen bzw. Täuschungen über die Rechtsform vermeiden.

Ferner sollen bei der Firmenbildung künftig für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften gelten. Ausser bei Einzelunternehmen besteht der Firmennamen aus einem frei zu bildenden Kern, der mit dem entsprechenden Rechtsformzusatz ergänzt wird. Schliesslich soll mit der OR-Änderung die Ausschliesslichkeit des Firmennamens vereinheitlicht werden. Nach geltendem Recht müssen sich die Firmennamen von Personengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften nur von anderen formgleichen Gesellschaften am selben Ort unterscheiden, während die Ausschliesslichkeit des Firmennamens von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften in der ganzen Schweiz gilt. Die Ausschliesslichkeit des Firmennamens soll neu für alle Gesellschaften auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Wirkungsbereich von vielen Gesellschaften nicht mehr nur auf die Sitzgemeinde beschränkt.

5.17 Regulierung für Banken und Finanzintermediäre

a) *Ausgangslage*

i)	Regulierungskostenmessung	Nicht Teil der Regulierungskostenmessung 2013.
ii)	Bürokratiemonitor 2014	- 47% empfinden Belastung als (eher) hoch - 49% finden, Belastung hat zugenommen
iii)	Internationale Indikatoren	WEF Global Competitiveness Report 2013/14 (148 Länder): "Regulations of securities exchanges", Rang 15 IMD World Competitiveness Yearbook 2013 (60 Länder): "Finance and banking regulation", Rang 17

Die Regulierung von Banken dient vor allem dem Schutz der Bankkunden sowie der Sicherheit und Stabilität des Finanzsystems. Nach der Finanzkrise von 2008 wurden verschiedene Massnahmen zur Verschärfung der Bankenregulierung vorgeschlagen und umgesetzt. Dadurch soll der Bankensektor stabilisiert und die Kosten für die Allgemeinheit im Falle eines Konkurses minimiert werden. Die strengeren Regeln und die höheren Anforderungen haben aber auch zu einer Zunahme der administrativen Belastung für Banken geführt.

¹⁸⁰ BBI 2014 9325

b) Realisierte Massnahmen

Kleinere und mittlere Institute werden regelmässig von Regulierungsvorgaben ausgenommen, resp. erfüllen die zur Anwendung der Regulierung notwendigen Kriterien nicht. Dies führt für die betroffenen Institute zu einer administrativen Entlastung.

Mit der Revision des Kollektivanlagengesetz (KAG)¹⁸¹ und der Kollektivanlagenverordnung (KKV)¹⁸² im Jahre 2013 wurden Art. 26 KAG angepasst und Art. 35a KKV neu eingeführt, so dass der Bundesrat den Mindestinhalt des Fondsvertrags festlegen kann. Gleichzeitig wurde in Art. 35a Abs. 2 KKV festgehalten, dass die FINMA nur noch bestimmte Mindestinhalte bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft.

Damit wurde der Grundstein gelegt, um die Genehmigung von Fondsverträgen vertraglicher Anlagefonds zu vereinfachen und zu standardisieren. Gestützt darauf hat die FINMA ihr Genehmigungskonzept angepasst und damit die Genehmigung von vertraglichen Anlagefonds erleichtern können. Weiter wurden seit 2013 neue Gesuchsvorlagen für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und Effektenfonds gemäss KAG ausgearbeitet und Fondsleitungen zur Verfügung gestellt. Durch diese Standardisierung konnte die Bearbeitung der Gesuche sowohl auf Seiten der Gesuchsteller, als auch bei der FINMA, effizienter gestaltet werden.

Bei der Bewilligung von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen hat die FINMA für Start-up Asset Manager, d.h. neu gegründete Vermögensverwalter, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine vorgängige FINMA-Bewilligung benötigen, neue Prozesse eingeführt. Diese sollen die Bewilligungsdauer reduzieren.

Zudem können seit 2014 Jahres- und Halbjahresberichte von schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen elektronisch übermittelt werden. Dies hat zur Folge, dass rund 16'000 Berichte nun nicht mehr physisch bei der FINMA eingereicht werden müssen.

c) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.26	Schaffung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr bei Verwaltungsverfahren bei der FINMA.	FINMA	01.01.2017

Die die FINMA wird bis 2017 die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr bei Verwaltungsverfahren schaffen.

Sind die Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr bei Verwaltungsverfahren geschaffen, können ausgewählte Bewilligungs- und Meldeverfahren online zur Verfügung gestellt werden. Dazu wird eine entsprechende Plattform in Betrieb genommen.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.27	Anpassung des Aufsichtsreportings für Versicherungsunternehmen.	FINMA	31.12.2017

Mit dem Projekt „Aufsichtsreporting für Versicherungsunternehmen“ verfolgt die FINMA u. a. das Ziel, die Anforderungen ans Aufsichtsreporting den unterschiedlichen Risikokategorien der Gesellschaften anzupassen. Der Projektauftrag umfasst die Überprüfung und Anpassung der Struktur und des Inhalts des Aufsichtsreportings auf der Basis des statutarischen Einzelabschlusses sowie die Überprüfung der statistischen Reportingaufgaben und die Evaluation von Auslagerungsmöglichkeiten dieses Bereichs. Das neue Aufsichtsreporting wird auch auf die Berichterstattungsprozesse der Beaufsichtigten entlastend wirken. Mittelfristig werden die Aufsichtsreportingprozesse und –systeme effizienter gestaltet werden können.

¹⁸¹ SR 951.31

¹⁸² SR 651.311

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.28	Vereinfachungen im Bereich der Geschäftspläne für Versicherungsunternehmen.	FINMA	01.01.2017

Im Bereich der Geschäftspläne von Versicherungsunternehmen sind erhebliche Vereinfachungen geplant, welche ab 2017 realisiert werden sollen. Das Projekt soll *de lege lata* eine transparentere, aktualisierte und vereinfachte, d.h. auf das Wesentliche reduzierte Geschäftsplanpraxis der FINMA ausarbeiten und eine entsprechende Geschäftsplan-Dokumentation (Formulare, Prüfpunkte, Rundschreiben) bereitstellen. Der Geschäftsplan soll ein Mittel zur präventiven Aufsicht sein. Demgegenüber soll die eigentliche Geschäftskontrolle (Kontrollaufsicht) einzig über die laufende Aufsicht erfolgen.

Da der Inhalt und die Prüfung der Geschäftspläne gesetzlich normiert sind (Art. 4 und 5 Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG¹⁸³), kann die FINMA den Inhalt der Geschäftspläne nicht reduzieren, sondern einzig die bisherige Praxis entschlacken. Hier werden die Anforderungen zu den einzelnen Geschäftsplanpositionen klar festgelegt und Redundanzen abgebaut. Von den Versicherungsunternehmen werden konkretere Angaben einverlangt. Auf umfangreiche Dokumentationen und die Einreichung von Vertragsunterlagen wird weitgehend verzichtet.

Es ist zudem vorgesehen, dass die Geschäftsplaninformationen zukünftig über eine IT-Plattform eingereicht werden können. Entsprechende Vorarbeiten bzw. Vorabklärungen sind im Gang. Der Zeitplan bis zur Umsetzung ist aber noch nicht definiert.

5.18 Schuldbetreibung und Konkurs

a) Ausgangslage

Geldforderungen und Forderungen auf Sicherheitsleistungen werden auf dem Wege der Schuldbetreibung durchgesetzt. Das betreffende Verfahren ist im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁸⁴ im Einzelnen geregelt. Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁸⁵ am 1. Januar 2014 wurde die Sanierung von Unternehmen erleichtert.

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2011.15	Bericht über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen schweizweiten elektronischen Betreibungsauszug.	BJ	31.12.2015

Schuldner, die ihren Verbindlichkeiten nicht oder nur mit Verspätung nachkommen, bilden ein erhebliches Problem für die Gesamtwirtschaft im Allgemeinen und der KMU im Spezifischen. Der heutige Betreibungsregisterauszug ist für den Gläubiger nur beschränkt aussagekräftig, da dieser lediglich eine Zusammenstellung der beim angefragten Amt anhängig gemachten Betreibungen enthält. Seit dem 1. Januar 2011 sind nun sämtliche Betreibungsämter der Schweiz über den eSchKG-Verbund miteinander vernetzt. Damit ist es technisch möglich, einen schweizweiten Betreibungsauszug zu schaffen. Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende gesetzliche Grundlage sowie ein Konzept, wie die bestehenden lokalen Register zusammengeführt werden können. Aufgrund fehlender Ressourcen und anderer Prioritäten konnte der geplante Umsetzungstermin von 2012 nicht eingehalten werden. Die Verabschiedung des Berichts über die Machbarkeit und die zu schaffenden gesetzlichen

¹⁸³ SR 961.01

¹⁸⁴ SR 281.1

¹⁸⁵ BBl 2010 6455

Grundlagen in Erfüllung des Postulats Candinas (12.3957) ist für Ende 2015 vorgesehen. Die Massnahme wird angepasst und vorerst auf die Erstellung eines Berichts beschränkt.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.29	Inkrafttreten der Revision über die gewerbsmässige Gläubigervertretung	BJ	31.12.2016

Nach geltendem Recht können die Kantone die Bedingungen festlegen, unter welchen eine Person gewerbsmässig Dritte im Zwangsvollstreckungsverfahren, d.h. vor den Betreibungs- und Konkursämtern, vertreten darf. Nur wenige Kantone haben jedoch entsprechende Regelungen erlassen. Gewerbsmässige Vertreterinnen und Vertreter aus einem Kanton, in dem keine Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können heute in denjenigen Kantonen, die eine entsprechende Bewilligung voraussetzen, nicht tätig werden.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die kantonale Kompetenz zur Regelung der gewerbsmässigen Gläubigervertretung aufgehoben. Nach neuem Recht können sämtliche handlungsfähigen Personen als Vertreter von Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren tätig sein, insbesondere auch juristische Personen (Inkassobüros, Rechtsschutzversicherungen etc.). Die gleiche Regelung soll auch für die Gerichtsverfahren gelten, die unmittelbar mit der Betreuung zusammenhängen. Der freie Marktzugang wird damit gewährleistet. Diese neue Regelung entspricht der bereits heute in den meisten Kantonen geltenden Praxis.

In der Schweiz werden jährlich mehr als 2,5 Millionen Betreibungen eingeleitet; das Betreibungsverfahren ist ein Massenverfahren. Indem ein schweizweit einheitlicher Vollstreckungsraum geschaffen wird, in welchem überall die gleichen Regeln gelten, ergibt sich ein erhebliches Einsparungspotenzial. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen wird die Möglichkeit, sich in allen Kantonen im Rechtsöffnungsverfahren von einem Inkassobüro und nicht mehr zwingend von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, zu spürbaren Kosteneinsparungen führen.

5.19 Ladenöffnungszeiten

a) Ausgangslage

Die Schweiz zählt im OECD-Vergleich zu den restriktiveren Ländern in Bezug auf die Ladenöffnungszeiten, wobei sich jedoch die Regelungen auf kantonaler und kommunaler Ebene stark unterscheiden. Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ist in der Schweiz in regelmässigen Abständen Thema politischer Debatten. Sie ist eine Reaktion auf veränderte soziale Entwicklungen wie verstärkte Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen, sich ändernde Familienstrukturen und zunehmend flexible Arbeitszeiten. Von der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten werden eine Erhöhung der Wohlfahrt der Konsumentinnen und Konsumenten sowie positive Auswirkungen auf Umsatz und Beschäftigung erwartet.¹⁸⁶

Am 15. Juni 2012 reichte Ständerat Filippo Lombardi die Motion 12.3637 „Frankenstärke. Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten“ ein. Diese verlangt auf nationaler Ebene einen Mindeststandard für die Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag. Ursprung und Begründung der Motion liegen in den Schwierigkeiten, mit denen der Schweizer Detailhandel aufgrund der Frankenstärke und der daraus resultierenden Verstärkung des Einkaufstourismus konfrontiert ist. Die Motion wurde am 17. Juni 2013 an den Bundesrat überwiesen.

¹⁸⁶ Econcept (2005)

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.30	Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten.	Parlament	31.12.2016

Das Parlament hat den Bundesrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzes beauftragt, das in Bezug auf die zulässigen Ladenöffnungszeiten einheitliche Rahmenbedingungen für den gesamten Detailhandel in der Schweiz schaffen soll. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung erfolgt über ein neues Spezialgesetz, das Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG). Die vom Gesetz erfassten Betriebe dürfen somit montags bis freitags von 6 bis 20 Uhr und Samstag von 6 bis 19 Uhr geöffnet sein. Der Sonntag ist nicht betroffen. Die kantonalen Feiertage sowie deren Vortage sind vom LadÖG ausgenommen. Im Einklang mit den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes können die Kantone längere Öffnungszeiten bewilligen und den Betrieben Abendverkäufe an Werktagen beziehungsweise Ladenöffnungen an Sonntagen genehmigen. Kantone, die über keine eigenen gesetzlichen Bestimmungen für die Ladenöffnungszeiten verfügen, müssen keine spezielle Rechtsgrundlage schaffen.

Mit der vorgeschlagenen Teilharmonisierung werden Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Ladenöffnungszeiten sowohl innerhalb der Schweiz als auch gegenüber dem grenznahen Ausland abgebaut. Insbesondere soll dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Läden gegenüber den grenznahen Geschäften im Ausland gestärkt werden. Auch wird mit den massvoll erweiterten Öffnungszeiten einem zunehmenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprochen.

Der Bundesrat hat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG)¹⁸⁷ am 28. November 2014 verabschiedet und dem Parlament unterbreitet.

5.20 **Etikettierungsvorschriften**

a) *Ausgangslage*

In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Etikettierungsvorschriften. Diese sind u.a. in folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

- Lebensmittelgesetz (LMG)¹⁸⁸,
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)¹⁸⁹,
- Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)¹⁹⁰,
- Mengenangabeverordnung (MeAV)¹⁹¹,
- Preisbekanntgabeverordnung (PBV)¹⁹²,
- Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten¹⁹³.

Die Vielzahl der Vorschriften stellt eine Belastung für die Unternehmen dar. Die Vorschriften und Anforderungen sind dabei je nach Branche sehr unterschiedlich. Es ist deshalb Aufgabe der Branchenverbände, ihre Mitglieder über die spezifischen Etikettierungsvorschriften zu informieren. Die jeweiligen Bundesämter sind aber bereit, die Branchen bei der Erarbeitung der Informationen zu unterstützen. Dies kann beispielsweise über die Kontrolle der Inhalte von Branchenhandbücher erfolgen.

¹⁸⁷ BBI 2015 741

¹⁸⁸ SR 817.0

¹⁸⁹ SR 817.02

¹⁹⁰ SR 241

¹⁹¹ SR 941.204

¹⁹² SR 942.211

¹⁹³ SR 944.021

b) Geprüfte und abgelehnte Massnahmen

Preisbekanntgabeverordnung

Im Zuge der Digitalisierung und des breiten Zugriffs via Internet auf Preise jeglicher Art, stellt sich die Frage, ob die Preisbekanntgabeverordnung (PBV)¹⁹⁴ noch nötig ist. Die PBV verfolgt mit der Vergleichbarkeit der Preise und der Bekämpfung fehlender oder irreführender Preisangaben die Erhöhung der Markt- und Preistransparenz und somit die Stärkung des Wettbewerbs. Trotz Digitalisierung findet die Mehrheit der Käufe ausserhalb des Internets statt. Zudem kann die Digitalisierung die Preisanschrift im Schaufenster oder im Ladeninnern nicht ersetzen. Sie hat aber bei der nach PBV erlaubten Preisanschrift am Regal Einzug gehalten und ermöglicht dort die elektronische Anpassung von Preisveränderungen, was die administrative Belastung verringert. Die Aufhebung der PBV würde zu keiner administrativen Entlastung führen. Zudem würde die Markt- und Preistransparenz entscheidend zurückgestuft und die Suchkosten der Konsumentinnen und Konsumenten in unangemessener Weise erhöht.

Mengenangabeverordnung

Die Gewichtserfassung erfolgt bei der Verzollung (inkl. Tara) und beim Offenverkauf (exkl. Tara) unterschiedlich. Wie der Bundesrat in der Interpellation 13.3116 festgestellt hat, ist diese Ungleichheit in der Zollgesetzgebung und in der Mengenangabeverordnung eine Folge unterschiedlicher Sach- und Regelungszusammenhänge. Beim Zoll geht es um die korrekte Veranlagung aller Handelswaren. Bei der Festlegung der Zollansätze wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verpackung im Veranlagungsgewicht inbegriffen ist. Die Bruttoveranlagung wurde gewählt, weil es für die Importeure und Verwaltung wesentlich einfacher ist, das Bruttogewicht zu bestimmen und zu überprüfen. Im gesetzlichen Messwesen geht es um den Schutz des redlichen Handels und der Konsumentinnen und Konsumenten. Unter anderem gilt es, sicherzustellen, dass die Mengenangaben korrekt und zuverlässig sind. Die Mengenangabeverordnung regelt, wie bei vorabgepackten Waren und im Offenverkauf die Menge des Inhalts zu messen und anzugeben ist. Hier gilt das Nettoprinzip (also ohne Tara). Die unterschiedlichen Bereiche werden gemäss den international üblichen Gepflogenheiten geregelt. Eine gleiche Behandlung ungleicher Sachverhalte würde zu einer rechtsungleichen Behandlung führen.

c) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
2015.31	Gesamtheitliche Information über Etikettierungsvorschriften mittels einer neuen Rubrik auf dem KMU-Portal.	SECO	31.12.2016

Auf dem KMU-Portal (www.kmu.admin.ch) werden sämtliche staatlichen und darüber hinaus weiteren relevanten Informationen für Unternehmen gesammelt. Bisher fehlen entsprechende Informationen über die verschiedenen Etikettierungsvorschriften. Mit einer eigenen Rubrik zum Thema soll dieses Defizit behoben werden.

¹⁹⁴ SR 942.211

6 Bilanz und neue Massnahmen

6.1 Bilanz 2012-2015

6.1.1 Massnahmenpaket 2011 - Bericht zur administrativen Entlastung

Im Bericht „Die administrative Entlastung von Unternehmen“ hat der Bundesrat am 24. August 2011 20 Massnahmen beschlossen, um die Unternehmen von unnötigem administrativem Ballast zu erleichtern. Vier Jahre nach der Verabschiedung des Massnahmenpakets sind 80 Prozent der Massnahmen umgesetzt oder in planmässiger Umsetzung (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Bericht 2011

<i>Total aller neuen Massnahmen</i>	20	davon priori- siert
<i>Realisiert</i>	15	3
<i>Verzögert</i>	3	1
<i>Nicht realisiert</i>	2	2

Von den sechs vom Bundesrat als priorisierte Massnahmen klassiert, sind drei Massnahmen umgesetzt. Zwei Massnahmen wurden nicht realisiert und eine wird mit Verspätung realisiert:

- *2011.06 Einführung eines Einheitssatzes und die Abschaffung der meisten Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer (vgl. Kapitel 5.1.1):*
Diese Massnahme fand im Parlament keine Mehrheit. Die weitere Entwicklung ist offen und es bleibt vorerst beim heutigen 3-Satzmodell mit zahlreichen Ausnahmen und starker administrativer Belastung für die Unternehmen.
- *2011.09 Vollelektronische Abrechnung der Gewinnsteuer (vgl. Kapitel 5.1.2):*
Die Erhebung der Gewinnsteuer für juristische Personen fällt in die Zuständigkeit der Kantone, die federführende Organisation ist die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK). Obwohl die Massnahme im Katalog priorisierter Vorhaben von E-Government Schweiz aufgeführt ist, hat der Vorstand der SSK im Februar 2014 entschieden, die Projektidee betreffend Entwicklung eines Standards für die elektronische Steuererklärung für juristische Personen vorerst nicht weiter zu verfolgen.

Drei weitere Massnahmen sind bisher noch nicht umgesetzt und weisen gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan Verzögerungen auf:

- *2011.07 Vollelektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer (vgl. Kapitel 5.1.1):*
Die Umsetzung wurde aufgrund des Abbruchs des Projekts INSIEME verzögert.
- *2011.14 Realisierung der elektronischen Angebotseingabe (vgl. Kapitel 5.13):*
Weil sich der Umfang des Gesamtprojekts durch wichtige Hinweise der Privatwirtschaft signifikant erhöht hat, wurde das Projekt in zwei Realisierungsschritte aufgeteilt. Das Anbieterprofil wurde per 1. März 2014 umgesetzt. Die elektronische Angebotseingabe soll bis Ende 2016 realisiert werden. Die Beschaffungsplattform simap.ch wird dadurch künftig die Anforderungen der Anbieterseite, insbesondere der KMU, abdecken.
- *2011.15 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen schweizweiten elektronischen Betreuungsauszug (vgl. Kapitel 5.18):*
Das EJPD hat dieses Projekt mit niedriger Priorität eingestuft. Für die fristgerechte Umsetzung dieser Massnahme fehlten deshalb die nötigen Ressourcen. Die Verabschiedung des Berichts über die Machbarkeit und die zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen ist für Ende 2015 vorgesehen.

6.1.2 Massnahmenpaket 2013 – Regulierungskostenmessung

Im Bericht über die Regulierungskosten hat der Bundesrat am 13. Dezember 2013 32 Massnahmen beschlossen, um die Unternehmen von unnötigen Regulierungskosten zu erleichtern. Eineinhalb Jahre nach der Verabschiedung des Massnahmenpakets lässt sich feststellen, dass 84 Prozent der Massnahmen umgesetzt oder in planmässiger Umsetzung (vgl. Tabelle 4) sind.

Tabelle 4: Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht 2013

<i>Total aller neuen Massnahmen</i>	32
<i>Realisiert</i>	9
<i>Planmässig</i>	18
<i>Verzögert</i>	3
<i>Nicht realisiert</i>	2

Zwei Massnahmen werden nicht realisiert:

- *2013.04 Abschaffung Obligatorium unterjährige Meldung neuer Mitarbeitender und Abschaffung Versicherungsausweis AHV-IV (vgl. Kapitel 5.10):*
Der Bundesrat hat losgelöst von rein AHV-technischen Überlegungen seine ursprüngliche Haltung überdacht und beschlossen, auf die Aufhebung von Artikel 135bis und 136 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV¹⁹⁵) zu verzichten. Der Bundesrat hat seine Haltung mit der Ablehnung der beiden Motionen 14.3728 und 14.3879 bekräftigt. Der Ständerat hat die Motion 14.3728 entgegen dem Antrag des Bundesrates angenommen. Sie muss nun noch vom Zweitrat behandelt werden.
- *2013.14 Einführung eines Einheitssatzes und die Abschaffung der meisten Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer (vgl. Kapitel 5.1.1):*
Diese Massnahme fand im Parlament keine Mehrheit. Die weitere Entwicklung ist offen und es bleibt vorerst beim heutigen 3-Satzmodell mit zahlreichen Ausnahmen und starker administrativer Belastung für die Unternehmen.

Drei weitere Massnahmen sind bisher noch nicht umgesetzt und weisen gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan Verzögerungen auf:

- *2013.05 Machbarkeitsstudie einer Online-Lösung der EO-Anmeldung "Militär/Zivildienst" und "Mutterschaft" (vgl. 5.10):*
Der Auftrag für eine Machbarkeitsstudie wird frühestens in der zweiten Hälfte 2015 vergeben.
- *2013.23 Revision des Sanitätskonzepts:*
Die Revision wird bis Ende 2015 realisiert.
- *2013.25 Beseitigung Redundanzen ArG / Brandschutzvorschriften (vgl. Kapitel 5.6):*
Der ursprüngliche Zeitplan sah die Umsetzung dieser Massnahme bis Ende 2014 vor. Die Umsetzung mit den betroffenen Parteien benötigte mehr Zeit als geplant. Die revidierte Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4¹⁹⁶) tritt nun aber per 1. Januar 2016 in Kraft.

¹⁹⁵ SR 831.101

¹⁹⁶ SR 822.114

6.2 Massnahmen 2016–2019

Die administrative Entlastung ist eine Daueraufgabe. Der Bundesrat hat deshalb mit dem vorliegenden Bericht 31 weitere Massnahmen beschlossen, welche die Regulierungskosten für Unternehmen reduzieren sollen. Von diesen 31 Massnahmen betreffen 5 den Bereich E-Government. Mit 3 Massnahmen zielen auf Verbesserungen der Instrumente oder des gesetzgeberischen Prozesses ab. Je 3 Massnahmen streben eine Entlastung in den Zollverfahren, in den Regulierungen für Banken und Finanzintermediäre und im Bereich Mehrwertsteuer an. In den Bereichen Planungs- und Baurecht sowie Lebensmittelhygiene wurden je 2 Massnahmen beschlossen. Die restlichen 10 Massnahmen betreffen weitere Regulierungsbereiche wie die Unternehmenssteuern, Rechnungslegung und Revision, Sozialversicherungen, Firmengründungen oder Etikettierungsvorschriften.

Zusätzlich wurden weitere 23 Massnahmen geprüft, aber nach eingehender Analyse aus den verschiedensten Gründen verworfen.

Unter den 31 Massnahmen werden folgende Massnahmen als prioritär bezeichnet. Der überwiegende Teil der Unternehmen wird davon profitieren:

1. Mehrwertsteuer
 - Teilrevision des MWST-Gesetzes (2015.09)
 - Medienbruchfreie Zahlung der MWST (2015.10)
2. Zollwesen: Umsetzung Redesign Fracht (2015.20 / 2015.21)
3. Aufbau eines föderalen „One-Stop-Shops“ für Unternehmen (2015.02)
4. Steigerung der Nutzerzahlen auf 35'000 Kunden für die Lohndatenübermittlung via Lohnstandard-CH (ELM) (2015.04)
5. Inkrafttreten der Revision über die gewerbsmässige Gläubigervertretung (2015.29)

6.3 Befragung der Wirtschaftsverbände zur administrativen Entlastung

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) äusserte im Rahmen ihrer Beratung zur Frankenstärke vom 10. Februar 2015 den Wunsch, dass das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bei den Wirtschaftsverbänden eine Umfrage zu Vorschlägen für einen Abbau der Regulierungskosten durchführt. Mit Schreiben vom 4. März 2015 wurden den Verbänden folgende zwei Fragen mit Frist bis 27. März 2015 zur Stellungnahme unterbreitet:

1. Konkrete Vorschläge auf der Ebene von Gesetzesartikeln, Verordnungsvorschriften, Weisungen oder Kreisschreiben, welche direkt Regulierungskostenentkennungen auslösen, ohne den Nutzen der Regulierung in Frage zu stellen (keine Deregulierung).
2. Angabe von spezifischen Gesetzen, Verordnungen oder Weisungen, wo die Schweizer Regulierung über vergleichbarer ausländischer Regulierung liegt (der sogenannte „Swiss Finish“) und eine Regulierungskostenentkennung anvisiert werden soll.

Insgesamt sind 24 Stellungnahmen von 27 Verbänden und Organisationen eingegangen. Diese wurden in einem Ergebnisbericht¹⁹⁷ zu Händen der WAK zusammengefasst. Der Bundesrat nahm den Ergebnisbericht im Juni 2015 zur Kenntnis, weshalb eine Bearbeitung im Rahmen des Berichts über die administrative Entlastung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich war.

Neben zahlreichen grundsätzlichen Bemerkungen wurden auch 7 Vorschläge zu institutionellen Änderungen hinsichtlich der Eindämmung der Regulierungskosten formuliert. Zu konkreten Regulierungen gingen insgesamt 258 Rückmeldungen bezüglich 25 Regulierungsbereichen ein, wobei 135 Rückmeldungen bestehende Regulierungen und 115 neue Regulierungen oder

¹⁹⁷ WBF (2015a)

geplante Revisionen betrafen. 8 Rückmeldungen bezogen sich auf den Swiss Finish in konkreten Regulierungsbereichen.

Bei den Rückmeldungen zu neuen Regulierungen sind keine weiteren Massnahmen geplant. Diese können im Rahmen des üblichen Prozesses insbesondere in die parlamentarische Beratung einfließen.

Insgesamt rund 59 Rückmeldungen der Verbände decken sich mit Themen und Massnahmen, die im vorliegenden Bericht behandelt werden. Bei weiteren Rückmeldungen zu bestehenden Regulierungen, hat der Bundesrat eine erste Auswahl getroffen über jene Vorschläge, welche prioritär vertieft analysiert werden sollen. Es handelt sich dabei um folgende Regulierungsbereiche und Rückmeldungen, die geprüft werden sollen:

EFD:

- SR 631.0 Zollgesetz / Zollverordnungen:
 - Aufhebung der Zollbürgschaft
 - Anhebung des Mindestabgabebetrag von heute 5 Franken (SR 631.013) (wird die Motion 15.3551 durch das Parlament abgelehnt, wird auf eine Prüfung dieser Massnahme verzichtet)
 - Flexibilisierung des Systems zum Veredelungsverkehr (SR 631.016)

EJPD:

- SR 231.1 Urheberrechtsgesetz: Vereinfachungen des Tarifsystems.

UVEK:

- UVEK-Statistik über eingesetzte und verbrauchte Energien: Vermeidung von Doppelerhebungen.
- SR 641.711 CO₂-Verordnung: Vereinfachungen bei der CO₂-Abgabe.
- SR 734.71 Stromversorgungsverordnung: Vereinfachung des Verfahrens zur Rückerstattung der Kosten von Netzverstärkungen, welche durch die Einspeisung von Energieerzeugung entstehen.

WBF:

- Liberalisierung des Notariatswesens (Dienstleistungsfreizügigkeit).

Bis Ende 2016 sollen Massnahmen in den genannten Bereichen eingehend geprüft, allenfalls Massnahmen beschlossen und in den Zwischenbericht 2017 zur Umsetzung des vorliegenden Berichts einfließen.

6.4 Beschlossene und absehbare Quellen steigender Regulierungskosten

6.4.1 Zwischen 2012 und 2015 beschlossene zusätzliche Belastungen

Die administrative Belastung und die regulatorischen Anforderungen sind immer im Kontext mit dem Nutzen einer Regulierung und den beabsichtigten Schutzziele zu beurteilen. Zwischen 2012 und 2015 wurden verschiedene neue Regulierungen beschlossen, die zu einer zusätzlichen administrativen Belastung für die Unternehmen führen, welche zur Erreichung bestimmter Schutzziele vom Gesetzgeber in Kauf genommen wird.

Diese zusätzlichen regulatorischen Lasten für die Unternehmen führen dazu, dass trotz der zahlreichen Massnahmen, die auch in diesem Bericht thematisiert wurden, die Nettobelastung für die Unternehmen ansteigen kann und auch die Unternehmen eine Zunahme der Belastung wahrnehmen, wie dies der Bürokratiemonitor¹⁹⁸ gezeigt hat.

¹⁹⁸ Vgl. GfK (2014)

Ein paar Beispiele sollen dies verdeutlichen:

i. Flankierende Massnahmen (FlaM) zur Personenfreizügigkeit

Um Erwerbstätige vor der missbräuchlichen Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schützen, welche im Zusammenhang mit der Einführung des freien Personenverkehrs eintreten können, wurden am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen eingeführt, die zu starker Kontrolltätigkeit und dadurch zu einer administrativen Entlastung für die Unternehmen geführt haben¹⁹⁹.

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2013 eine Anpassung der flankierenden Massnahmen in Kraft gesetzt. Die neuen Bestimmungen verbessern die Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit sowie die Sanktionierung von Verstössen gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen, führen aber auch zu einer Erhöhung der administrativen Belastung.

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen und der tripartiten Kommissionen bei Personen, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind, sowie bei meldepflichtigen Dienstleistungserbringern (Entsandte und Selbständige) zeigen, dass die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Jahr 2013 bei mehr als 40'000 Unternehmungen (33'000 Betriebe sowie 7'000 meldepflichtige Selbständigerwerbende) und bei 158'000 Personen überprüft wurde. Im Vergleich zu 2012 ist die Anzahl der durchgeführten Kontrollen gestiegen und liegt wiederum deutlich über der Kontrollvorgabe der Entsendeverordnung (SR 823.201).²⁰⁰

ii. Solidarhaftung

Als Teil der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit hat der Bundesrat per 15. Juli 2013 die verstärkte Solidarhaftung in Kraft gesetzt²⁰¹. Die verstärkte Solidarhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar gemacht werden kann. Die Verstärkung der Solidarhaftung im Entsendegesetz gilt für in- und ausländische Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Auch wenn für die Baubranche praktikable Lösungen bei der Umsetzung gefunden werden konnten, führen die neuen Anforderungen zu zusätzlicher administrativer Belastung.

iii. Swissness

Mit dem revidierten Markenschutzgesetz (Swissness-Vorlage)²⁰² wurden die Herkunftsangabe „Schweiz“ sowie das Schweizer Kreuz auf nationaler und internationaler Ebene unter stärkeren Schutz gestellt. Diese Regelung zielt darauf ab, den Wert der „Marke Schweiz“ langfristig zu erhalten. Die Umsetzung der neuen Anforderungen an den Markenschutz führt im Gegenzug aber für gewisse Kategorien von KMU zu zusätzlichem administrativem Aufwand und höheren Kosten. Dabei ist anzumerken, dass der Gebrauch der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ freiwillig ist. Es kommt hinzu, dass Unternehmen bereits heute prüfen müssen, ob sie die aktuellen Voraussetzungen für den Gebrauch der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ erfüllen.

¹⁹⁹ SR 823.20

²⁰⁰ SECO (2014)

²⁰¹ Änderung vom 14.12.2012 (AS 2013 2121)

²⁰² SR 232.11

6.4.2 Absehbare Quellen steigender Regulierungskosten

Neben verschiedenen beschlossenen Regulierungen, sind weitere in Aussicht, welche die administrative Belastung und die Regulierungskosten der Unternehmen weiter erhöhen werden, wie folgende Beispiele zeigen.

i. Energiestrategie 2050

Bundesrat und Parlament haben im Jahr 2011 einen Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Dieser Entscheid sowie weitere, seit Jahren zu beobachtende tiefgreifende Veränderungen insbesondere im internationalen Energieumfeld bedingen einen sukzessiven Umbau des Schweizer Energiesystems bis ins Jahr 2050. Hierfür hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 erarbeitet. Die Energiestrategie 2050 sieht neue Regulierungen vor, die auch höhere Kosten mit sich bringen dürften. Allerdings bietet sie für innovative Unternehmen Möglichkeiten für neue Geschäftsfelder und Einnahmen. Zudem sollen sich bisherige Regulierungen näher am Markt orientieren, so zum Beispiel das Fördersystem für erneuerbare Energien. Das Klima- und Energielenkungssystem (KELS) sieht mittelfristig eine Abschaffung des Fördersystems und die Einführung von Lenkungsabgaben vor.

ii. Umsetzung von BV Art. 121a (Masseneinwanderung)

Unabhängig von der konkreten Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung, wird das notwendige Kontingentierungssystem zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand für Unternehmen führen, welche ausländische Arbeitskräfte rekrutieren wollen. Auch in der Verwaltung wird ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Trotz der eingeleiteten und geplanten Massnahmen²⁰³ muss mit einer Zunahme der administrativen Netto-Belastung gerechnet werden.

iii. Finanzmarktregulierung

Als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise wurde die Finanzmarktregulierung international verschärft, was die Regulierungskosten für der Finanzbranche erhöht hat. Mit dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) werden die Rechte der Kundinnen und Kunden gestärkt. Sie führen aber auf Seite der Finanzbranche zu höheren Kosten für die betroffenen Unternehmen.

iv. „Grüne Wirtschaft“ – Revision des Umweltschutzgesetzes

Der Bundesrat will die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und dafür die Ressourcen schonen und effizienter nutzen sowie die Umweltbelastung senken. Deshalb schlägt er eine Ergänzung des Umweltschutzgesetzes (USG²⁰⁴) vor. Mit dieser Revision will er insbesondere Ziele verankern, den Konsum ökologischer gestalten (z.B. mit Vereinbarungen), wertvolle Materialien und Stoffe zurückgewinnen (z.B. Kunststoffe, Phosphor) und Informationen zur Ressourcenschonung und -effizienz bereitstellen. Die Wirtschaft befürchtet im Rahmen der Umsetzung mit zusätzlichen Kosten und negativen Auswirkungen auf die Standortattraktivität, insbesondere wenn die Vorgaben über die Vorschriften in anderen Ländern hinausgehen. Die Revision basiert stark auf der Subsidiarität und Freiwilligkeit. Der Befürchtung der Wirtschaft, dass Vorgaben über die Vorschriften anderer Länder hinausgehen, wurde nach der Vernehmlassung Rechnung getragen. Der aktuelle Stand bei den parlamentarischen Beratungen sieht z.B. vor, dass Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten nur im Einklang mit internationalen Standards möglich sind.

²⁰³ Vgl. Kapitel 5.14

²⁰⁴ SR 814.01

v. Aktienrechtsrevision (Obligationenrecht)

Mit der Aktienrechtsrevision will der Bundesrat das Unternehmensrecht modernisieren und den wirtschaftlichen Bedürfnissen anpassen. Zudem will er die auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)²⁰⁵ auf Gesetzesstufe umsetzen und weitere Neuerungen einführen. Ferner schlägt er Bestimmungen für mehr Transparenz im Schweizer Rohstoffsektor vor.

vi. Lohngleichheit

Der Bundesrat schlägt vor, dass Arbeitgeber mit 50 und mehr Mitarbeitenden dazu verpflichtet werden, regelmässig eine interne Lohnanalyse durchzuführen und die Durchführung durch Dritte kontrollieren zu lassen.

²⁰⁵ SR 221.331

Abkürzungsverzeichnis

AERT	Accord Européen sur les Transports Routiers
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ArgV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
ARV	Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BIT	Bundesamt für Information und Telekommunikation
BJ	Bundesamt für Justiz
BK	Bundeskanzlei
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BR	Bundesrat
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DEA	Direktion für europäische Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (engl. European Free Trade Association)
EHRA	Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
eID	Elektronische Identität
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
ELM	Elektronisches Lohnmeldeverfahren
EnDK	Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
EO	Erwerbsersatzordnung
ERP	Enterprise-Resource-Planning
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GAFI	Groupe d'action financière
GPK-N	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates
GUS	Gesamtsystem Unternehmensstatistik
HR	Handelsregister
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IPA	Individuelle Praktische Arbeit
IV	Invalidenversicherung
IMD	International Institute for Management Development
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KP-KMU	Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

LRV	Luftreinhalteverordnung
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
MWST	Mehrwertsteuer
n.a.	nicht verfügbar (not available)
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (engl. Organisation for Economic Co-operation and Development)
ParlG	Parlamentsgesetz
ParlVV	Parlamentsverwaltungsordnung
PMR	Product Market Regulation
PrSG	Bundesgesetz über die Produktesicherheit
PVK	Parlamentarische Verwaltungskontrolle
QV	Qualitätsverfahren
REFIT	Regulation Fitness and Performance Programme
RFA	Regulierungsfolgenabschätzung
RKM	Regulierungskostenmessung
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SR	Systematische Rechtssammlung
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TBTF	Too Big To Fail
TVA	Technische Verordnung über Abfälle
USTR	Unternehmenssteuerreform
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
WEF	World Economic Forum
XBRL	eXtensible Business Reporting Language

Anhang

I. Übersicht der realisierten Massnahmen seit 2011

a) Realisierte Massnahmen aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2012-2015

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.01	Das KMU-Forum übernimmt eine aktive Rolle im Rahmen der Regulierungskostenmessung in 15 Bereichen	KMU-Forum	2011–2013
2011.02	Bei Regulierungsprojekten überprüft das KMU-Forum, ob Analysen und Kostenmessungen zur KMU-Verträglichkeit bzw. zu den Regulierungskosten durch die Ämter durchgeführt worden sind und beurteilt deren Resultate.	KMU-Forum	ab 2012
2011.03	Die methodischen Grundlagen (neues RFA-Handbuch) sind verbessert.	SECO	2013
2011.04	Analyse der 15 Bereiche im Rahmen der Postulate Fourrier und Zuppiger sowie Identifikation von Vereinfachungsmöglichkeiten.	Ämter (Koordination SECO)	2013
2011.05	Prüfung der Einführung eines Bürokratiemonitors, der regelmässig die Wahrnehmung der administrativen Belastung durch die Unternehmen über die Zeit hinweg misst und Bereiche mit stark wahrgenommener administrativer Belastung ausweist.	SECO	2012
2011.08	Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital.	ESTV	2012
2011.10	Befreiung der zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen vom Erfordernis, Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu liefern im Rahmen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts.	Parlament	2013
2011.11	Anhebung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur ordentlichen Revision im Rahmen der Beratungen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts auf: - Bilanzsumme 20 Millionen Franken - Umsatzerlös 40 Millionen Franken - 250 Vollzeitstellen.	Bundesrat	01.01.2012
2011.12	Befreiung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften von der Pflicht eine ordentliche Buchhaltung zu führen, wenn sie weniger als 500'000 Franken Umsatz erzielen im Rahmen der Beratungen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts.	Parlament	01.01.2013
2011.13	Umsetzung von Vereinfachungen im Rahmen des Programms Gesamtsystem für Unternehmensstatistik (GUS): <ul style="list-style-type: none"> • Registerbasierte Betriebszählung • Weitere Erschliessung von bereits vorhandenen Administrativdaten • Diverse Revisionen bestehender Statistiken • Schaffung eines zentralisierten Stichprobenregisters zur besseren Verteilung der Belastung auf die befragten Unternehmen • Weiterentwicklung Lohnstandard-CH 	BFS	2012

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2011.16	Den Kantonen wird eine Empfehlung übermittelt. Diese enthält (a) eine weitere Harmonisierung der kantonalen Bau- und Planungsgesetze, (b) eine Harmonisierung der Verfahren und Prozesse, (c) die Straffung der Verfahren durch Minimierung und/oder Zusammenführung der in einem Baubewilligungsverfahren notwendigen Dokumente, (d) die Förderung von E-Government Lösungen.	ARE	2013
2011.17	Studie über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Beschwerde- und Einspracherechte	SECO	25.06.2015
2011.18	Überprüfung und Anpassung von 19 wichtigen Bewilligungsverfahren mit den neuen Grundsätzen von „schlanken“ Bewilligungsverfahren.	Ämter	2014
2011.19	Kantonale Handelsregisterämter müssen Anmeldungen und Belege in elektronischer Form annehmen.	EHRA	2012
2011.20	Erweiterung der elektronischen Übermittlung der Lohndaten auf BVG, Abrechnung Quellensteuer, AHV/FAK, Leistungsberechnung und Mehrwertsteuer.	swissdec	2015

(Total 15 Massnahmen realisiert)

b) Realisierte Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht von 2013

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2013.01	Kontinuierliche Verbesserung der Bundesstatistik: <ul style="list-style-type: none"> die stete Hinterfragung des Zwecks, der Eignung, der Verhältnismässigkeit, der Datenverfügbarkeit sowie der Relevanz und Akzeptanz bei der Einführung oder der Revision von Statistiken die Verbesserung der Kommunikation und Transparenz die Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verbänden sowie die Förderung des Einsatzes elektronischer Systeme 	BFS	laufend
2013.02	Gezielte Entlastungsmassnahmen auf Stufe der einzelnen Statistiken: <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigungsstatistik: Entlastung der Einzelbetriebe Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregister: Vermehrte Nutzung von Administrativdaten Detailhandelsumsatzstatistik: Entlastung der kleinen Unternehmen 	BFS	30.06.2015
2013.03	Zusammenlegung der Arbeitgeberkontrollen ("UVG-Revision" und "AHV-Revision").	BSV mit BAG und SECO	2014
2013.08	Überprüfen der Buchwertkonsolidierung für grössere, nicht börsennotierte Unternehmen im Rahmen der laufenden Aktienrechtsrevision.	EJPD	28.11.2014
2013.13	Verabschiedung der Botschaft zur USTR III mit der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.	Bundesrat	05.06.2015
2013.15	Verbesserung der Kommunikation im Bereich der Mehrwertsteuer (inkl. Ausbildung von Personal).	ESTV	31.12.2014
2013.16	Verbesserung der Dokumentation im Bereich Mehrwertsteuer (inkl. Online-Informationssystem).	ESTV	30.06.2015

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2013.19	Prüfung der Archivierung der Veranlagungsverfügungen einzig bei der EZV.	EZV	31.12.2016
2013.28	Einfrieren des Brandschutzkonzepts bei Baubewilligung.	Kantone / VKF	2015

(Total 9 Massnahmen realisiert)

II. Übersicht der nicht realisierten Massnahmen seit 2011

a) Nicht realisierte Massnahmen aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2012-2015

Nr.	Beschreibung der nicht realisierten Massnahmen	Verantwortung
2011.06	Einführung des Einheitssatzes und Abschaffung der meisten Ausnahmen (Teil B der Mehrwertsteuerrevision).	Parlament
2011.09	Vollelektronische Gewinnsteuerabwicklung im Bereich der Unternehmensbesteuerung.	SSK

(Total 2 nicht realisierte Massnahmen)

b) Nicht realisierte Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht von 2013

Nr.	Beschreibung der nicht realisierten Massnahmen	Verantwortung
2013.04	Abschaffung des Obligatoriums der unterjährigen Meldung neuer Mitarbeitenden und Abschaffung des Versicherungsausweises AHV-IV.	BSV
2013.14	Einführung des Einheitssatzes und Abschaffung der meisten Ausnahmen (Teil B der Mehrwertsteuerrevision).	Parlament

(Total 2 nicht realisierte Massnahmen)

III. Übersicht der eingeleiteten und geplanten Massnahmen

a) Verzögerte, bzw. noch nicht realisierte Massnahmen aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2012-2015

Nr.	Beschreibung Massnahme	Verantwortung	Termin
2011.07	Vollelektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer: Sukzessive Verbesserung der Funktionalität und stufenweise Erhöhung der Benutzerzahl des Portals. Erstellen einer Online-Schnittstellenlösung zu den ERP-Systemen der Unternehmen	ESTV	31.03.2016
2011.14	Realisierung der elektronischen Angebotseingabe.	SECO	31.12.2016
2011.15	Bericht über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen schweizweiten elektronischen Betriebsauszug.	BJ	31.12.2015

(Total 3 verzögerte bzw. noch nicht realisierte Massnahmen)

b) Planmässig in Umsetzung befindende oder verzögerte Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht von 2013

Nr.	Beschreibung Massnahme	Verantwortung	Termin
2013.05	Machbarkeitsstudie einer Online-Lösung der EO-Anmeldung "Militär/Zivildienst" und "Mutterschaft".	VBS mit EDI/BSV	31.12.2015
2013.06	Reduktion der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen an die Vorsorgeeinrichtung.	BSV	31.12.2020
2013.07	Reduktion der Bagatellfälle im Rahmen einer Teilliquidation zur Reduktion der Verwaltungskosten bei der 2. Säule.	Parlament	31.12.2016
2013.09	Harmonisierung der kantonalen Gesuchsformulare sowie Vereinheitlichung der einzureichenden Unterlagen für die Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen.	SEM / Kantone	31.12.2016
2013.10	Realisierung eines Online Bewilligungsportals (zentral / kantonal) zur elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und kantonalen Behörden für die Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen.	SEM / Kantone	31.12.2018
2013.11	Verbesserung der Wegleitung auf der ersten Seite des Online-Meldesystems für ausländische Erwerbstätige.	SEM	31.12.2015
2013.12	Verstärkung der Koordination der Verfahren zwischen den Kantonen durch die formelle Steuerharmonisierung im Bereich Fristen und Zahlungsintervalle.	ESTV / Kantone	31.12.2016
2013.17	Elektronische Zollverfahren, Teilprojekte innerhalb Projekt „Redesign Fracht“ <ul style="list-style-type: none"> • elektronische Übermittlung der Begleitdokumente an die EZV • (Teil-) Korrektur der Zollanmeldung durch den Warenführer • umfassende Informatisierung des nationalen Transitverfahrens. 	EZV	31.12.2018 31.12.2018 31.12.2022

Nr.	Beschreibung Massnahme	Verantwortung	Termin
2013.18	Information der Unternehmen: Veröffentlichung der Dienstvorschriften der EZV im Bereich des Zollveranlagungsverfahrens, der Tarifeinreihung der Waren, der Ursprungsbestimmungen, sofern sie die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und das Verständnis der EZV-Praxis erleichtern.	EZV	31.12.2015
2013.20	Vereinfachung der Qualifikationsverfahren QV (Prüfungsform "Individuelle Praktische Arbeit" IPA)	SBFI, Kantone	31.12.2017
2013.21	Einsatz von Online-Dienstleistungen bei Berufsbildnerkursen und überbetrieblichen Kursen.	Kantone	31.12.2016
2013.22	Verbesserung der Koordination zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsfachschulen.	Kantone	31.12.2016
2013.23	Revision des Sanitätskonzepts.	SECO	31.12.2015
2013.24	(Teil-) Verzicht auf die Pflicht der Arbeitszeitdokumentation.	SECO	01.01.2016
2013.25	Beseitigung von Redundanzen zwischen dem eidgenössischen Arbeitsgesetz und den weiteren Brandschutzvorschriften (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF).	SECO, Kantone	01.01.2016
2013.26	Standardisierung der Baugesetzgebung: Entwurf "Musterstruktur für ein Baugesetz".	ARE	31.12.2015
2013.27	Energie: Einbezug der Betriebsphase (Messen statt Verordnen). Durch Fokus auf Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudekomplexes fließen die Mittel in die Bereiche/Massnahmen, die aus Sicht des Eigentümers zur Zielerreichung am effizientesten sind.	Kantone	31.12.2016
2013.29	Automatisierung des Baubewilligungsverfahrens (eGovernment).	Kantone / Gemeinden	31.12.2016
2013.30	Luftreinhaltung: differenzierte oder bonusorientierte Feuerungskontrollen (Festlegung der Kontrollintervalle je nach Umweltrelevanz des Anlagentyps)	BAFU, Kantone, Branchenverbände	31.12.2017
2013.31	Gewässerschutz: Verbesserung der Information	Kantone / Branchenverbände	31.12.2016
2013.32	Schulung der Betriebe: Die Branchenverbände erarbeiten zusammen und mit Unterstützung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der kantonalen Vollzugsstellen für die Betriebe angepasste und leicht verständliche Schulungsunterlagen.	Branchenverbände, BLV und Kantone	31.12.2016

(Total 21 Massnahmen in planmässiger oder verzögerter Umsetzung)

c) Eingeleitete und geplante neue Massnahmen im vorliegenden Bericht

Nr.	Beschreibung Massnahme	Verantwortung	Termin
2015.01	Überprüfung der Methodik des KMU-Tests und Publikation zuhänden der Bundesämter.	SECO	31.12.2016
2015.02	<i>Aufbau eines föderalen "One-Stop-Shops" für Unternehmen.</i>	SECO	31.06.2019
2015.03	Analyse der Möglichkeiten von E-Government in der Arbeitslosenversicherung (ALV) mit Massnahmen zur Umsetzung.	SECO	31.12.2015
2015.04	<i>Steigerung der Nutzerzahlen auf 35'000 Kunden für die Lohndatenübermittlung via Lohnstandard-CH (ELM).</i>	swissdec	31.12.2015
2015.05	Die erforderlichen Daten für BESTA und Profiling des Bundesamtes für Statistik werden in den ELM-Standard aufgenommen, sodass sie in die Software integriert werden können und die elektronische Übermittlung möglich wird.	swissdec	31.12.2016
2015.06	Einführung eines Systems zur elektronischen Patentanmeldung.	IGE	31.12.2017
2015.07	Studie zu den Auswirkungen von fehlenden Opting Out Klauseln auf die Unternehmen.	SECO	31.12.2017
2015.08	Erweiterung des Internetauftritts des Bundesrechts im Rahmen des Projekts für die Modernisierung der IT-Systeme des Kompetenzzentrums Amtliche Veröffentlichungen (KAV).	BK	31.12.2018
2015.09	<i>Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362).</i>	Parlament	31.12.2018
2015.10	<i>Einführung der medienbruchfreien Zahlung der Mehrwertsteuer.</i>	ESTV	31.12.2018
2015.11	Festlegung der Periodizität zur Überprüfung der Saldo-steuersätze in der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten (SR 641.202.62).	ESTV	31.12.2017
2015.12	Erarbeitung einer Best Practice bezüglich des Steuerbezugs mit möglichst geringem administrativem Aufwand für die Unternehmen unter Mitarbeit der ESTV, der SSK und des SECO.	ESTV / Kantone	31.12.2017
2015.13	Verabschiedung der USTR III mit der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.	Parlament	31.12.2018
2015.14	Anpassung der Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArgV 3), dass erst ab 10 Angestellten getrennte Toiletten, Garderoben und Waschanlagen vorgeschrieben sind.	SECO	31.12.2015
2015.15	Errichtung eines Dialogforums zur Prüfung von prioritären Massnahmen und entsprechenden Umsetzungsmodalitäten beim Planungs- und Bewilligungsverfahren bei touristischen Infrastrukturvorhaben insb. bei Bergbahnen.	BAV (mit ARE und BAFU)	31.12.2016
2015.16	Aufgabe des Positivprinzips im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung.	BLV	01.07.2016
2015.17	Erleichterte Selbstkontrolle und erleichterte schriftliche Dokumentation für Kleinstbetriebe in der Lebensmittelgesetzgebung.	BLV	01.07.2016

Nr.	Beschreibung Massnahme	Verantwortung	Termin
2015.18	Bericht in Erfüllung des Postulats 15.3463 mit möglichen Massnahmen zur Senkung des Aufwandes im Zusammenhang mit der SOMED-Statistik.	BFS	31.12.2017
2015.19	Arbeitszeitbewilligungen werden neu im SHAB anstelle des Bundesblatts veröffentlicht.	SECO	31.12.2015
2015.20	<i>Umsetzung eines webbasierten Verzollungsportals.</i>	<i>EZV</i>	<i>31.12.2018</i>
2015.21	<i>Flexibilisierung Ort des Grenzübertritts: Abschaffung des Obligatoriums, den Grenzübertritt vorgängig verbindlich anzugeben.</i>	<i>EZV</i>	<i>31.12.2018</i>
2015.22	Bericht über das Vereinfachungspotential bei der Erhebung der MWST beim Import von Waren.	EZV	31.03.2016
2015.23	Regulierungs-Checkup im Bereich der Familienzulagen	BSV	31.12.2016
2015.24	Überprüfung der Notwendigkeit nach einer praxisnäheren Umschreibung des Begriffs "geschäftliche Besprechungen ohne Erwerbstätigkeit".	SEM	31.12.2016
2015.25	Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht).	Parlament	31.12.2015
2015.26	Schaffung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr bei Verwaltungsverfahren bei der FINMA.	FINMA	01.01.2017
2015.27	Anpassung des Aufsichtsreportings für Versicherungsunternehmen.	FINMA	31.12.2017
2015.28	Vereinfachungen im Bereich der Geschäftspläne für Versicherungsunternehmen.	FINMA	01.01.2017
2015.29	<i>Inkrafttreten der Revision über die gewerbsmässige Gläubigerververtretung</i>	<i>BJ</i>	<i>31.12.2016</i>
2015.30	Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten.	Parlament	01.01.2016
2015.31	Gesamtheitliche Information über Etikettierungsvorschriften mittels einer neuen Rubrik auf dem KMU-Portal.	SECO	31.12.2016

(Total 31 Massnahmen)

Prioritäre Massnahmen kursiv.

IV. Berücksichtigung der Empfehlungen des KMU-Forums

Periode 2012-2015 (Stand vom 30.6.2015)

Geprüfte Regulierungen	Datum der Stellungnahme	Anzahl abgegebener Empfehlungen	Berücksichtigung der Empfehlungen				
			in der vorparlamentarischen Phase		in der parlamentarischen Phase		nach parlamentarischer Behandlung
Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111): Arbeitszeiterfassung	08.06.2015	7	läuft	-	im Parlament nicht behandelt	-	-
Teilrevision des Ausländergesetzes (SR 142.20): Entwurf zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung	28.05.2015	13	läuft	-	wird später behandelt	-	-
Revision des Obligationenrechts (SR 220): Aktienrecht	15.03.2015	11	läuft	-	wird später behandelt	-	-
Entwurf für ein Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz: Unternehmenssteuerreformgesetz III	30.01.2015	10	7	7/10	im Erstrat noch nicht behandelt	-	-
Entwurf für ein Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit	19.12.2014	4 (davon 2 langfristige) ²⁰⁶	4 ²⁰⁷	2/2 ²⁰⁶	wird später behandelt	-	-
Entwürfe für Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetz	17.10.2014	4	läuft	-	wird später behandelt	-	-
Ausführungsverordnungen zur neuen «Swissness»-Gesetzgebung	17.10.2014	5	läuft	-	im Parlament nicht behandelt	-	-
Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (SR 822.114)	14.09.2014	3 (davon 1 langfristige) ²⁰⁸	2	2/2	im Parlament nicht behandelt	-	-

²⁰⁶ Die entsprechenden Beschlüsse werden zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

²⁰⁷ Gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. April 2015 über das weitere Vorgehen. Ein überarbeiteter Entwurf soll dem Bundesrat im Oktober 2015 vorgelegt werden.

²⁰⁸ Diese Tabelle wird im Dezember 2015 im Rahmen der Erstellung des Tätigkeitsberichts des KMU-Forums für die Amtsperiode 2012–2015 ergänzt und aktualisiert.

Geprüfte Regulierungen	Datum der Stellungnahme	Anzahl abgegebener Empfehlungen	Berücksichtigung der Empfehlungen				
			in der vorparlamentarischen Phase		in der parlamentarischen Phase		nach parlamentarischer Behandlung
Weisungen zu den Mengenangabenverordnungen	30.05.2014	6 (davon 2 langfristige) ²⁰⁸ Fehler! Textmarke nicht definiert.	3	3/4	im Parlament nicht behandelt	-	-
Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten	30.05.2014	1	1	1/1	im Erstrat noch nicht behandelt	-	-
Änderung des Obligationenrechts (SR 220): Firmenrecht	29.04.2014	1	1	1/1	läuft (behandelt vom Ständerat)	1 ²⁰⁹	1/1 ²⁰⁷ Fehler! Textmarke nicht definiert.
Revision der CO ₂ -Verordnung (SR 641.711)	28.03.2014	2	1	1/2	im Parlament nicht behandelt	-	-
Vorlage zur Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für die Lieferanten der Bundesverwaltung	26.03.2014	5 (davon 1 langfristige) ²¹⁰	4	4/4	im Parlament nicht behandelt	-	-
Reform der Altersvorsorge 2020	26.03.2014	15	4	4/15	im Erstrat noch nicht behandelt	-	-
Teilrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SR 946.10 und SR 946.101)	23.01.2014	1	1	1/1	erledigt	1	1/1
Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1): gewerbmässige Gläubigervertretung	18.12.2013	1	1	1/1	läuft (behandelt vom Nationalrat)	1 ²⁰⁷	1/1 ²⁰³
Revision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.0) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Grüne Wirtschaft»	30.09.2013	6 (davon 1 langfristige) ²⁰⁹ Fehler! Textmarke nicht definiert.	4	4/5	läuft (behandelt vom Ständerat)	4/5 ²⁰³	4/5 ²⁰³
Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der <i>Groupe d'action financière</i>	12.07.2013	8 (davon 1 langfristige) ²⁰⁵	2	2/7	erledigt	3/7	3/7

²⁰⁹ Provisorisch.

²¹⁰ Die entsprechenden Beschlüsse werden zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

Geprüfte Regulierungen	Datum der Stellungnahme	Anzahl abgegebener Empfehlungen	Berücksichtigung der Empfehlungen				
			in der vorparlamentarischen Phase		in der parlamentarischen Phase		nach parlamentarischer Behandlung
Revision des Geldwäschereigesetzes (SR 955.0): erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder	12.07.2013	2	1	1/2	im Erstrat noch nicht behandelt	-	-
Änderung des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061)	08.04.2013	1	1	1/1	erledigt	1/1	1/1
Änderung des Obligationenrechts (SR 220): Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht. Änderung des Revisionsaufsichtsrechts	05.04.2013	5	1	1/5	im Erstrat noch nicht behandelt	-	-
Energiestrategie 2050	31.01.2013	8	4	4/8	läuft (behandelt vom Nationalrat)	4/8 ²¹¹	4/8
Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111): Verzicht auf Arbeitszeiterfassung	30.11.2012	4	läuft	4/4 ²¹²	im Parlament nicht behandelt	-	-
Verordnungen zum Humanforschungsgesetz	31.10.2012	15	7	7/15	im Parlament nicht behandelt	-	-
CO ₂ -Verordnung (SR 641.711)	03.08.2012	16	6	6/16	im Parlament nicht behandelt	-	-
Bericht über die Zukunft der 2. Säule	30.04.2012	24	20 ²¹³	20/24	im Parlament nicht behandelt	-	-
Bundesgesetz über die Weiterbildung (SR 412.10)	13.04.2012	5	3	3/5	erledigt	3/5	3/5
Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018)	30.03.2012	3	1	1/3	im Parlament nicht behandelt	-	-

²¹¹ Dieses Ergebnis ist definitiv, denn die vier Empfehlungen der Kommission betrafen die Regulierungsfolgenabschätzung.

²¹² Provisorisch.

²¹³ Empfehlungen berücksichtigt in der Botschaft vom 19. November 2014 zur Reform der Altersvorsorge 2020.

Geprüfte Regulierungen	Datum der Stellungnahme	Anzahl abgegebener Empfehlungen	Berücksichtigung der Empfehlungen				
			in der vorparlamentarischen Phase		in der parlamentarischen Phase		nach parlamentarischer Behandlung
Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (SR 642.115.325.1)	02.03.2012	2	2	2/2	im Parlament nicht behandelt	-	-
<u>Total:</u> 29 geprüfte Regulierungsvorlagen		<u>Total:</u> 188 abgegebene Empfehlungen		<u>Durchschnitt:</u> 83/140 = 59% berücksichtigte Empfehlungen			<u>Durchschnitt:</u> 84/140 = 60% berücksichtigte Empfehlungen

V. Stand der Anpassung der 19 Bewilligungsverfahren an Art. 2 der Ordnungsfristenverordnung

Verfahren	Zuständige Stelle	Anzahl Verfahren pro Jahr (ungefähr)	Einfache Verfahren, E-Government	Ordnungsfristen in Tagen	Ausdrückliche Nennung der nötigen Unterlagen	Klare und zugängliche Formulare	Kommentar	
1	Genehmigung der Eintragung im Handelsregister (HRegV, SR 221.411)	BJ	300'000	✓		✓	Ordnungsfrist wird in künftiger Revision der HRegV eingeführt.	
2	Bewilligungsverfahren für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, Art. 17, SR 142.201)	SEM	2'500 B 4'000 L	✓	✓	✓	✓	In den 10 Kantonen, die noch keine E-Government-Lösung haben, ist die Implementierung einer solchen für 2016 geplant.
3	Bewilligung für den Veredelungsverkehr (Verordnung über den Veredelungsverkehr, SR 631.016)	EZV	1'000	✓	✓	✓	✓	Formular nicht speicherbar, dafür kurz
4	Bewilligung zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen im vereinfachten Verfahren durch Schweizer Exporteure (Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen, Art. 6, SR 946.32)	EZV	100	✓	✓		✓	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausdrückliche Festlegung der nötigen Unterlagen - Formular ist lang, dies ist zur Zweckerfüllung jedoch nötig.
5	Vereinfachung der Zollbehandlung bei der Ein- und Ausfuhr (Bewilligung oder Vereinbarung) (Internationales Abkommen vom 3. November 1923 zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten, SR 0.631.121.1)	EZV	100	✓	✓			<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausdrückliche Festlegung der nötigen Unterlagen - Für die Bewilligung betreffend den zugelassenen Versand und Empfang steht nur ein Muster-Formular in PDF Format zur Verfügung. - Für die periodische Sammelanmeldung steht kein Formular zur Verfügung.
6	Zollbegünstigte Einfuhr von Waren nach Verwendungszweck (Zollerleichterungsverordnung, SR 631.012)	EZV	200	✓	✓	✓	✓	
7	Bewilligung zur Erlangung des AEO-Status (basierend auf dem neuen Abkommen vom 25. Juni 2009 mit der EU über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Zollerleichterungen und Zollsicherheit) (ZV; SR 631.01)	EZV	20	✓	✓	✓	✓	

Verfahren	Zuständige Stelle	Anzahl Verfahren pro Jahr (ungefähr)	Einfache Verfahren, E-Government	Ordnungsfristen in Tagen	Ausdrückliche Nennung der nötigen Unterlagen	Klare und zugängliche Formulare	Kommentar	
8	Antrag um Zollhilfeleistung im Bereich des IP-Schutzes (DesV, SR 232.121; MSchV, SR 232.111; PatV, SR 232.141; UrFV, SR 231.11)	EZV	35	✓	✓	✓	✓	
9	Arbeitszeitbewilligung (ArGV 1, SR 822.111)	SECO	Bund 2'000 Kantone 8'000			✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind immer 2 Publikationen der Gesuche und Bewilligungsverfügungen notwendig. Dies verzögert den Prozess um rund 10 Tage - Auf Bundesebene gibt es keine Ordnungsfrist. - Das Projekt zur Vereinfachung der Publikation der Gesuche und Bewilligungsverfügungen ist am Laufen. Zeitpunkt der Projektabschlusses noch nicht klar.
10	Bewilligung für private Arbeitsvermittlung (Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, Art. 2, SR 823.11)	SECO	500	✓	✓	✓	✓	
11	Bewilligung für Personalverleih (Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, Art. 12, SR 823.11)	SECO	200	✓	✓	✓	✓	
12	Betriebsbewilligung des Bundes gemäss Art. 42 ff. der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz, SR 822.114	SECO	Bewilligungen kantonal 800; Betriebsbewilligung im koordinierten Bundesverfahren 50; Provisorische Betriebsbewilligungen 0			✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> - Widerspruchverfahren und Ordnungsfrist von 40 Tagen für die kantonalen Behörden wird in der Revision der ArGV 4 eingeführt. Inkrafttreten geplant am 01.01.2016.
13	Eintragungsverfahren für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben: für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA Verordnung, Art. 5 ff. und 14, SR 910.12)	BLW	ungefähr 5-10			✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> - Notwendigerweise aufwendiges Verfahren. Betrifft nur wenige Fälle pro Jahr. Da Verfahren zu Gewährung der Rechte an geistigem Eigentum führt, möchte BLW eine Ausnahme, analog zu Art. 1 Abs. 4 OrFV.

Verfahren	Zuständige Stelle	Anzahl Verfahren pro Jahr (ungefähr)	Einfache Verfahren, E-Government	Ordnungsfristen in Tagen	Ausdrückliche Nennung der nötigen Unterlagen	Klare und zugängliche Formulare	Kommentar
14 Genehmigung von Lehrverträgen (Bundesgesetz über die Berufsbildung, art. 14 [SR 412.10])	SBFI	>60'000	✓		✓	✓	- Verfahren sind in kantonaler Kompetenz, daher unterschiedlich. - Eine Ordnungsfrist für die Genehmigung von Lehrverträgen ist nicht vorhanden und wird von den Kantonen (SBBK) nicht als praktikabel bewertet.
15 Fachbewilligungen im Umweltbereich gemäss Art. 7 ff ChemRRV [SR: 814.81] und Art. 29 USG [SR 814.01]	BAFU	1'500	✓		✓	✓	- Art. 12 ChemRRV besagt, dass die zuständigen eidgenössischen Departemente (UVEK und EDI) die Bewilligungsverfahren festlegen. - In den jeweiligen Verordnungen (VFB-W, SR 814.812.36; VFB-H, SR 814.812.37; VFB-K, SR 814.812.38; VFB-S, 814.812.32; VFB-DB, 814.812.31; VFB-B, 814.812.33) sind keine Ordnungsfristen vorhanden.
16 Ein-/Ausfuhrbewilligung für den Verkehr mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen und/oder Vorläuferchemikalien (Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe, Art. 5 [SR 812.121])	Swissmedic	7'000	✓		✓	✓	- Es wird für jeden Import bzw. Export eine Bewilligung benötigt. Allerdings ist dies durch UN-Konventionen und das Schweizer Recht vorgegeben. - Es gibt keine gesetzliche Ordnungsfrist, allerdings hat Swissmedic eine Frist von 10 Arbeitstagen festgelegt.
17 Betriebsbewilligung für die Herstellung und Vermittlung von Arzneimitteln (Grosshandel, Einfuhr, Ausfuhr, Handel im Ausland) und Entnahme von Blut (AMBV, SR 812.212.1)	Swissmedic	900		✓	✓	✓	- Ein Wechsel von Papier (Formulare) zu einem e-Government Portal ist geplant.
18 Zulassung für verwendungsfertige Arzneimittel (Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, Art. 9, SR 812.21)	Swissmedic	300-400	✓		✓	✓	- Es existieren je nach Typ des Gesuchs Fristen zwischen 30 und 300 Tagen, diese sind jedoch nicht als Ordnungsfristen festgehalten (vgl. AMZV, SR: 812.212.22). - Eine teilweise E-Government Lösung existiert und wird weiterentwickelt
19 Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (Strassenverkehrsgesetz, Art. 12 [SR 741.01])	ASTRA	5'000	✓		✓	✓	- Revision der Typengenehmigungsverordnung (SR 741.511) ist in der zweiten Hälfte 2015 geplant.

VI. Politische Vorstösse zur administrativen Entlastung und zu Regulierungskosten²¹⁴

- 15.5154 Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative. Administrative Kosten (Frage Markwalder)
- 15.5019 Bürokratieabbau bei Swissmedic. Änderungsanzeigen von Medikamenten (Frage Cassis)
- 15.3787 Umsetzung Bericht Regulierungskosten und Verbesserungsmassnahmen (Postulat Föhn)
- 15.3720 Umsetzung Bericht Regulierungskosten und Verbesserungsmassnahmen (Postulat Gössi)
- 15.3679 Bürokratieabbau durch Vereinfachung und Modernisierung des Arbeitsrechts (Postulat Herzog)
- 15.3672 Bürokratieabbau. Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung vorantreiben (Motion Noser)
- 15.3580 Bürokratieabbau bei der Mehrwertsteuer. Anerkennung von elektronischen Rechnungen (Motion Landolt)
- 15.3551 Bürokratieabbau: Anhebung des Mindestzolls (Motion Noser)
- 15.3545 Bürokratieabbau. Allen Unternehmen die Befreiung von der CO₂-Abgabe ermöglichen (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- 15.3544 Bürokratieabbau. Emissionshandelssystem EHS nur noch auf freiwilliger Basis (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- 15.3543 Bürokratieabbau. Einheitliche Rahmenbedingungen für den Vollzug von Zielvereinbarungen (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- 15.3513 Bürokratieabbau. Einheitliche Anlaufstelle für Unternehmen (Motion Wasserfallen)
- 15.3469 Reduktion des Bürokratieaufwands bei der Lehrlingsausbildung (Motion Röstli)
- 15.3463 Bürokratieabbau. Weniger Aufwand bei der Erfassung der SOMED-Statistik (Postulat Cassis)
- 15.3445 Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen unabhängig aufdecken (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- 15.3439 Befreiung der Unternehmen vom Statistikaufwand (Motion Schibli)
- 15.3433 Befreiung der Unternehmen vom Statistikaufwand (Motion Giezendanner)
- 15.3421 Einführung einer Regulierungsbremse (Postulat Caroni)
- 15.3400 Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und Regulierungsfolgenabschätzungen (Motion Vogler)
- 15.3386 Endlich einen gerechten Mehrwertsteuereinheitssatz (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- 15.3355 KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision verwesentlichen (Motion Schneeberger)

²¹⁴ Im Zeitraum 2010 – 2015; kein Anspruch auf Vollständigkeit

- 15.3333 Verordnungsexplosion stoppen und abbauen (Motion Fraktion BD)
- 15.3267 Bürokratieabbau durch Harmonisierung der Betreibungsregister (Interpellation Maier Thomas)
- 15.3227 Schaffung eines Gastro-Einheitssatzes (Motion Fraktion BD)
- 15.3225 Schaffung eines Mehrwertsteuer-Einheitssatzes (Motion Fraktion BD)
- 15.3210 Reduktion der unnötigen Verwaltungskosten: sofortige Umsetzung (Motion Fourrier)
- 15.3124 Abbau von Regulierungskosten: Effizienzsteigerung durch Koordination von Arbeitgeberkontrollen (Motion de Courten)
- 15.3123 Abbau von Regulierungskosten: Abschaffung unterjähriger Lohnmutationsmeldungen (Motion de Courten)
- 15.3122 Abbau von Regulierungskosten. Lockerung von Dokumentations- und Archivierungsvorschriften (Postulat de Courten)
- 15.3121 Abbau von Regulierungskosten: Abschaffung unterjähriges Melde-Obligatorium bei AHV und IV (Motion de Courten)
- 15.3120 Abbau von Regulierungskosten. Unternehmen von staatlichen Statistik-Erhebungen entlasten (Postulat de Courten)
- 15.3119 Abbau von Regulierungskosten: IT-Offensive der Eidg. Zollverwaltung forcieren (Motion de Courten)
- 15.3118 Abbau von Regulierungskosten. Formelle Harmonisierung von Verfahren, Fristen und Zahlungsintervallen im Unternehmenssteuerbereich (Postulat de Courten)
- 15.3117 Abbau von Regulierungskosten. Bonusorientierte Kontrollintervalle für Betriebe und Anlagen (Postulat de Courten)
- 15.3071 Praktikable Umsetzung der Swissness-Vorlage (Interpellation Eichenberger-Walther)
- 15.3028 Deregulierungs- und Kostensenkungspaket (Dringliche Interpellation Fraktion SVP)
- 15.3027 Swissness-Vorlage. Aufschieben und vereinfachen (Interpellation Geissbühler)
- 15.3022 Starker Franken, negative Rechnung: Die Attraktivität der Schweiz muss dringend gestärkt werden (Dringliche Interpellation FDP Liberale Fraktion)
- 15.3018 Frankenstärke. Stärkung der Schweizer Wirtschaft und Sicherung der Arbeitsplätze (Dringliche Interpellation Fraktion CVP-EVP)
- 15.1018 Abbau Regulierungskosten. Einfache Berichtigung der Zollanmeldung gemäss Artikel 34 Absatz 3 ZG (Anfrage de Courten)
- 15.1017 Abbau Regulierungskosten. Abschaffung von Veranlagungsverfügungen in Papierform (z. B. bei Zoll oder MWSt) (Anfrage de Courten)
- 15.1015 Abbau Regulierungskosten. Abfertungsverfahren für zugelassene Empfänger/Versender ausweiten (Anfrage de Courten)
- 15.1014 Abbau Regulierungskosten. Verzicht auf Bezug und Aufbewahrung der elektronischen Veranlagungsverfügung beim Steuerpflichtigen (Anfrage de Courten)
- 15.1013 Abbau Regulierungskosten: Verzicht auf physische Vorlage der Begleitdokumente zu Zollanmeldungen (Anfrage de Courten)

- 14.5142 Wechsel zum automatischen Informationsaustausch. Regulierungskosten tief halten (Frage Leutenegger-Oberholzer)
- 14.5036 Revision der schweizerischen Brandschutzvorschriften. Die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen verursacht eine Überregulierung (Frage Schilliger)
- 14.4134 Fortschritt statt Bürokratie bei den Ausbildungszulagen (Motion Pezzatti)
- 14.3879 Regulierungskosten für die Wirtschaft. Unnötige Administrativarbeiten für die AHV abschaffen (Motion Gmür)
- 14.3778 Steigende Belastung für Treuhandunternehmen. Kontrolle kann Vertrauen nicht ersetzen (Postulat Schneeberger)
- 14.3728 Regulierungskosten für die Wirtschaft. Unnötige Administrativarbeiten für die AHV abschaffen (Motion Niederberger)
- 14.3577 Übernahme von EU-Recht. Weder Swiss Finish noch vorauseilender Gehorsam (Postulat Fournier)
- 14.3015 Vereinfachte Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import von Waren. System von Dänemark (Postulat WAK-N)
- 14.3014 Erleichterung der Zollabfertigung und Förderung von Parallelimporten dank Anerkennung weiterer Dokumente zur Erbringung des Ursprungsnachweises (Postulat WAK-N)
- 14.3013 Vor- und Nachteile eines Übergangs zum Wertzollsystem für fertige Industrieprodukte (Postulat WAK-N)
- 14.3012 Kostenreduktion dank Flexibilität beim Grenzübertritt (Motion WAK-N)
- 14.3011 Kostenreduktion dank elektronischen Zollverfahrens (Motion WAK-N)
- 14.3010 Kostenreduktion dank gesetzlicher Ordnungsfristen (Motion WAK-N)
- 13.5179 Regulierungskosten (Frage Flückiger-Bäni)
- 13.5009 Bürokratie in Reinkultur beim Bundesamt für Statistik (Frage Hurter)
- 13.3858 Finanzplatzregulierungen bis 2020 (Postulat Kaufmann)
- 13.3648 Vermeidung von Bürokratie in Zusammenhang mit dem CO₂-Gesetz (Motion Brunner)
- 13.3595 Administrative Entlastung für Business Travellers (Motion Schneider-Schneiter)
- 13.3235 Für einen schweizerischen Small Business Act (Motion de Buman)
- 12.5513 Bürokratiestopp. Neue Bürokratie bei der Arbeitszeiterfassung (Frage Markwalder)
- 12.5294 Elektronische Abwicklung der Mehrwertsteuer (Frage Rime)
- 12.4195 Notarielle Praktiken. Bürokratie abbauen, Kosten verringern (Postulat Rossini)
- 12.4122 Stopp der Bürokratieflut aus der Finma. Für eine starke, aber effiziente Finma (Postulat Schneeberger)
- 12.3842 Unternehmensgründungen in fünf Arbeitstagen und über ein one-stop-shop Verfahren (Postulat Schmid)
- 12.3789 Bürokratieabbau bei genehmigungspflichtigen und meldepflichtigen Änderungen von Arzneimitteln (Motion Eder)

- 12.1117 Stand der Umsetzung verschiedener E-Government-Projekte (Anfrage Noser)
- 11.4122 Bundesverwaltung. Administrative Entlastung, Struktur- und Prozessoptimierung sowie Kostensenkung durch Geschäftsprozessmanagement (Motion Graf-Litscher)
- 11.3877 Administrative Entlastung der KMU durch One-Stop-Shops (Interpellation Hochreutener)
- 11.3780 Einführung von Sunset-Klauseln für weniger Bürokratie (Postulat FDP-Liberale Fraktion)
- 11.3762 Revitalisierungsprogramm für die Schweizer Wirtschaft (Motion FK-S)
- 11.3761 Revitalisierungsprogramm für die Schweizer Wirtschaft (Motion FK-N)
- 11.3577 Abbau unnötiger Bürokratie. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren im Tiefstlohnbereich (Motion Heim)
- 11.1010 Bundesrecht entrümpeln. Gesetzgebung vereinfachen (Anfrage FDP-Liberale Fraktion)
- 10.3948 Bürokratie bekämpfen bei der Lohnadministration (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- 10.3947 Weniger Ärger für KMU mit amtlichen Statistiken (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- 10.3946 Millionenfache Einsparungen für KMU durch mehr E-Government (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- 10.3592 Messung der Regulierungskosten (Postulat Zuppiger)
- 10.3429 Erhebung der Regulierungskosten (Postulat Fournier)
- 07.3681 Vereinfachung der Regulierungen in sämtlichen Departementen
- 07.3615 Materielle Entrümpelung des Bundesrechtes

VII. Bibliographie

- Agenda Moderner Regulierung (2005): Wirksamkeit von «Sunset Legislation» und Evaluationsklauseln, Gutachten der Bertelsmann Stiftung. Oktober 2005
- Allio, Lorenzo (2011): Évaluation des analyses d'impact approfondies et des études Standard Cost Model effectuées par la Confédération entre 2007 et 2009, Rapport final, Etude mandatée par le Secrétariat d'Etat à l'économie. Berne, 24.08.2011.
- BBT/KTI (1998): Programm Effizienzpotentiale der Schweizer Bauwirtschaft (Effi-Bau BFK/KTI), Kostensenkungen bei Planungs-, Erschliessungs- und Bewilligungsverfahren, 10. August 1998.
- BHP – Hanser und Partner AG (2013): Regulierungskosten Baurecht, Schätzung der Kosten von Regulierungen und Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion im Baurecht. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Raumentwicklung. Zürich, 24. Oktober 2013.
- B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung (2013): Schätzung der Kosten und Vereinfachung der Regulierungen im Bereich der Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Migration. Basel, 31. August 2013.
- B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung (2013): Schätzung der Kosten von Regulierungen und Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion im Bereich Zollverfahren. Studie im Auftrag der Eidgenössischen Zollverwaltung. Basel, 20. September 2013.
- B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG (2013): Schätzung der Kosten und Vereinfachung der Regulierungen im Bereich der beruflichen Grundbildung. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation. Basel, 30. Juli 2013.
- BASS (2013): Regulierungs-Checkup im Bereich der 1. Säule (AHV/IV/EO), Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Bern, 17. September 2013.
- BASS, HORNING, IC Infraconsult (2011): Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen; Studie im Auftrag von Bundesamt für Sozialversicherungen und Staatssekretariat für Wirtschaft. Bern, September 2011.
- KPMG (2009): Handbuch zur Messung von Regulierungskosten. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Berlin 2009.
- Bundesamt für Justiz (2007): Gesetzgebungsleitfaden, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes. Herausgegeben vom Bundesamt für Justiz. 3., nachgeführte Auflage. Bern 2007.
- Bundeskanzlei (2014): Ziele des Bundesrates 2015 – Band I“. Hrsg: Schweizerische Bundeskanzlei. Bern 2014.
- Bundesrat (1997): Administrative Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Zwischenbericht des Bundesrates. Bern, 22. Januar 1997.
- Bundesrat (1999a): Bericht des Bundesrates über ein Inventar und eine Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung. Bern, 17. Februar 1999.
- Bundesrat (1999b): Massnahmen zur Deregulierung und administrativen Entlastung. Bericht des Bundesrates. Bern, 3. November 1999.

- Bundesrat (2003): Massnahmen des Bundes zur administrativen Entlastung von Unternehmen. Bericht des Bundesrates. Bern, 16. Juni 2003.
- Bundesrat (2005): Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen: Heutiger Stand und Entwicklungen 1998-2004. Bericht des Bundesrates. Bern, 2. Februar 2005.
- Bundesrat (2006a): Vereinfachung des unternehmerischen Alltags – Massnahmen zur administrativen Entlastung und Erleichterung der Regulierung. Bericht des Bundesrates. Bern, 18. Januar 2006.
- Bundesrat (2006b): Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren („Vereinfachung des unternehmerischen Alltags“). Bern, 8. Dezember 2006.
- Bundesrat (2011): Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007 – 2011 und Perspektiven 2012 – 2015. Bericht des Bundesrates. Bern, August 2011.
- Bundesrat (2012): Wachstumspolitik 2012 – 2015. Bericht des Bundesrates. Bern 2012.
- Bundesrat (2013): Bericht über die Regulierungskosten: Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592). Bern, Dezember 2013.
- COM(2006) 691: Measuring administrative costs and reducing administrative burdens in the European Union. Brüssel, 14. November 2006.
- COM(2007) 23: Action Programme for Reducing Administrative Burdens in the European Union. Brüssel, 24. Januar 2007.
- COM(2011) 803 final: Verringerung der Verwaltungslasten für KMU - Anpassung der EU-Rechtsvorschriften an die Bedürfnisse von Kleinunternehmen. Brüssel, 23. November 2011.
- COM(2012) 746 final: Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften. Strassburg 12. Dezember 2012.
- COM(2013) 685 final: Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick. Brüssel, 2. Oktober 2013.
- Econcept (2005): Volkswirtschaftliche Auswirkungen flexibler Ladenöffnungszeiten. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Zürich, 14. Juni 2005.
- Econcept (2015): Effizienz von Planungs- und Bauverfahren sowie den damit einhergehenden Rechtsmitteln. Zürich 2015.
- Ecoplan (2013): Regulierungs-Checkup Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung, Schätzung der Kosten und Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion. Studie im Auftrag von Bundesamt für Gesundheit und Staatssekretariat für Wirtschaft. Bern, 15. Mai 2013.
- EFD (2014): Schuldner- und Zahlstellenprinzip im Steuerrecht. Bericht der gemischten Arbeitsgruppe zu Händen des Bundesrates. Bern, 14. Februar 2014.

- EFK (2011): Angemessenheit der Saldosteuersätze. Beurteilung des Verfahrens zur Ermittlung von Saldosteuersätzen bei der Hauptabteilung Mehrwertsteuer. Prüfbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK. Bern, Januar 2011.
- EFK (2013): Procédure d'annonce et mesures de surveillance dans le domaine des allocations pour perte de gain. Office fédéral des assurances sociales. Prüfbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK. Bern, 4. März 2013.
- Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung (2013): Regulierungskosten in der beruflichen Grundbildung. Begleitbericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation. Zollikofen, 20. August 2013.
- Europäische Kommission (2013a): Standard-Eurobarometer 80. Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union, November 2013.
- European Commission (2013b): Public Services Online. Assessing User Centric eGovernment performance in Europe – eGovernment Benchmark 2012. 2013.
- European Commission (2015): Future-proofing eGovernment for a Digital Single Market – eGovernment Benchmark 2014. 2015.
- GfK (2012): Bürokratiemonitor – 2012. Eurierung von Belastungen aufgrund von Regulierungen in Schweizer Unternehmen. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Hergiswil, 7. Dezember 2012.
- GfK (2014): Bürokratiemonitor – 2014. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Hergiswil, Dezember 2014.
- Hornung, D. et al. (2011): Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Staatssekretariats für Wirtschaft. Bern, 2011.
- Hüsemann, St. (2012): Zollverfahren: Machbarkeitsabklärung Internet-Schnittstelle zweiter Generation, Bern, Juli 2012.s,
- Ecosens (2013): Regulierungskosten im Bereich Umweltrecht. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt. Zürich/Wallisellen, 21. August 2013.
- IMD (2014): World Competitiveness Online. Executive Survey, 2014.
- Interface (2013): Regulierungen zur Wahrung der Lebensmittelhygiene: Befragung von betroffenen Betrieben. Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Luzern, 12. Juli 2013.
- Interface (2015): Evaluation des Bürokratiemonitors. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft. Luzern, März 2015.
- Kägi, W. / Meier, H. (2011): Indikatoren der administrativen Belastung: Die Position der Schweiz im internationalen Vergleich, in: Die Volkswirtschaft 09-2011. Bern, September 2011.
- KMU-HSG (2013): Schätzung der Kosten von Regulierungen und Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion im Bereich Statistik. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesamtes für Statistik. St. Gallen, 22. Oktober 2013.

- Kucera, Jacqueline (2013): Werkstattbericht zu den Regulierungskosten der 2. Säule bei Unternehmen. Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Bern, November 2013.
- Müller, Christoph. A.: Administrative Belastung von KMU. Studie des Schweizerischen Instituts für gewerbliche Wirtschaft an der Universität St. Gallen im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (SECO). Bern. Juli 1998
- NNR (2009): Regulation Indicator 2008. Better Regulation for Business in Sweden: an evaluation of government initiatives. Stockholm, Juni 2009.
- OECD (1995): Recommendation of the council of the OECD on improving the quality of government regulation. Paris 1995.
- OECD (2006): OECD Reviews of Regulatory Reform: Switzerland. Seizing the opportunities for growth. Paris 2006
- OECD (2010): Cutting Red Tape: Why Is Administrative Simplification So Complicated? Paris, 2010.
- OECD (2012): Empfehlungen des Rates zu Regulierungspolitik und Governance. Paris, 2012.
- PricewaterhouseCoopers (2013): Messung der Regulierungskosten im Bereich Steuern. Studie im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Bern, 26. September 2013.
- Schlegel, Tobias (2015): Qualität der Regulierungsfolgenabschätzung. Evaluation 2014. Bern, 22. Januar 2015.
- SECO (1995): Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz. Bern 1995.
- SECO (2011): Regulierungs-Checkup. Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion. Bern, 21. Dezember 2011.
- SECO (2013): Zwischenbericht über die administrative Entlastung 2012 – 2015. Bern, Dezember 2013.
- SECO (2014): Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union. 1. Januar – 31. Dezember 2013. FlaM-Bericht vom 5. Mai 2014. Bern, 2014.
- SECO (2015): Auftrag WAK-N: Befragung der Wirtschaftsverbände zur administrativen Entlastung. Bericht über die Ergebnisse der Umfrage. Bern, Juni 2015.
- SNB (2014): Quartalsheft 1/2014, März, 32. Jahrgang.
- Statistik der Parlamentsdienste: Nationalrat/Ständerat: eingereichte Vorstösse, parlamentarische Initiativen sowie Fragestunden im Nationalrat ab 1995. www.parlament.ch > Dokumentation > Fakten und Zahlen.
- SWD (2012) 423 final: Action Programme for Reducing Administrative Burdens in the EU Final Report. Strassburg, 12. Dezember 2012.
- The World Bank (2014): Doing Business 2015. Washington 2014.
- UN (2014): United Nations E-Government Survey 2014. New York 2014.

WBF (2013): Handbuch Regulierungsfolgenabschätzung. Bern, März 2013.

WBF (2015a): Befragung der Wirtschaftsverbände zur administrativen Entlastung. Bericht über die Ergebnisse der Umfrage. Bern, Juni 2015.

WBF (2015b): Grundlagen für die Neue Wachstumspolitik. Analyse der bisherigen und Ausblick auf die zukünftige Strategie. Bericht in Erfüllung des Postulates 13.3907 Leutenegger Oberholzer. Bern, Januar 2015.

WEF (2015): The Global Information Technology Report 2015. Studie von World Economic Forum und INSEAD. Genf, 2015.

WEF (2014): The Global Competitiveness Report 2014-2015. Genf, 2014.

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (2013): Regulierungskostenanalyse des Rechnungslegungs- und Revisions(aufsichts)rechts. Zürich, August 2013.